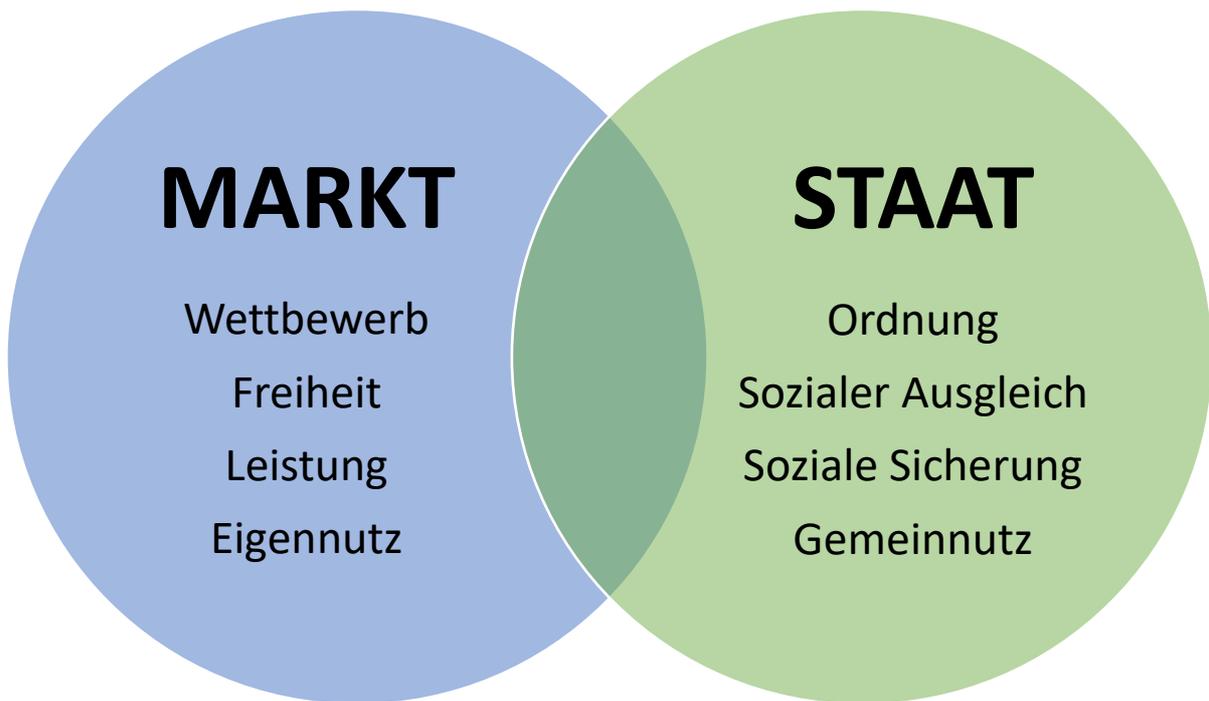


Prof.oec. Dr.h.c. Lothar Erik Siebler

Die Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft in der wirtschaftspolitischen Realität der Bundesrepublik Deutschland damals und heute

1. Auflage 2020



Eigenvertrieb Lothar Siebler

Lernwerk für Wirtschaft und Handel

Lothar Erik Siebler, geb. 05.03.1966 in Tiengen / Hochrhein

Professor an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung an der Kirgisischen Staatlichen Universität für Bauwesen, Transportwesen und Architektur, Namens N. Isanov, Bischkek

Professor an der Fakultät für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Venlo University B.V. / Niederlande

Ehrendoktor der Europäischen Polytechnischen Universität Pernik, Bulgarien

ISBN 978-3-9819547-7-7

Gemeinnütziger Eigenvertrieb Lothar Siebler

1. Auflage Mai 2020

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendungen, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urhebergesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Eigenvertrieb Lothar Siebler 2020

„Die Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft in der wirtschaftspolitischen Realität der Bundesrepublik Deutschland damals und heute“

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	5
2 Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft	7
2.1 Einflüsse und geistige Grundlagen.....	7
2.1.1 Klassischer Liberalismus	7
2.1.2 Freiburger Schule	8
2.1.3 Katholische Soziallehre.....	9
2.2 Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft.....	10
2.3 Soziale Sicherung.....	16
2.4 Protagonisten der Sozialen Marktwirtschaft	19
2.4.1 Walter Eucken	19
2.4.2 Ludwig Erhard.....	24
2.4.3 Alfred Müller-Armack	25
3 Die Wirtschaftspolitik Ludwig Erhards	30
3.1 Erhards wirtschaftspolitische Konzeption	30
3.2 Einzelne Politikbereiche	35
3.2.1 Wettbewerbspolitik.....	35
3.2.2 Preispolitik	36
3.2.3 Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur	36
3.2.4 Sozialpolitik.....	37
3.2.5 Bau- und Wohnungspolitik	38
3.2.6 Weitere Betätigungsfelder.....	39

3.2 Die Umsetzung der Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft und ihre Auswirkungen (1948 bis 1963).....	40
3.3 Die „zweite Phase“ der Sozialen Marktwirtschaft	42
4 Wirtschaftspolitische Entwicklungen nach Ludwig Erhard	47
4.1 Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	47
4.2 Konjunktur und Keynesianismus	53
5 Aktuelle wirtschaftspolitische Realität im Spiegel der Sozialen Marktwirtschaft	65
5.1 Die globalisierte Weltwirtschaft als Ausgangspunkt.....	65
5.2 Bewältigung der arbeitsmarktlichen Verwerfungen durch HartzIV	74
5.2.1 Grundlagen der Reform	74
5.2.2 Reformziele	76
5.2.3 Die Reformziele – eine theoretisch-reflexive Evaluation.....	79
5.3 Einführung des Mindestlohns.....	88
5.3.1 Allgemeine Rahmenbedingungen	88
5.3.2 Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes	91
5.3.3 Dokumentationspflichten des Gesetzes	94
5.3.4 Ahndung von Verstößen	95
5.3.5 Regelungen zur Entgeltfortzahlung	95
5.3.6 Chancen und Risiken.....	96
5.4 Klimawandel und Energiewende	100
5.5 Länderfinanzausgleich und föderale Zuständigkeit.....	110
5.6 Wirtschaftsförderung.....	117
6 Schlussbetrachtung und Fazit.....	122
Literaturverzeichnis	127

1 Einleitung

Nachdem im 19. Jahrhundert der klassische Liberalismus mit seinen Ordnungskonzepten vor allem zu negativen Erfahrungen geführt hatte und der Interventionismus der Weimarer Zeit sowie die nationalsozialistische Planwirtschaft gleichermaßen gescheitert waren, wurde nach dem Ende des II. Weltkriegs in der neu gegründeten Bundesrepublik eine neuartige Idee der Wirtschaftsordnung etabliert. Diese stellte eine völlige Abkehr von den wirtschaftlichen Ordnungskonzepten dar, die zuvor für die Menschen in Deutschland bestimmend gewesen waren. Die laissez-faire Wirtschaftsordnung des 19. Jahrhunderts fokussierte die Entscheidungen der einzelnen Individuen, die von Staat unabhängig waren. Zur Vermeidung anarchischer Verhältnisse und den damit verbundenen Kosten hatte der Staat aber immerhin einen rechtlichen Rahmen geschaffen, der den Menschen beispielsweise ihre Grundrechte gewährleistete. Weil es an staatliche Kontrolle fehlte, bildeten sich in der Wirtschaft viele Kartelle und Monopole. Insbesondere für die Arbeitnehmer jener Zeit hatte dies negative Auswirkungen, weil der weitestgehend fehlende Wettbewerb auch schlechteste Arbeitsbedingungen zuließ. Das NS-Regime schaffte dann mit seiner Zentralverwaltungswirtschaft keine Alternative, die gegenüber der Wirtschaftsordnung des 19. Jahrhunderts effektiver gewesen wäre. Die Wirtschaft im Dritten Reich wurde in hohem Maße staatlich kontrolliert und die meisten Entscheidungen politisch kontrolliert. Bereits während des II. Weltkriegs zeigte sich, dass die ökonomischen Probleme des NS-Staates nur zu einem geringen Teil auf die äußeren Umstände des Krieges zurückzuführen waren. Nach dem Ende des II. Weltkriegs ging es in der neu gegründeten Bundesrepublik darum, eine Wirtschaftsordnung zu etablieren, die einen dritten Weg zwischen Kapitalismus und Sozialismus bildete. Unter den Ökonomen jener Zeit bestand zunächst eine gewisse Skepsis gegenüber einer freien und zu Teilen durch den Wirtschaftsliberalismus der Freiburger Schule geprägten Marktwirtschaft. Die Versorgungsprobleme der Nachkriegszeit weckten auch unter Befürwortern einer freien Marktwirtschaft eine gewisse Skepsis gegenüber einem sofortigen Übergang von den planwirtschaftlichen Strukturen der NS-Zeit zu einer freien Marktwirtschaft. Nur eine Minderheit der Ökonomen plädierte dafür, die Wirtschaftsordnung Nachkriegsdeutschlands im Sinne einer freiheitlichen Marktwirtschaft zu gestalten. Die wesentlichen Vorlagen für die wirtschaftlichen Konzeptionen der dann Sozialen

Marktwirtschaft genannten Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland wurden aus dem Ordoliberalismus der Freiburger Schule gewonnen. Für diese neue Art des Wirtschaftsliberalismus war vor allem Walter Eucken prägend. Darüber hinaus entwickelte auch Alfred Müller-Armack einen wesentlichen Einfluss auf die Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft und prägte im Kontext der katholischen Soziallehre vor allem ihren sozialen Kern. Auf politischer Ebene war es allen voran Ludwig Erhard, der die Soziale Marktwirtschaft dann zum Teil auch gegen den Widerstand Konrad Adenauers zur Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland machte und damit das Wirtschaftswunder der Nachkriegszeit begründete. Vor diesem Hintergrund geht es hier darum, die Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft herauszustellen und deutlich zu machen, inwieweit sie sich damals und heute in der wirtschaftspolitischen Realität der Bundesrepublik Deutschland wiederfinden. Im zweiten Kapitel werden deshalb die Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft erläutert. Es wird gezeigt, auf welchen geistigen Grundlagen die Soziale Marktwirtschaft aufbauen konnte und welche weiteren Einflüsse es gab. Neben dem klassischen Liberalismus rücken hier auch die Freiburger Schule und die katholische Soziallehre in den Blick. Zudem zeigt das Kapitel auf, welche Prinzipien für die Soziale Marktwirtschaft grundlegend sind und welche Protagonisten einen wesentlichen Einfluss auf ihre Konzeption und ihre Umsetzung hatten. Das dritte Kapitel ist dann der Wirtschaftspolitik Ludwig Erhards gewidmet. Hier wird gezeigt, inwieweit es Erhard gelang, das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft in politische Entscheidungen umzusetzen. Im vierten Kapitel wird daran anschließend deutlich gemacht, welche wirtschaftspolitischen Entwicklungen sich nach Ludwig Erhard zeigten. Das fünfte Kapitel wirft dann einen Blick auf die aktuelle wirtschaftspolitische Realität. Anhand konkreter Beispiele wie etwa den Hartz-Reformen oder der Wirtschaftsförderung wird gezeigt, inwieweit hier die Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft verwirklicht sind. Die Ausführungen schließen mit einer Schlussbetrachtung und einem Fazit.

2 Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft

2.1 Einflüsse und geistige Grundlagen

Verschiedene Einflüsse wirkten auf die Gründerväter, das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft in der Weise auszuarbeiten, wie sie heute besteht. Zum einen beeinflussten Denkansätze des Klassischen Liberalismus, zum anderen Gedanken der so genannten Freiburger Schule und des Ordo-Liberalismus das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft. Aber auch die Christliche Soziallehre - besondere Erwähnung findet hier die Organisation „Bekennende Kirche“ - trug ihren Teil dazu bei.

Für Ludwig Erhard und Müller-Armack ist „Soziale Marktwirtschaft nicht eine genau definierte Wirtschaftsordnung, sondern der Versuch, Geschichte durch die Versöhnung konkurrierender Weltanschauungen zu gestalten.“ (Starbatty: 1982: 13) Sie sind davon überzeugt, „keine Weltanschauung könne dazu gebracht werden, sich selbst aufzugeben [...] Das Ziel des Friedensschlusses, der Versöhnung, könne jedoch gelingen, wenn wir auf die praktische Weltaufgabe abstellten, dort wo alle Weltanschauungen konkret zusammentreffen – am Problem der sozialen Gestaltung der Welt.“ (Starbatty: 1982: 13)

Die Gründerväter der Sozialen Marktwirtschaft waren davon überzeugt, dass zwar alle Weltanschauungen an sich grundverschieden seien, alle gemeinsam jedoch einen gleichen Nenner haben: den Willen zu einer sozialen Weltordnung.“ (Starbatty: 1982: 13)

2.1.1 Klassischer Liberalismus

Das geistige Fundament der Sozialen Marktwirtschaft bildet der Klassische Liberalismus und sein stärkster Vertreter Adam Smith (1723-1790). Im Mittelpunkt dieser Weltanschauung steht der einzelne Mensch und seine persönliche Freiheit. „Begrenzt wird diese Freiheit nicht von der Gesellschaft, sondern nur durch die Freiheit anderer, die ähnlich, wie man selbst, ihre eigene Freiheit beanspruchen. Sein Glück erfährt der Mensch in der Freiheit seiner individuellen Selbstverwirklichung.“ (Glatzel: 1989: 43) Wichtig für das Individuum ist sein „auf Eigenliebe gegründetes Selbstinteresse,“ das dem Menschen nicht nur die Motivation nach Existenzsicherung, sondern auch nach Wohlstand und Anerkennung

verleiht. (Randak: 2003: 20)

Das Selbstinteresse ist eine angeborene Eigenschaft des Menschen, das allerdings auch unter bestimmten Bedingungen das Gemeinwohl fördert. Diese Bedingungen sind Mitgefühl und ethische Regeln, aber auch staatliche Gesetze, damit Verstößen gegen die Gerechtigkeit vorgebeugt wird und die Konkurrenz, um egoistisches Verhalten einzudämmen. (Randak: 2003: 20)

Als Entdecker des Marktmechanismus, also dass sich auf einem freien Markt ein Gleichgewicht durch Angebot und Nachfrage von selbst einstellt, ist Adam Smith also grundsätzlich gegen eine staatliche Intervention in der Wirtschaft. Er übersieht jedoch nicht, dass auf dem Markt auch Faktoren auftreten können, die das Gleichgewicht in der Wirtschaft verhindern. Diese Hemmnisse entstehen beispielsweise dadurch, dass Menschen sich nicht immer an ethische Normen halten, die zur Förderung des Gemeinwesens unabdingbar sind. (Randak: 2003: 21) Aus diesem Grund muss der Staat in der Anschauung des Klassischen Liberalismus Einrichtungen schaffen, die „Leib, Leben und Eigentum nach außen und nach innen schützen: Landesverteidigung und Rechtsprechung.“ (Randak: 2003: 21) Weiterhin ist laut Smith der Staat für die Infrastruktur, das Erziehungs- und Gesundheitswesen verantwortlich.

Diese Ideen sind im Wesentlichen auch Bestandteile des Konzepts der Sozialen Marktwirtschaft, was den starken Einfluss des Klassischen Liberalismus auf die Soziale Marktwirtschaft verdeutlicht. Doch auch die Freiburger Schule und der Ordo-Liberalismus trugen stark zur Konzeption bei. Dies wird im nächsten Abschnitt verdeutlicht.

2.1.2 Freiburger Schule

Der Ordo-Liberalismus, oder Neoliberalismus, ist eine Weiterentwicklung des Klassischen Liberalismus und wurde erstmals in einer Herausgabe („Ordnung der Wirtschaft“) der Freiburger Schule erwähnt. Wichtigste Vertreter der Organisation Freiburger Schule waren der Professor der Volkswirtschaftslehre Walter Eucken (1891- 1950) sowie der Jurist Franz Böhm (1895-1977), wobei sich auch Ludwig Erhard und Alfred Müller-Armack mit der Grundeinstellung des Ordo-Liberalismus identifizierten. „Die Ordoliberalen teilen nicht den Optimismus der Klassiker, dass

sich aus der Entwicklung menschlichen Mit- und Gegeneinanders gewissermaßen selbsttätig die bestmögliche Ordnung herausbildet.“ (Randak: 2003: 22)

Daher auch der Name, der sich aus „ordo“ (lat. für Verordnung, Ordnung) und „Liberalismus“ zusammensetzt, was soviel bedeutet wie Freiheit auf dem Markt mit bestimmten festgesetzten Regeln. Da ihrer Meinung nach die Menschen natürlicherweise danach trachten, dem Wettbewerb zu entgehen, muss laut Eucken der Staat eine Wettbewerbsgarantie schaffen und erhalten. Walter Eucken wünscht sich den Staat als „prinzipienfesten Gesetzgeber, der die Regeln für staatliches Handeln festlegt.“ (Starbatty: 1982: 15) Der Hauptgedanke des Ordo-Liberalismus widmet sich somit der Schaffung eines Wettbewerbs: „Der Wettbewerb wird nicht wie eine Naturgegebenheit einfach vorausgesetzt und hingenommen, sondern soll durch die staatliche Gestaltung [...] in Bahnen gelenkt werden, die das Gemeinwohl sichern.“ (von Bismarck: 1992: 84)

Die Schaffung des Wettbewerbs durch den Staat geschieht durch Gesetze, die eine Kartellbildung verhindern, die den Marktzugang für jedermann ermöglichen und durch eine Garantie des Preisniveaus. Hierdurch soll Monopolbildung verhindert werden, die den Markt unsozial macht.

2.1.3 Katholische Soziallehre

Das der Sozialen Marktwirtschaft zugrundeliegende Menschenbild manifestiert sich vor allem in der katholischen Soziallehre. Die Gründerväter der Sozialen Marktwirtschaft waren allesamt gläubige Christen und sowohl Franz Böhm als auch Walter Eucken waren Mitglieder der Bekennenden Kirche, die sich im Zweiten Weltkrieg als christliche Gemeinschaft gegen das nationalsozialistische Regime aussprachen. (Starbatty: 1982: 11) Die Bekennende Kirche formulierte 1945 eine Denkschrift, die einen Grundgedanken der Sozialen Marktwirtschaft, nämlich eine „möglichst vielfältige Struktur des Sozialkörpers“ für die Gesellschaft fordert. (von Bismarck: 1992: 31) Die Denksätze der Bekennenden Kirche nahmen besonders durch dessen Mitglied Erwin von Beckerath (1889-1964), der der erste Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates des Bundeswirtschaftsministeriums wurde, Einzug in die Ausarbeitung der Sozialen Marktwirtschaft.

Der der Sozialen Marktwirtschaft zugrundeliegende Gemeinschaftsgedanke findet

sich in der christlichen Nächstenliebe wieder: „Gleichzeitig trägt der einzelne aber auch soziale, d.h. auf die Gesellschaft bezogene Mitverantwortung, nicht nur für den unmittelbaren „Nächsten“, sondern auch für die nächsten Generationen, letztendlich für die ‚Bewahrung der Schöpfung‘ oder anders ausgedrückt: für die gesamte ‚Umwelt‘.“ (Müller-Armack: 1989: 13)

Alexander Rüstow (1885-1963), der ebenfalls ein großer Verfechter der Sozialen Marktwirtschaft war, äußerte sich zu dem christlichen Prinzip der Mitverantwortung der Menschen füreinander wie folgt: „In der Marktwirtschaft ist der Egoismus als Triebkraft zulässig, weil eben durch die Marktgesetze dafür gesorgt wird, dass er sich im Sinne des Allgemeinwohls auswirkt. Diese Formulierung scheint mir bedenklich zu sein; denn das, was in Wirklichkeit als Triebkraft eingesetzt wird, ist gar nicht der Egoismus in dem negativ tadelnden Sinn einer sündhaften Selbstsucht, den das Wort nun einmal hat. In Wirklichkeit handelt es sich um etwas ganz anderes, nämlich um die Sorge des Menschen für sich selber und seine Angehörigen. Dass der Mensch zunächst einmal für sich selber zu sorgen hat, ist nicht Egoismus, das ist auch nicht unerlaubt; im Gegenteil, das ist eine selbstverständliche Pflicht. Bezeichnenderweise heißt es im Evangelium: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst – sicut te ipsum. [...] man soll nur den anderen Menschen, den Mitmenschen, den Nächsten nicht schlechter behandeln als sich selber. [...] Die Triebkraft also, die die Marktwirtschaft in Wirklichkeit benutzt, ist die selbstverständliche Vernunft und pflichtgemäße Sorge jedes Menschen für sich und die Seinen.“ (Lachmann: 1989: 32)

Der Nationalökonom Wilfried Schreiber forderte bereits während des Zweiten Weltkriegs, dass eine Wirtschaftsordnung, die den Ordo-Liberalismus als Instrumentarium und die Christliche Soziallehre als Leitbild beinhaltet, entworfen werden müsste. (Broschell: 1985: 13) Dies ist in der Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft umgesetzt.

2.2 Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft

Obwohl vielen Deutschen die Soziale Marktwirtschaft ein Begriff ist, so hat doch kaum einer eine treffende Antwort auf die Frage: „Was ist unsere Soziale Marktwirtschaft?“. Soziale Marktwirtschaft weist bereits im Begriff auf eine Zusammensetzung verschiedener Aspekte hin. Die freie Marktwirtschaft auf der

einen Seite, kombiniert mit sozialen Komponenten auf der anderen Seite.

Wie schon im ersten Kapitel dargestellt wurde, ist der Wettbewerb in einer Marktwirtschaft unerlässliche Voraussetzung. Allerdings muss diese Wettbewerbsordnung teilweise begrenzt werden, was schon durch die Vertreter der Freiburger Schule Walter Eucken und Franz Böhm erkannt wurde. Ihre Vorstellung eines vollkommenen Wettbewerbs, mit sehr vielen Anbietern und Nachfragern ging in die richtige Richtung. Die Grundidee dieser Wettbewerbsordnung wurde auch 1957 teilweise durch die Verabschiedung des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung“ (GWB) verwirklicht. Die Entwicklung zeigte aber, dass das Leitbild eines „funktionsfähigen Wettbewerbs“ als Ziel an erste Stelle rückte (Baßeler et al. 2001: 71-72).

Heute existieren auf bestimmten Märkten nur einige wenige Anbieter infolge des technischen Fortschritts, was jedoch nicht immer zum Nachteil der Konsumenten ist: „Entscheidend ist allein, dass das Marktergebnis befriedigend ist, d. h. dass sich bei steigender Produktivität, sinkenden Kosten und Preisen eine steigende Produktion und Qualitätsverbesserungen ergeben“ (Baßeler et al. 2001: 72).

Existieren fallende Durchschnittskosten bei steigenden Skalenerträgen bei sehr vielen Anbietern und Nachfragern, ist es aus gesamtwirtschaftlicher Sicht besser, wenn nur noch einige wenige große Unternehmen produzieren. Es wird unterstellt, dass größere Unternehmen billiger produzieren können (Otte 2001: 38).

Außerdem muss bei vollkommenem Wettbewerb die Nullprofitbedingung erfüllt sein, also die Grenzkosten dem Grenzpreis entsprechen. Somit bleiben dem Unternehmer keine Mittel mehr übrig, in Forschung und Entwicklung zu investieren. Die Unternehmer haben zwar den Prozess ihrer Produktion optimiert, können allerdings für keine Innovationen mehr sorgen (Otte 2001: 38).

Die vollkommene Konkurrenz ist jedoch eine Idealvorstellung, da es häufig in der Realität Marktunvollkommenheiten gibt, wie beispielsweise die Existenz von Markteintrittsbarrieren oder von kleinen und großen Unternehmen nebeneinander. Daraus folgerte John Maurice Clark sein Bild von einem funktionsfähigen Wettbewerb, indem gewisse Begrenzungen des Wettbewerbs notwendig sind. Er konstruierte im wesentlichen drei Kriteriengruppen: Marktstruktur-Kriterien,

Marktverhaltens-Kriterien und Marktergebnis-Kriterien. Die ersten beiden Gruppen sind beschreibend, analytisch-deskriptiv, die dritte lässt sich eher als normativ, normensetzend, einstufen. In der dritten Gruppe liegt allerdings das Problem, da der Markt bewertet werden muss, d.h. es muss ein bestimmtes Niveau vorgegeben werden (Otte 2001: 38-39).

Jedem Bürger werden durch das Grundgesetz in der Bundesrepublik Deutschland unabdingbare Menschenrechte garantiert. Vom Schutz der Menschenwürde Art. 1 GG bis zum Recht der Freiheit auf freie Entfaltung der Persönlichkeit Art. 2 GG, welche Konsum-, Wettbewerbs- und Unternehmensfreiheit beinhaltet. Zusätzlich existieren unter anderem das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit Art. 5 GG, Freizügigkeit Art. 11 GG, Vereinigungsfreiheit Art. 9 GG, wie z.B. das Recht auf Bildung von Gewerkschaften sowie das Recht auf freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl Art. 12 GG.

Eine zentrale Lenkung und Planung der Wirtschaft ist demzufolge nach herrschender Meinung ausgeschlossen. Ebenso ist ein „extrem liberalistisches Wirtschaftssystem“ (Baßeler et al. 2001: 75), welches durch ungenügende soziale Eingriffe gekennzeichnet ist, nicht möglich, weil Art. 20 Abs. 1 GG bestimmt (Baßeler et al. 2001: 75): „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“. Weiterhin wird in Art. 28 Abs.1 Satz 1 bestimmt: „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes entsprechen“. Dieses Sozialstaatsprinzip, indem der Begriff Sozialstaat nicht eindeutig genannt wird, soll dafür sorgen, dass der Staat die verpflichtenden Ziele der sozialen Gerechtigkeit und sozialen Sicherheit garantiert. Soziale Sicherheit soll durch staatliche Sozial-, Bildungs-, Steuer-, Einkommens-, Wohnungs- und Vermögenspolitik erreicht werden. Eine gerechte Sozialordnung als Ziel der sozialen Gerechtigkeit soll ungleiche soziale Verhältnisse ausgleichen. Die eher allgemeine Formulierung des Sozialstaatsprinzips soll dafür sorgen, dass der Sozialstaat anpassungsfähig auf soziale und wirtschaftliche Entwicklungen reagiert. Der Staat soll also einerseits als Rechtsstaat die Freiheitsrechte seiner Bürger sichern und andererseits als Sozialstaat für soziale Sicherheit und Gerechtigkeit sorgen.

Voraussetzung für eine funktionierende Soziale Marktwirtschaft sind einige Grundfreiheiten, die durch den Staat garantiert und erhalten werden müssen. Diese sind in unserem deutschen Grundgesetz von 1949 verankert. Ein Beispiel hierfür ist die Gewerbefreiheit, die beinhaltet, dass jedermann ein Gewerbe anmelden darf. (Bayerische Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit. (1998): GG Art. 2 Abs. 1) Darüber hinaus bietet das Grundgesetz die Koalitionsfreiheit, die es Arbeitnehmern unter anderem ermöglicht, Gewerkschaften zu bilden. (Bayerische Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit. (1998): GG Art. 9 Abs. 3)

Im Art. 14 Abs. 1 wird das Recht auf Privateigentum geregelt, dessen Besitz während der Planwirtschaft noch unmöglich gewesen war. Außerdem wird im Grundgesetz die soziale Ausrichtung der deutschen Wirtschaftsform ausdrücklich festgelegt: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ (Bayerische Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit. (1998): GG Art. 20 Abs. 1)

Doch auch der freie Wettbewerb muss durch den Staat garantiert werden, da die Wirtschaftsindividuen nicht nur theoretisch sondern auch praktisch Entscheidungs- und Verhaltensalternativen haben müssen. Der Wettbewerb definiert sich demnach wie folgt: „Wettbewerb auf Märkten herrscht dann, wenn eine Anzahl selbstständig entscheidender Marktteilnehmer unter Einsatz der erlaubten Mittel des Wettbewerbs (Preis, Qualität, Serviceleistungen) wetteifert und der Marktzutritt auch möglichen neuen Marktteilnehmern offen ist.“ (Randak: 2003: 28)

Die Erhaltung des Wettbewerbs durch den Staat wird aktive Wettbewerbspolitik genannt. Der Staat ist hierbei dafür zuständig, durch ständige Aufsicht Kartelle zu unterbinden und Monopole zu verhindern. Das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ und das „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ bilden die rechtliche Grundlage hierfür. (Randak: 2003: 33)

Doch warum sind Monopole und Kartelle so schädlich für den Wettbewerb und somit für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes? Oligopole, die Wettbewerbsform in der wenige große Unternehmen in gegenseitiger Konkurrenz stehen, sind ideal für die Weiterentwicklung einer Volkswirtschaft. Hierbei liefern sich die Marktteilnehmer einen scharfen Kampf um die Marktanteile und versuchen durch Innovationen ihre eigene Position auf dem Markt zu verbessern. Gelingt es einem Unternehmen dann,

eine Produkt-verbesserung auf dem Markt zu etablieren, müssen die Konkurrenten ebenfalls Innovationen entwickeln, um nicht dauerhaft große Marktanteile zu verlieren. Der Fortschritt durch ständige Innovationen lässt die Volkswirtschaft wachsen.

Ein Monopolist hat keinen Anreiz, Innovationen oder Produkt-verbesserungen auf den Markt zu bringen, da die Forschung zusätzliches Geld in Anspruch nimmt und er keine Marktanteile an Konkurrenten verlieren kann, wenn er nicht in Forschung investiert. Wider der scheinbar logischen Annahme, dass Wettbewerb in einem Markt mit möglichst vielen Konkurrenten am größten wäre, steht, dass die Unternehmen in diesem Fall weniger Anreiz zur Innovation haben. Denn wenn ein Unternehmen mit einem Marktanteil von vielleicht 1 % ein neues Produkt auf den Markt bringt, müssen die anderen nicht sofort nachziehen und ebenfalls eine Innovation herausbringen, da ihre Marktanteile kaum oder erst nach geraumer Zeit beeinträchtigt werden. Der Fortschritt verläuft hierbei deutlich langsamer als im Oligopol und wird daher auch oft als „Schlafmützenkonkurrenz“ bezeichnet. (Grosser: 1993: 12)

Der Staat in der Sozialen Marktwirtschaft hat aber nicht nur die Aufgabe, für wirtschaftliche Freiheit und offenen Wettbewerb und somit für eine florierende Wirtschaft zu sorgen. In der Sozialen Marktwirtschaft tritt neben das Individualprinzip – jeder ist im freien Markt für sich selbst verantwortlich – auch das Sozialprinzip. (Randak: 2003: 23) Dies beinhaltet, dass jeder Mensch auch eine solidarische Verantwortung für seine Mitmenschen trägt. Dies wird in der Politik der Bundesrepublik Deutschland an verschiedenen Beispielen deutlich: Nach Ludwig Erhards Manifest von 1972 sollen die aus dem Marktprozess resultierenden Einkommensströme umverteilt und soziale Leistungen ermöglicht werden. (Randak: 2003: 34)

„Der Staat hat die unbestrittene Aufgabe, über den Staatshaushalt und die öffentlichen Versicherungen die aus dem Marktprozess resultierenden Einkommensströme umzuleiten und soziale Leistungen wie Kindergeld, Mietbeihilfen, Renten, Pensionen, Sozialsubventionen usw. zu ermöglichen.“ (Langer: 1996: 182) Ein Beispiel für die Umverteilungspolitik des Staates ist „die progressive Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs.“ (Randak: 2003: 34) Hier wird nach dem Prinzip vorgegangen „wer mehr verdient bezahlt auch höhere Steuern“. Somit tragen

die Besserverdienenden einen Teil der finanziellen Last der ärmeren Bevölkerung mit. Wie Gerhard Schröder formulierte, kümmert sich die Sozialpolitik um die Menschen, „die es nicht so dicke haben.“ (Müller: 2006: 127)

Die Politik der sozialen Sicherung und des sozialen Ausgleichs ist ein wesentlicher Aspekt in der Sozialen Marktwirtschaft. „Frei und sozial waren für Erhard keine Gegensätze. Er sah die Sozialpolitik nicht als Korrektiv der Marktwirtschaft, sondern als deren Ergänzung.“ (Ost: 1996: 567)

In der Sozialpolitik spielen zwei essentielle Begriffe eine große Rolle: Subsidiarität und Solidarität. In der Sozialen Marktwirtschaft soll der Staat immer dann subsidiär - also unterstützend - eingreifen, wenn „ein menschenwürdiges Dasein durch die Handlungen und Vorsorge der Einzelperson nicht gesichert werden kann.“ (Randak: 2003: 24) Jedoch steht beim Subsidiaritätsprinzip die Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund. „Der Hilfsbedürftige soll wieder in die Lage versetzt werden, seine Last selber zu tragen.“ (Randak: 2003: 24)

Das Solidaritätsprinzip auf der anderen Seite geht weit darüber hinaus. Seine Maxime ist, sozial Bedürftige zu unterstützen, nach dem Prinzip „einer trage des anderen Last.“ (Randak: 2003: 24) Eine marktwirtschaftliche Ordnung lebt davon, dass zunächst die Eigenhilfe, die Eigeninitiative kommt und die solidarische Hilfe der Gemeinschaft erst dann einsetzt, wenn die Kräfte des einzelnen wirklich überfordert sind.

In der Sozialen Marktwirtschaft gilt ganz eindeutig der Vorrang der Subsidiarität vor der Solidarität. (Müller-Armack: 1989: 15) Erwähnt werden muss, dass die Verwechslung dieser beiden Prinzipien einen großen Teil zu der heutigen relativ schlechten wirtschaftlichen Situation in Deutschland beigetragen hat. Denn das System der Sozialen Marktwirtschaft kann nur im Lot bleiben, wenn bestehende Grenzen beachtet werden, sowohl Grenzen des Marktes als auch Grenzen der sozialen Solidarität. Vor allem muss das Prinzip der primären Eigenverantwortung, der Subsidiarität, gewahrt werden.

Allen H. Meltzer (geboren 1928), ein berühmter amerikanischer Nationalökonom, hat Deutschlands Entwicklung in den letzten fünfzig Jahren wie folgt beschrieben: „Das Grundproblem ist der Wandel von der Sozialen Marktwirtschaft zum Wohlfahrtsstaat.

Die Soziale Marktwirtschaft hatte die Idee, die wirtschaftliche Entwicklung mit einer begrenzten Umverteilung der Einkommen zu kombinieren. Daraus hat sich ein überregulierender Wohlfahrtsstaat mit erdrückender Steuer- und Abgabenlast entwickelt.“ (Langer: 1996: 183)

2.3 Soziale Sicherung

In Deutschland ist der Grundstein für die soziale Sicherung schon 1883 unter Otto von Bismarck gelegt worden, der angeregt hatte, eine Krankenversicherung für gewerbliche Arbeiter, ein Unfallversicherungsgesetz (1884), sowie eine Rentenversicherung (1889) zu schaffen. Im Jahr 1927 folgte die Arbeitslosenversicherung, 1938 die Alterssicherung für das Handwerk, 1957 die Altershilfe für Landwirte und 1960 das Wohngeld etc. (Baßeler et al. 2001: 73).

Die weitere Entwicklung hat ein soziales Netz geschaffen, also ein dicht gewebtes Netz sozialer Leistungen, welches sozial schwache Bürger auffangen soll. Die Existenz eines menschenwürdigen Daseins soll gewährleistet werden, das durch Alter, Unfall, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Krankheit, Kinderreichtum, Mutterschaft sowie Vermögensverluste gefährdet werden kann. Es kann der Fall sein, dass das Einkommen wegen Alter, Vermögensverlust oder Arbeitslosigkeit nicht mehr zur Verfügung steht oder die Ausgaben größer sind als die Einnahmen, beispielsweise bei Kinderreichtum. Bei Krankheit, Invalidität oder Unfall kann gleichzeitig ein Ausfall des Einkommens mit zusätzlichen Ausgaben eintreten. Gegen diese Risiken sollen Sozialleistungen schützen. Darunter versteht man das System der sozialen Sicherung als fundamentales Element der Sozialen Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Grundsätzlich benötigt man eine Sicherung privater Haushalte in Krisensituationen, die in einer Vorsorge besteht. In einer Gesellschaft ist die Gestaltung einer Eigenvorsorge basierend auf dem Individualprinzip oder eine kollektive Vorsorge nach dem Sozialprinzip zu unterscheiden. Im Wesentlichen kann gesagt werden, dass sich das Sozialprinzip des Staates auf drei Prinzipien, das Versicherungsprinzip, das Versorgungsprinzip und das Fürsorgeprinzip stützt (Baßeler et al. 2001: 385).

Das Individualprinzip orientiert sich an der selbstständigen Vorsorge des Bürgers bezüglich Bedürfnissen und Lebensbedingungen. Das Individuum ist selbst dafür verantwortlich, für zukünftige, nicht vorhersehbare Ereignisse wie Krankheit, Alter,

Arbeitslosigkeit usw. durch Ersparnisse oder Abschluss entsprechender Versicherungen vorzusorgen. Allerdings sind bestimmte gesellschaftliche Gruppen nicht in der Lage, sich eigenständig abzusichern z.B. bei zu niedrigem Einkommen oder Risikogruppen mit unbezahlbarer Versicherungsprämie. Deshalb ist das Sozialprinzip als Ergänzung unerlässlich (Baßeler et al. 2001: 385-386).

Das Sozialprinzip beinhaltet nicht nur eine staatliche Zwangsversicherung, die eine Absicherung auch von Risikogruppen garantiert, sondern ist auch aufgrund einer nicht ausreichenden, mangelnden Fähigkeit und Bereitschaft der individuellen Vorsorge notwendig. Nur durch staatlichen Zwang zur Vorsorge kann eine zu geringe Eigenvorsorge verhindert werden, da häufig künftige Einkommensquellen und Bedürfnisse unterschätzt werden. In der Absicherung individueller Arbeitsfähigkeit besteht ebenfalls ein gesellschaftliches Ziel, da dadurch Humankapital geschaffen werden kann, von dem positive externe Effekte ausgehen können, wie staatliche Subventionen an Krankenhäuser. Auch soziale Ungleichheiten in der Arbeitswelt, wie durch technischen Fortschritt verursachte Arbeitslosigkeit oder Berufsunfälle müssen durch den Staat korrigiert werden. Ein Existenzminimum ist vom Staat zu garantieren, da Niedrigverdiener oftmals nicht in der Lage sind, für sich selbst vorzusorgen (Baßeler et al. 2001: 386).

Das steuerfinanzierte Versorgungsprinzip soll Versorgungshilfen für bestimmte betroffene Gruppen bereitstellen, die bestimmte gesellschaftliche Vorleistungen erbracht haben. Es werden Schäden, die bei einem Teil der Bürger, durch von ihnen nicht zu verantwortende Ereignisse entstanden sind, ausgeglichen. Dazu zählen beispielsweise Kriegs- und Kriegsfolgelasten durch Kriegsopferversorgung, der Familienlastenausgleich, sowie die Beamtenpensionen.

Die ebenfalls steuerfinanzierte Sozialhilfe, die das Fürsorgeprinzip prägt, soll sozial Schwachen und Hilfsbedürftigen helfen. Die Leistungen sind unabhängig von Vorleistungen und Beiträgen und sollen ausschließlich einem bestimmten Personenkreis, der sich selbst aus der Notsituation seiner Bedürftigkeit nicht mehr befreien kann, zugänglich sein. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Notlagen. Sobald die Situation der Bedürftigkeit nachgewiesen wurde und keine unterhaltspflichtigen Verwandten existieren, besteht ein Rechtsanspruch auf Transferzahlungen durch Städte und Gemeinden. Hierzu zählen neben der

Sozialhilfe auch z.B. Wohngeld, Kinder- und Erziehungsgeld, Arbeitslosenhilfe usw. (Baßeler et al. 2001: 387).

Die Hauptbereiche Alters-, Kranken-, Arbeitslosen-, Unfall- und Pflegeversicherung sind dem beitragsfinanzierten Versicherungsprinzip zuzuordnen. Sie werden auch als die „fünf Säulen“ bezeichnet. Bei Eintreten eines Versicherungsfalles erwirbt der Versicherte einen Leistungsanspruch. Die Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung werden jeweils zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Allerdings werden die Beiträge zur Unfallversicherung allein vom Arbeitgeber bezahlt. Für diese Sozialversicherungen besteht ein staatlicher Zwang, um Leistungsausschlüsse von Risikogruppen zu verhindern. Allerdings müssen Selbstständige für ihre Absicherung eigenständig sorgen, da diese gesellschaftliche Gruppe nicht per Gesetz dazu verpflichtet ist. Sie müssen freiwillig und selbstständig vorsorgen. Außerdem besteht ein Zwang zur gesetzlichen Krankenversicherung nur bis zu einer bestimmten Grenze.

Grundlegend für die Sozialversicherungen ist der Solidargedanke. Jeder Versicherte erhält Leistungen sobald er sie benötigt nach Recht und Gesetz. Die Versicherungsbeiträge richten sich nach der Höhe des Lohn- bzw. Gehalteinkommens. Daraus folgt, dass besser Verdienende höhere Beiträge zahlen als weniger gut Verdienende. Leistungen können auch beitragsunabhängig erfolgen, wie bei mitversicherten Familienangehörigen. Außerdem werden die Beiträge hälftig von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen, mit Ausnahme der Unfallversicherung. In Deutschland herrscht das Prinzip der Selbstverwaltung, das heißt, dass der Staat nur die Rechtsaufsicht und die gesetzlichen Aufgaben einer Selbstverwaltung übernimmt. (Baßeler et al. 2001: 387).

Neben der Umverteilungspolitik ist der zweite große Komplex der Sozialpolitik die soziale Absicherung der Bevölkerung bei Unglücksfällen jeglicher Art. Dies geschieht durch verschiedene Versicherungen, wie die Arbeitslosenversicherung, die dem Arbeitslosen einen monatlichen Grundbetrag zur Existenzsicherung zukommen lässt. Die Kranken- und die Rentenversicherung sind weitere Beispiele für solche Sozialversicherungen, die aber in jedem Fall nur eine subsidiäre Funktion haben sollen, „da die meisten Bürger überfordert wären, wenn sie die Vorsorge für Alter, Krankheitsfälle und Arbeitslosigkeit vollständig und allein übernehmen müssten.“

(Grosser: 1993: 14) Dieses Prinzip der Sozialversicherungen, das als eine Mindestsicherung vor materieller Not dienen soll, beruht bereits auf den Überlegungen und Vorstellungen Otto von Bismarcks (1815- 1898).

Für Ludwig Erhard ist eine Wirtschaft umso sozialer, je freier sie ist. Hierbei stimmte er besonders mit den Ansichten seines Freundes und ebenfalls überzeugtem Verfechters der Sozialen Marktwirtschaft, Walter Eucken (1891-1950), überein. Erhard war davon überzeugt, dass in einer freien Wirtschaft der Wettbewerb besonders intensiv ist und somit die Leistungsanreize für alle Marktteilnehmer besonders hoch, wodurch wiederum die Wirtschaft stärker floriert (Grosser: 1993: 14).

Dennoch ist auch in Erhards Augen eine Sozialversicherung notwendig, um die Menschen vor gewissen Risiken zu schützen. Er spricht sich für die eigenverantwortliche Vorsorge aus, lehnt jedoch einen Daseinsvorsorgestaat kategorisch ab. Im Gegensatz zu Alfred Müller-Armack vertrat Ludwig Erhard vehement die Ansicht, keine soziale Gleichheit herbeiführen zu wollen, jedoch die Startchancen eines jeden zu assimilieren. Er hielt es für in äußerstem Maße unsozial, dass einige durch den sozialen Status ihrer Eltern oder ihren Bildungsgrad bevorzugt oder benachteiligt würden. Aus diesem Grund setzte er sich vor allem für eine Bildungspolitik ein, die jedem dieselben Einstiegschancen in den Beruf ermöglichen. (Grosser: 1993: 14f.) Diese Einstellung prägte sehr stark die Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft.

2.4 Protagonisten der Sozialen Marktwirtschaft

Als Vater der Sozialen Marktwirtschaft gilt allen voran Prof. Dr. Ludwig Erhard, erster Bundeswirtschaftsminister (1949-63) unter Konrad Adenauer und späterer Bundeskanzler (1963-66) der Bundesrepublik Deutschland. Sein Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, Prof. Dr. Alfred Müller-Armack, prägte 1946 den Begriff der „Sozialen Marktwirtschaft“.

2.4.1 Walter Eucken

Vor dem geschichtlichen Hintergrund der zurückliegenden katastrophalen wirtschaftlichen Machtverhärtungen der industriellen Revolution, der Weimarer Republik, der Weltwirtschaftskrise und inmitten der nationalsozialistischen Diktatur

blickt Walter Eucken in eine wünschenswerte freiheitssichernde Zukunft. Diese Vorstellung sollte in einer „menschewürdigen Wirtschaftsordnung“ (Eucken 1990: 14) manifestiert werden, welche die persönliche Freiheit der Marktakteure an einen staatlich gesetzten Ordnungsrahmen bindet und absichert. Dem steht ein „Laissez-faire“-Ansatz vergangener Epochen diametral entgegen. Dieser wäre hier nicht zielführend, weil so wieder die empirisch evidente Tendenz zur Monopolisierung besteht. Um aus wirtschaftlicher Macht resultierende Freiheitseinschränkungen zu verhindern, muss ein Grundprinzip gelten. Dieses sieht Walter Eucken in der Herstellung eines funktionsfähigen Preissystems bei vollständiger Konkurrenz als eine ausnahmslos umzusetzende Aufgabe des Staates an (Goldschmidt 2008: 192).

Die Problematik der Wirtschaftslenkung kann allein über eine funktionierende Wettbewerbsordnung mithilfe eines funktionierenden Preismechanismus als zentralem Orientierungspunkt gelöst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle Ordnungen einer Volkswirtschaft systemisch miteinander verwoben sind. Eine Änderung beispielsweise des Zinses wirkt sich über das ganze Marktgeschehen hinweg aus (Interdependenz der Ordnungen). Daher muss jede wirtschaftspolitische Maßnahme des Staates im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung des laufenden Prozesses im Sinne einer umgreifenden Ordnungspolitik geschehen, wenn das zentrale Grundprinzip gewahrt werden soll. Eucken verurteilt kurz angesetztes, konjunkturell begründetes Handeln des Staates. So soll nicht „wegen dem Eindruck eines momentanen Notstandes die Funktionsfähigkeit des Preissystems behindert“ oder stillgelegt werden“ (Eucken 1990: 254-255).

Demzufolge sind konjunkturelle Maßnahmen wie eine Kreditexpansion, eine unstetige Steuerpolitik und direkte wettbewerbsverzerrende Eingriffe in den Preismechanismus zu unterlassen. Der Schlüssel liegt in einer freiheitssichernden Wirtschaftspolitik, die fortwährend versucht, das Grundprinzip umzusetzen. Darauf aufbauend werden von Walter Eucken sechs konstituierende Prinzipien beschrieben. Diese finden im zentralen Ordnungsprinzip, also einem funktionsfähigen Preissystem bei vollständiger Konkurrenz ihren essentiellen Kern. Sie sind als „freiheitssichernde Verhaltensregeln“ (Hoppmann 1995: 43) als konstituierend für eine Wirtschaftsordnung zu begreifen und summieren sich zu einer Wirtschaftsverfassung auf.

Dabei müssen sie rechtlich verankert und unter staatliche Obhut gestellt werden. In dieser Wirtschaftsverfassung, die als eingrenzender Rahmen von Spielregeln für einen funktionierenden Leistungswettbewerb gesehen wird, obliegt es dem freien Handeln der Menschen, ihre individuellen Spielzüge zu entfalten. So ist es erreichbar, dass sich die Ergebnisse des wettbewerblichen Marktprozesses möglichst nahe an die Intentionen der Marktteilnehmer annähern. Dies entspricht dem ordoliberalen Freiburger Ansatz (Goldschmidt 2008: 193).

Die Forderung nach einer eingreifenden staatlichen Hand, die in Zeiten der konjunkturellen Schwäche mit einer Niedrigzinspolitik, geldschöpfender Kreditausweitung und erhöhter öffentlicher, auch kreditfinanzierter Nachfrage mangelnde private Neuinvestitionen auffängt, ist nach dem Verständnis von Walter Eucken von zweifelhaftem Erfordernis (Eucken 1990: 280).

Vielmehr sollte die Wirtschaftspolitik statt lenkende Eingriffe in den Prozess zu tätigen, für konstante Rahmendaten sorgen und je nach Erfordernis ganzheitlich an Regelordnungen von Märkten ansetzen (Eucken 1990: 310). Walter Eucken führt an, dass „der Staat [...] nicht imstande [ist], die Investitionen richtig zu proportionieren“ (Eucken 1990: 286). So ist eine träge Investitionsbereitschaft der Unternehmer nicht dem aufkommenden Argument eines Mangels an Investitionsmöglichkeiten anzulasten. Vielmehr sind die Gründe im staatlichen Handeln und den damit einhergehenden Verzerrungen der Preisrelationen zu suchen. Die durch Kartelle, Syndikate und staatliche Fixierungen entkräftete Knappheitsbestimmungs- und Lenkungswirkung erschwert das Rentabilitätskalkül der Unternehmer (Eucken 1990: 286-287).

Dem schließen sich un stetige wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen an, die einen Unternehmer mit dem Einsatz seiner Produktionsfaktoren zögerlich umgehen lassen. Die beeinträchtigte Planbarkeit von Rentabilität und Amortisationsdauer führt so zu einem Ausfall oder gezwungenermaßen zur Beschränkung auf solche Investitionen, die mit hoher Rentabilität kurze Amortisationszeiten bieten. „Die nervöse Unrast der Wirtschaftspolitik, die oft heute verwirft, was gestern galt, schafft ein großes Maß von Unsicherheit und verhindert – zusammen mit den verzerrten Preisrelationen – viele Investitionen. Es fehlt die Atmosphäre des Vertrauens“ (Eucken 1990: 288).

Walter Eucken leitet daraufhin die Forderung nach einer vertrauensbildenden Konstanz wirtschaftspolitischer Einflussvariablen des Staates ab. Nur so könne die notwendige Investitionstätigkeit fortwährend erfüllt und letztendlich eine funktionsfähige Wettbewerbsordnung verwirklicht werden, in welcher der Preismechanismus funktioniert (Eucken 1990: 288).

Weiterhin stößt staatlicher Interventionismus bei Unternehmern auf Gegenwehr. So motiviert die Unsicherheit und damit ein schwindender Planungshorizont für Mittelrückflüsse bei Investitionen die Unternehmer dazu, sich dieser Unkalkulierbarkeit mit risikoverteilenden und daher verflochtenen Unternehmensstrukturen entgegenzustellen. Die daraus resultierende Konzernbildung und damit das Integrationsengagement in die Wertschöpfung von Unternehmen, vertikal, horizontal oder lateral anliegender Branchen, ist für den gewünschten Wettbewerb kontraproduktiv, da es so zu Machtkonzentrationen kommt. Diese Perspektive appelliert nochmals an eine langfristige, transparente Orientierung wirtschaftspolitischer Rahmenentscheidungen des Staates (Hamm 2000: 103).

Um eine Wettbewerbsordnung auch funktionsfähig zu halten, sind nach Ansicht von Eucken auch regulierende Faktoren notwendig. Diese sollen funktionsstörenden Fehlentwicklungen entgegensteuern, welche auch in der Wettbewerbsordnung auftreten können und für diese eine Gefahr darstellen. Hier erhalten staatliche Regulierungseingriffe in den Prozess eine begrenzte Akzeptanz (Eucken 1990: 291-304).

Auch bei einer vollständigen Anwendung der Gestaltungsmerkmale der Sozialen Marktwirtschaft können unvermeidbare Monopolstellungen (natürliche Monopole durch sinkende Durchschnittskostenverläufe) entstehen. Diese marktmächtigen Gebilde sollen einer Monopolaufsicht unterstellt und zu einem wettbewerblichen Verhalten animiert werden. So wäre es möglich, dass sich auch deren Preisbildung an Wettbewerbspreisen orientiert. Bei einer Monopolaufsicht käme auch ein gewisser Abschreckungseffekt zum Tragen.

Im Prinzip der Einkommenspolitik sieht Eucken die Notwendigkeit, ein auf dem Markt zustande gekommenes und leistungsgerecht verteiltes Einkommen aufgrund sozialer Argumente nachgelagert umzuverteilen. Hier kann mithilfe der Steuerprogression eine gleichmäßigere Verteilung erzielt werden. Eucken betont aber auch, dass die

Steuerprogression in der ungestörten Funktionsfähigkeit der Wettbewerbsordnung ihre Grenzen findet.

Mit der Betrachtung dieser sozialen Frage stellt Eucken die Verbindung der Wettbewerbsordnung zur Sozialpolitik her. Wirtschaftsordnung und Sozialordnung bilden eine verwobene Einheit. Damit kommt wieder die Interdependenz der Ordnungen zum Ausdruck (Cassel/ Kaiser 2000: 85). „Richtig verstandene Sozialpolitik ist universaler Art. Sie ist identisch mit der Politik zur Ordnung der Wirtschaft oder der Wirtschaftsverfassungspolitik“ (Eucken 1990: 313).

Wenn sich das Wirtschaften der Marktakteure negativ auf unbeteiligte Dritte auswirkt, werden die dabei entstehenden Kosten oft nicht über die sich bildenden Marktpreise berücksichtigt. Als Beispiel könnte die Abholzung der Regenwälder angeführt werden. Der Holzpreis bewertet nicht die Nachwirkungen in Form von Versteppung oder Klimaveränderungen der Erde. Es fehlt hier an der ganzheitlichen Erfassung des bewerteten Werteverzehres einer Volkswirtschaft und der Berücksichtigung in darauf aufbauenden Entscheidungsprozessen der Marktakteure. Daher fordert Eucken in diesem Fall die Schmälerung der Planungsfreiheit des Unternehmens (Internalisierung externer Effekte). Dies soll aber wiederum nur in einem Korridor geschehen, der einerseits durch die notwendige Achtung der Umwelt und Menschenrechte beginnt und andererseits in über das notwendige Maß hinausgehenden Wettbewerbsbeschränkungen endet (Eucken 1990: 301-303).

Ein anormales Verhalten des Angebots erfordert ebenfalls ein Handeln hoheitlicher Instanzen. Hier steigt das Angebot, obwohl der Preis oder der Lohn sinkt. Tritt eine solche Anomalie trotz der Beachtung aller Aspekte der Sozialen Marktwirtschaft auf dem Arbeitsmarkt auf, so könnten als Konsequenz zur Vermeidung von größeren sozialen Missständen Mindestlöhne eingeführt werden (Eucken 1990: 303-304).

Die von Eucken ins Spiel gebrachten regulierenden Faktoren liefern die Legitimation für staatliche Eingriffe über eine Rahmensetzung von freiheitssichernden Regeln hinaus. Sie werden jedoch gleichzeitig durch die Maßgabe des Grundprinzips zur Herstellung eines funktionierenden Preismechanismus im notwendigen Maß begrenzt. So dienen sie der beständigen Sicherung einer durch Umsetzung der Konstituierenden Prinzipien gebildeten Wettbewerbsordnung.

2.4.2 Ludwig Erhard

Als Kriegsfreiwilliger im Ersten Weltkrieg war Erhard verwundet zurückgekehrt und widmete sich anschließend mit vollster Hingabe dem Studium der Wirtschaftswissenschaften und der Soziologie. Weil er sich den geistigen Vorgaben des Nationalsozialismus nicht beugen wollte, blieb ihm eine akademische Karriere versagt. Bereits während des Zweiten Weltkriegs lieferte Erhard in seiner Denkschrift „Kriegsfinanzierung und Schuldenkonsolidierung“ Vorschläge für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung für die Nachkriegszeit in Deutschland. Im April 1948 ließ er verlauten: „Die Richtung ist klar, die wir einzuschlagen haben, die Befreiung von der staatlichen Befehlswirtschaft, die allen Menschen in das entwürdigende Joch einer alles Leben überwuchernden Bürokratie zwingt, die jedes Verantwortungs- und Pflichtgefühl, aber auch jeden Leistungswillen abtöten und darum zuletzt den frömmsten Staatsbürger zum Rebellen machen muss.“ (Randak: 2003: 15) Hierdurch wurde er als „Fachmann für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands“ entdeckt und hatte nach dem Ende des Krieges die Chance, seine Gedanken und Grundsätze – die später in der Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft wieder zu finden waren – als Mitglied des Kabinetts Adenauers in die Tat umzusetzen. (Kohl: 1996: X)

Als Mitglied der CDU/CSU machte Ludwig Erhard die Einführung der Sozialen Marktwirtschaft zum wichtigsten Programmpunkt im ersten Bundestagswahlkampf 1948/49. Ihm und dem Konzept der Sozialen Marktwirtschaft verdankt die Union den Wahlsieg im Jahre 1949. (Grosser: 1993: 9) Auch heute noch ist dieses Modell der liberalen Wirtschaftsordnung „konstitutives Element christdemo-kratischer Wirtschaftspolitik.“ (Ost: 1996: 565)

Ludwig Erhard war aus voller Überzeugung Verfechter des Konzepts der Sozialen Marktwirtschaft. Eineinhalb Jahrzehnte prägte er den Wiederaufbau, förderte die Erfolgsgeschichte Deutschlands und war für die „Durchsetzung und dauerhafte Festigung der Sozialen Marktwirtschaft als Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung unseres Landes“ verantwortlich. (Kohl: 1996: IX) Man kann wohl sagen, dass ohne Erhards beeindruckende Durchsetzungskraft, man heute wohl nicht vom deutschen Wirtschaftswunder reden könnte. Er „setzte die rechtliche Absicherung der Lebensbedingungen und die schließliche Annahme der Sozialen Marktwirtschaft in

der Politik gegen massiven Widerstand fast aller etablierten Kräfte der fünfziger Jahre durch.“ (von Bismarck: 1992: 18)

Sowohl in den meisten westeuropäischen Ländern als auch in den drei westlichen Besatzungszonen favorisierte man die staatliche Wirtschaftslenkung Deutschlands. Ein Beispiel für den Widerstand gegen Erhards Preispolitik ist der Generalstreik der Gewerkschaften im November 1948 (Ost: 1996: 565). Marion Gräfin Dönhoff (1909-2002), eine der bedeutendsten Journalistinnen der deutschen Nachkriegszeit, ließ sich folgendermaßen über Ludwig Erhard aus: „Wenn Deutschland nicht schon eh ruiniert wäre, dieser Mann mit seinem absurden Plan, alle Bewirtschaftung aufzuheben, würde es gewiss fertig bringen. Gott schütze uns davor [...] Das wäre nach Hitler und der Zerstückelung Deutschlands die dritte Katastrophe.“ (Langer: 1996: 176)

Seine Maxime für die Zeit des Wiederaufbaus Deutschlands lautete stets „Wohlstand für alle“. (Müller-Armack: 1989: 19) Für Ludwig Erhard war dieses Ziel nur durch die deutliche Senkung der Arbeitslosigkeit in Deutschland zu erreichen, was er in der Zeit seiner Regierung auch eindrucksvoll unter Beweis stellte: „Für jeden Wirtschaftsminister ist der Blick auf die laufende Statistik der Arbeitslosigkeit ganz wichtig. Erhard konnte dies in aller Regel mit ruhigem Gewissen tun, sank doch die Zahl der Arbeitslosen von 1.869.000 im Jahre 1950 auf 155.000 im Jahre 1962.“ (Langer: 1996: 183)

2.4.3 Alfred Müller-Armack

Ludwig Erhard wird zwar von vielen als Vater der Sozialen Marktwirtschaft angesehen – was ihm zweifelsohne gerecht wird – dennoch war es sein Staatssekretär Alfred Müller-Armack, der die neue Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung für Deutschland „Soziale Marktwirtschaft“ taufte.

„Der Begriff der Sozialen Marktwirtschaft kann [...] als eine ordnungspolitische Idee definiert werden, deren Ziel es ist, auf der Basis der Wettbewerbswirtschaft die freie Initiative mit einem gerade durch die marktwirtschaftliche Leistung gesicherten sozialen Fortschritt zu verbinden.“ (Randak: 2003: 16) Laut Müller-Armack ist „Sinn der Sozialen Marktwirtschaft [...], das Prinzip der Freiheit auf dem Markte mit dem des sozialen Ausgleichs zu verbinden.“ (Randak: 2003: 16)

Der Nationalökonom und christliche Sozialwissenschaftler Alfred Müller-Armack war deutlich von den liberalen Forderungen geprägt und plädierte für eine Synthese dieses erneuerten liberalen Gedankenguts des Ordoliberalismus mit der christlichen Soziallehre, indem man wirtschaftliche Freiheit, sowie soziale Sicherheit und Gerechtigkeit miteinander verband: „Der Weg zu einer solchen Synthese kann nur über die Wiedererrichtung einer echten Marktwirtschaft gehen. Von der liberalen Marktwirtschaft des 19. Jahrhunderts, die bestimmt wie die Lenkung als ein geschichtlich abgeschlossenes System angesehen werden muss, muss sich diese heutige Marktwirtschaft durch ihr soziales Ziel unterscheiden. Wir müssen zu einer „Sozialen Marktwirtschaft“ kommen“ (Müller-Armack, 1990: 67).

Er verwendete das Wort „sozial“ erstmals in Verbindung mit Marktwirtschaft in seinem 1946/1947 erschienenen Werk „Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft“: „Wir sprechen von Sozialer Marktwirtschaft, um diese dritte wirtschaftspolitische Form zu kennzeichnen. Es bedeutet dies, wie aus allem bisher gesagten zur Genüge hervorging, dass uns die Marktwirtschaft notwendig als Gerüst der künftigen Wirtschaftsordnung erscheint, nur dass dies eben keine sich selbst überlassene, liberale Marktwirtschaft, sondern eine bewusst gesteuerte, und zwar sozial gesteuerte Marktwirtschaft sein soll“ (Müller-Armack, 1990: 96).

Für Müller-Armack ist die Marktwirtschaft erweitert, um eben den Begriff „sozial“. Für ihn sollen die Elemente Markt- und Sozialprinzip gleich gewichtet sein. Sie müssen sich die Waage halten, und keines darf stärkeres Gewicht erlangen. Die individuellen Freiheitsrechte der Menschen in einer Marktwirtschaft und Wettbewerbsordnung, die vom christlichen Menschenbild und der Menschenwürde geprägt sind, da jeder Verantwortung für „seinen Nächsten“ trägt, werden verknüpft mit sozialer Solidarität und Gerechtigkeit. Denn diese basieren ebenfalls teilweise auf menschlicher Verantwortung. Die Forderung der Ordoliberalen nach einer intakten und funktionsfähigen Marktwirtschaft, kombiniert mit einer ausgleichenden Sozialpolitik, reicht für Müller-Armack jedoch nicht aus. Er tritt für eine umfangreichere Ausgestaltung der sozialen Bereiche ein, um sozial Schwache und Randgruppen abzusichern. Sein Ansatz führt zu staatlichen Umverteilungsmechanismen, um gesellschaftlich unerwünschte Ergebnisse des Wettbewerbsprozesses zu korrigieren.

Außerdem wird in der Sozialen Marktwirtschaft eine Trennung von Marktwirtschaft

und Sozialpolitik vollzogen. Dies widerspricht der Strukturpolitik des Ordoliberalismus, die versucht, Gerechtigkeit und Marktwirtschaft zu verbinden. Die umfassende Ordnungspolitik des Ordoliberalismus, d.h. einheitliche und simultane Wirtschafts- und Sozialpolitik, gerät mehr und mehr in den Hintergrund (Blum, 1969: 96-102).

Müller-Armack sieht aber gerade im Abweichen von dieser Strukturpolitik auch Vorteile, um an alte Strukturen anzuknüpfen und um Ziele wie Förderung des wirtschaftlichen Wachstums mit Hilfe der Marktwirtschaft oder einen Ausgleich sozialer Ungerechtigkeiten mittels traditioneller Sozialpolitik zu verfolgen (Blum, 1969: 96). Zugleich fordert Müller-Armack „eine marktwirtschaftliche Umorientierung der Sozialpolitik“ (Müller-Armack, 1990: 117) anstelle der Strukturpolitik, um soziale Ziele sowie eine stärkere „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ (Blum, 1969: 96) verwirklichen zu können.

Eine weitere Abweichung vom Ordoliberalismus kann darin gesehen werden, dass Müller-Armack nur von Wettbewerb spricht und sich vom konstituierenden Prinzip der vollständigen Konkurrenz distanziert. Vollständige Konkurrenz ist insofern von Bedeutung, solange sie die Wachstumsraten nicht negativ beeinträchtigt. Hohe Wachstumsraten wurden vor allem in der Gründungsphase der Bundesrepublik gefordert, da mit hohem Wachstum ein höherer Lebensstandard assoziiert wurde. Zusätzlich verband man damit die Möglichkeit eine bessere Lösung der sozialen Aufgaben zu erreichen. Auch die regulierenden Prinzipien sollten nur solange Anwendung finden, wie sie das Wachstum nicht hemmten. Monopolaufsicht und Einkommensverteilungen durften nicht im Widerspruch zum wachstumsabhängigen Wohlstand stehen. Ein Wachstumsprozess, der sich an Stabilität orientiert, ist vorteilhafter als Umverteilung (Pilz, 1981: 24-25).

Konkrete Forderungen Müller-Armacks waren die Schaffung einer sozialen Betriebsordnung, welche dem Arbeitnehmer ein Mitspracherecht einräumt, ohne den Unternehmer in seiner Tätigkeit einzuengen. Die Verwirklichung einer Wettbewerbsordnung war öffentliche Aufgabe. Des Weiteren war eine Anti-Monopolpolitik zu schaffen, um die Wirtschaft vor Machtmissbrauch zu bewahren. Um die Arbeiter in Krisenzeiten zu schützen, sollte eine konjunkturpolitische Beschäftigungspolitik durchgeführt werden. Ungleiche Einkommensverhältnisse als

Ergebnis der Marktwirtschaft sind durch Besteuerung und Subventionen an sozial Schwache abzumildern. Zusätzlich plädierte er für Siedlungspolitik und sozialen Wohnungsbau, eine soziale Betriebsstrukturpolitik, genossenschaftliche Selbsthilfe, Ausbau der Sozialversicherung, Städtebauplanung, sowie Mindestlöhne und Sicherung der Einzellöhne durch Tarifvereinbarungen. Der erste Punkt, soziale Betriebsordnung, entspricht dem Subsidiaritätsprinzip, welches unvermeidbar mit sozialer Marktwirtschaft verbunden ist. Zuerst ist die Eigenverantwortung und -initiative der Gruppen erforderlich. Erst wenn die eigene Kraft versagt, soll der Staat oder die Gesellschaft Hilfe bereitstellen (Grosser, 1988: 13-14).

Für Alfred Müller-Armack ist die Soziale Marktwirtschaft jedoch ein Prozess, der ständig vor neue Aufgaben und Probleme gestellt wird. Soziale Marktwirtschaft kann abhängig vom Zeitpunkt unterschiedlich ausgestaltet und niemals ein fertiges, theoretisches Konzept sein.

Deshalb legte er 1960 ein erweitertes Konzept für die „zweite Phase der Sozialen Marktwirtschaft“ (Grosser, 1988: 18) vor, indem er weitere sieben Ziele verfolgte. Da sie teilweise schon in seinen zu Anfang geforderten Zielen enthalten sind, wollte er sie stärker herausarbeiten und betonen. Investitionen in Wissenschaft, Forschung und Erziehung, sowie die Förderung von Selbstständigkeit in Verbindung mit Förderprogrammen, der weiteren Stabilitätspolitik bezogen auf die Währung, Geldwert und Konjunktur. Außerdem strebte er eine Verbesserung der Arbeitsplatzbedingungen und betrieblichen Umwelt, eine staatliche Umweltpolitik, genauso wie soziale Umweltpolitik, wie beispielsweise Raumordnung und Raumplanung, Dorfgestaltung und Städtebau, an. Weiterhin: Strukturpolitik, Instrumente wie Umschulungshilfen und Mobilitätsprämien. Letztlich auch europäische Integration, Entwicklungshilfe für arme Länder und eine internationale konjunkturpolitische Kooperation. Diese Aufgaben sollten durch öffentliche Mittel und den Staat umgesetzt werden (Grosser, 1988: 18-19). Wichtig ist nochmals darauf hinzuweisen, dass „die Soziale Marktwirtschaft den starken, aber begrenzten und seiner marktwirtschaftlichen Verantwortung klar bewussten Staat erfordert“ (Grosser, 1988: 19).

Während die Vertreter der Freiburger Schule das Ergebnis der wettbewerblichen Marktordnung mit den konstituierenden und regulierenden Prinzipien als sozial

ansahen, forderte Müller-Armack staatliche Umverteilungen, um unsoziale Ergebnisse der Marktwirtschaft auszugleichen.



Alfred Müller-Armack

Quelle Foto: <https://prezi.com/qekqgkdcw8dk/aktuelle-herausforderungenprobleme-in-der-sozialen-marktwir/>

3 Die Wirtschaftspolitik Ludwig Erhards

3.1 Erhards wirtschaftspolitische Konzeption

Die politische Durchsetzung und Verwirklichung einer Sozialen Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg wurde durch Ludwig Erhard ermöglicht. Das deutsche Wirtschaftswunder, das für Müller-Armack „die Frucht einer aus einer engen Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaftspolitik geschaffenen Synthese, die sich als fruchtbar erwies“ (Müller-Armack, 1967: 77) war, stellte für Erhard weniger ein Wunder, als ein gut erarbeitetes Konzept dar. Wesentlichster Beitrag für den wirtschaftlichen Aufschwung als Wegbereiter einer Sozialen Marktwirtschaft, stellte die durch Erhard vorbereitete Kombination aus Währungs- und Wirtschaftsreform im Jahr 1948 dar. In der unmittelbaren Nachkriegszeit wurden Maßnahmen ergriffen, um einen neuen Staat, die Bundesrepublik Deutschland, zu formieren. Für den Wiederaufbau Deutschlands wurden von amerikanischer Seite großzügige Hilfeleistungen angeboten. Hier sind erstens der Marshallplan, das Gario-Programm (Government and Relief in Occupied Areas) und die privaten Care-Pakete zu erwähnen. Außerdem wurde von den Alliierten als zweiter Schritt eine Währungsreform vorbereitet. Und drittens wurde von Ludwig Erhard eine Wirtschaftsreform eingeleitet, die ebenfalls für die Zukunft und den Wiederaufbau Deutschlands unerlässlich war. 1945 wurde Erhard zum Staatsminister für Wirtschaft des Landes Bayern ernannt und konnte während dieser Zeit wichtige Ideen und Zielsetzungen entwickeln (Heusgen, 1981: 129-131):

- 1 Lösung einzelner Regionen aus der wirtschaftlichen Isolation innerhalb Deutschlands und freier Warenaustausch mit dem Ausland
- 2 Rationalität der Arbeit, also produktiverer und effizienterer Einsatz der Arbeitskräfte, welcher in einer vollständigen geplanten Wirtschaft nicht erreichbar war
- 3 Wiederherstellung einer geordneten Währungsgrundlage (Heusgen, 1981: 131).

Im März 1948 erhielt er den Posten als Direktor der Verwaltung für Wirtschaft und konnte nun seine Vorstellungen in die Tat umsetzen. Noch ehe die Alliierten die von ihnen selbst geplante Währungsreform verwirklichen konnten, wurde ein wichtiger Weg mit dem „Gesetz über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach

der Geldreform“ eingeschlagen. Dieses Programm konnte Erhard mit Hilfe von Leonard Miksch und anderen verfassen und mit der Unterstützung der CDU- und FDP-Fraktion gegen die Stimmen der SPD in das Parlament einbringen. Es sind hauptsächlich drei Leitsätze zu erwähnen (Heusgen, 1981: 136):

1 „Der Freigabe aus der Bewirtschaftung ist vor ihrer Beibehaltung der Vorzug zu geben.

2 Der Freigabe der Preise ist vor der behördlichen Festsetzung der Vorzug zu geben.

3 Soweit der Staat den Verkehr mit Waren und Leistungen nicht regelt, ist dem Grundsatz des Leistungswettbewerbs Geltung zu verschaffen. Bilden sich wirtschaftliche Monopole, so sind sie zu beseitigen und bis dahin staatlicher Aufsicht zu unterstellen“ (Heusgen, 1981: 136).

Mit Unterstützung dieser Grundsätze wurde der Weg für Ludwig Erhards geplantes Konzept geebnet. Für ihn war die am 20. Juni 1948 durchgeführte Währungsreform nur erfolgreich, wenn gleichzeitig die Wirtschaft von den Bewirtschaftungsvorschriften und Preiskontrollen befreit wurde. Deshalb gab er am gleichen Tag die Freigabe zahlreicher Güter aus der Bewirtschaftung im Radio bekannt, jedoch ohne die Zustimmung der alliierten Besatzungsmächte. Da Erhard schon die Ablehnung seiner Maßnahmen voraussah, wollte er sie vor vollendete Tatsachen stellen und erhoffte sich dann, dass eine Rücknahme seiner eingeleiteten Wirtschaftsreform zu spät war. Natürlich waren die Alliierten gegen diese Freigabe, aber letztendlich wurde sie akzeptiert (Heusgen, 1981: 138-139).

Die Folge war, dass die Vorschriften zur Bewirtschaftung und Preisfestsetzung von der Wirtschaft innerhalb kürzester Zeitabfolgen vollkommen abgelegt werden konnten. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass der Schwarzmarkt sofort verschwand, die Industrie sich erholte und einen Boom erlebte, private Investitionen und das Warenangebot anstiegen. Es existierte nun auch wieder ein Anreiz zu arbeiten, da man Geld dafür bekam, welches z.B. in Konsumgüter investiert werden konnte (Heusgen, 1981: 140).

Dies waren erste, äußerst bedeutende Fortschritte in der Realisierung einer Sozialen Marktwirtschaft in Deutschland. Weiterer Schritt zu einer Sozialen Marktwirtschaft

war das im Juli 1957 verabschiedete „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB), das schon 1951 der Regierung vorgelegt wurde. Es kam jedoch zu jahrelangen Auseinandersetzungen mit der Industrie, und schließlich wurde das Konzept Ludwig Erhards nur mit Abstrichen verwirklicht. Sein Konzept sah ein Kartellverbot mit einigen Ausnahmen (z.B. Rationalisierungs-, Konditionen- und Exportkartelle), eine Missbrauchsaufsicht, die Errichtung eines unabhängigen Kartellamtes sowie Fusionskontrolle vor. Das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ forderte zwar grundsätzlich ein Kartellverbot, wurde aber um einige Ausnahmen erweitert z.B. um das Rabatt- oder Strukturkrisenkartell. Die Fusionskontrolle wurde abgelehnt. Auch eine „Preisbindung zweiter Hand“ für Markenartikel und die sogenannte Preisempfehlung schwächten dieses Gesetz ab. Zusätzlich existierten unpräzise Bestimmungen bezüglich der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen. Durch die Verabschiedung des Gesetzes wurde das Bundeskartellamt ins Leben gerufen, um die Einhaltung des Gesetzes zu überprüfen (Heusgen, 1981: 251-255).

In den Jahren 1973 und 1974 wurde jedoch das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ durch wichtige Bestimmungen verschärft, wie beispielsweise die Gründung einer Monopolkommission zur Beurteilung des Standes der Konzentration der Wirtschaft, des Wettbewerbs und der Wettbewerbspolitik, die Untersagung der „Preisbindung zweiter Hand“ für Markenartikel, dem Verbot abgestimmter Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, sowie der Erlaubnis des Bundeskartellamtes Fusionen zu verbieten unter gleichzeitiger Erteilung von Sondergenehmigungen des Bundeswirtschaftsministers (Heusgen, 1981: 290).

Erhard sah in diesem Kartellgesetz ein „wirtschaftliches Grundgesetz“ (Erhard, 1964: 9) der deutschen Wirtschaftsordnung, welche für ihn oberste Priorität hatte. Darüber hinaus wurde der Wettbewerb noch durch weitere Regeln (Heusgen, 1981: 251-254) ergänzt, wie z.B. dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz, dem Patentgesetz, der Zugabeverordnung und dem Warenzeichengesetz. Das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ wurde bisher einige Male geändert. Vor allem die Änderung des Gesetzes, die 1998 in Kraft trat, hat das Gesetz im Wesentlichen neu geordnet und an europäische Wettbewerbsvorschriften angepasst (Baßeler et al., 2001: 232).

Die Kernbereiche des GWB beinhalten das Kartellverbot (§§ 1ff), die Aufsicht über vertikale Vereinbarungen (§§ 14ff), die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen (§§ 19ff) und die Zusammenschlusskontrolle (§§ 35ff). Die Auslegung des GWB ist allerdings international nicht eindeutig. Der § 130 Abs.2 GWB besagt, dass bei im Inland bemerkbaren Wettbewerbsbeschränkungen, deren Ursache auch im Ausland liegen kann, z.B. bei Zusammenschluss ausländischer Unternehmen, die Tochtergesellschaften im Inland haben, das GWB zur Anwendung kommt. Gleichzeitig gilt aber auch das Wettbewerbsrecht der EU, welches ebenfalls ein Kartellverbot (Art. 85 EGV), eine Missbrauchsaufsicht (Art. 86 EGV) und eine Zusammenschlusskontrolle (Fusionskontrollordnung, ABl. 1997, Nr. L. 180/1) vorsieht. Jedoch hat das EU- Wettbewerbsrechts Vorrang vor dem nationalen: „Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung unterliegen grundsätzlich ausschließlich der Kontrolle durch die EU-Kommission“ (Baßeler et al., 2001: 233).

Drei Merkmale fallen unter gemeinschaftsweite Bedeutung:

1 „Die beteiligten Unternehmen erzielen einen Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. Euro;

2 Mindestens zwei der beteiligten Unternehmen erzielen einen gemeinschaftsweiten Umsatz von jeweils mehr als 250 Mio Euro;

3 Die Unternehmen erzielen jeweils nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftlichen Umsatzes in einem Mitgliedsstaat (2/3-Regel)“ (Baßeler et al., 2001: 233).

Wenn nun die EU-Kommission ein Kartell zugelassen hat, kann das GWB es nicht verbieten. Gleiches gilt auch umgekehrt (Baßeler et al., 2001: 233). Der Wirtschaftsminister (1949-1963) und spätere Bundeskanzler (1963-1966) Ludwig Erhard verfolgte im Wesentlichen die Aufgabe der individuellen Freiheit und Entfaltung der Menschen. Sein Ziel war eine „Formierte Gesellschaft“, welche den Einklang von Eigeninteresse und Gemeininteresse anstrebt. Die persönliche Verwirklichung und Entfaltung darf nicht auf Kosten der Gesellschaft stattfinden, d.h. die Harmonie der Gesellschaft muss berücksichtigt werden. Aus diesem gesellschaftspolitischen Ziel leiten sich wirtschaftspolitische Primärziele ab. Sie

sollen die individuelle Freiheit des Einzelnen garantieren. Es handelt sich bei den Primärzielen um wirtschaftliche Freiheit, sowie soziale Gerechtigkeit und Sicherheit. Um einen „Wohlstand für alle“, ein wichtiges Werk Erhards, zu erreichen, sieht er in seinem Wirtschaftssystem die geistige, politische und materielle Freiheit des Staatsbürgers im Vordergrund (Erhard, 1966: 107).

Unterhalb der Primärziele stehen die wirtschaftspolitischen Sekundärziele, die konkreter gefasst sind und auf spezielle Probleme hinweisen. Sie dürfen keinesfalls allein verfolgt werden, sondern dienen zur Verwirklichung der primären Ziele. Unter diesen versteht Erhard Geldwertstabilität, Vollbeschäftigung, Wachstum, Zahlungsbilanzausgleich sowie Verteilungsgerechtigkeit (Heusgen, 1981: 148).

Auf unterster Stufe stehend, versuchen wirtschaftspolitische Instrumente die Primär- und Sekundärziele zu verwirklichen. Präzise formuliert sind dies: Wettbewerbspolitik, Geld- und Finanzpolitik, Wachstumspolitik, Außenhandelspolitik, Sozialpolitik und psychologische Wirtschaftsführung. Dieses Instrumentarium soll die Wirtschaft ordnen, sichern und weiterentwickeln und eine Wirtschaftsverfassung, also einen institutionellen Rahmen ermöglichen. Außerdem sollen sie zielorientiert, regulierend an den Wirtschaftsprozess angelehnt sein, das heißt an Markt-, Konjunktur-, Wachstums- und Verteilungsprozesse. Zusätzlich lassen sich makro- und mikropolitische Mittel der Wirtschaftspolitik aufführen, die gesamt- und einzelwirtschaftliche Größen betreffen (Heusgen, 1981: 148-151).

Die Träger dieser Wirtschaftspolitik sieht Erhard im Staat und in den Verbänden. Der Staat, darunter fällt auch eine unabhängige Notenbank, soll die Freiheit des Menschen garantieren und Einschränkungen untersagen. Die Wettbewerbspolitik ist nur ein Glied in der Kette, um die Wirtschaftsordnung zu gewährleisten: Soziale Marktwirtschaft soll also besagen, dass der Staat nicht nur die Aufgabe, sondern sogar die Verpflichtung hat, der Wirtschaft bestimmte, politisch gewollte Maximen zu setzen und das weitgespannte Instrumentarium der Wirtschaftspolitik so zu handhaben, dass die freien Entscheidungen der wirtschaftenden Menschen aller Kategorien gleichwohl zu dem gewollten Effekt hinführen. Die Soziale Marktwirtschaft beruht auf den Grundsätzen der Freiheit und der Ordnung, die, soll Harmonie herrschen, in meiner Sicht ein untrennbares Ganzes bilden; denn wo Freiheit ohne eine fest gefügte Ordnung obwaltet, droht sie ins Chaotische zu entarten, und wo

Ordnung ohne Freiheit bestehen soll, führt sie nur allzu leicht zu brutalem Zwang“ (Erhard, 1962: 399).

Die Verbände als Zusammenschlüsse von Interessengemeinschaften sind beispielsweise bei der Ausgestaltung von Arbeitsbedingungen in Unternehmen unabdingbar. Allerdings dürfen sie dem Gemeininteresse nicht widersprechen (Heusgen, 1981: 150). Für Ludwig Erhard besteht die Soziale Marktwirtschaft also nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus gesellschaftlichen Aspekten. Es soll eine Einheit zwischen Wirtschaft und Gesellschaft angestrebt werden, nämlich seine „Formierte Gesellschaft“ (Heusgen, 1981: 154).

3.2 Einzelne Politikbereiche

3.2.1 Wettbewerbspolitik

Damit die Marktwirtschaft in Deutschland greifen konnte, mussten zuerst einmal die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen und die Betätigungsfelder des Staates definiert werden. Eine funktionierende und effektive Ausgestaltung der Wettbewerbspolitik war nötig. Sie sollte die Konzentration von Marktmacht auf Unternehmerseite verhindern (Anti-Monopolpolitik), die Existenzgründung fördern und die Funktionsweise des freien Wettbewerbs sichern. Müller-Armack schloss aber bewusst die Interventionsmöglichkeit durch den Staat mit in seine Überlegungen ein. Wo der Markt nicht funktionierte, sollte der Staat aktiv werden; er hatte die Aufgabe, die Wettbewerbsordnung zu wahren (Müller-Armack, 1948: 95 ff.).

Die Pareto-Effizienz des Wettbewerbsmarktes durch Grenzkostenpreise sollte also gewährleistet sein, und die einzelnen Akteure durften die Preisbildung nicht beeinflussen können. Dieses Ansinnen des Wirtschaftsprofessors Müller-Armack bedeutete einen echten Umbruch, wenn man bedenkt, dass in Deutschland der freie Wettbewerb de facto – durch die während der nationalsozialistischen Diktatur praktizierte Lenkungswirtschaft – ausgeschaltet war. Müller-Armack wollte den Leistungswettbewerb, aber in keinem Fall auf Kosten sozial unerwünschter Folgewirkungen wie Massenarbeitslosigkeit oder Geldentwertung (Fasbender, 1991: 11).

3.2.2 Preispolitik

Die freie Preisbildung auf dem Markt sollte die optimale Abstimmung von Angebot und Nachfrage garantieren. Dies war ebenfalls ein Novum, da man bis dato mit Preisfixierungen auf dem Güter- und Dienstleistungsmarkt (z.B. Mietpreisfestsetzung) konfrontiert war. In der Signalisierungsfähigkeit der Preise sah Müller-Armack auch den Vorteil, dass die Konsumenten Druck auf die Produzenten ausüben konnten und sich dadurch eine Steigerung der Produktqualität und Kundenorientierung erreichen ließ. Aber der Wirtschaftswissenschaftler war sich durchaus der Schwierigkeiten der Preispolitik, die Staatseingriffe rechtfertigten, bewusst. Interventionen in Industriebereichen mit hohen Fixkosten, die mit ruinöser Konkurrenz zu rechnen haben, wurden von ihm durchaus befürwortet (Müller-Armack, 1966: 120 f.).

Auch angesichts der Tatsache, dass die Marktwirtschaft ohne entsprechende Eingriffe des Staates in die Preispolitik mit den florierenden schwarzen Märkten der Nachkriegszeit kaum konkurrieren konnte, hielt Müller-Armack die von ihm vorgesehenen staatlichen Aktivitäten für zulässig (Müller-Armack, 1966: 125). Bis auf wenige Ausnahmen, wie Mieten und Grundnahrungsmittel (Brot, Fett, Milch), schlug er die Aufhebung der (Zwangs-)Bewirtschaftung und der Festpreise vor. Die Sorge, dass die Preise wegen der allgemeinen hohen Nachfrage aufgrund der Mangelsituation extrem ansteigen könnten, hegte Alfred Müller-Armack nicht. Denn Voraussetzung für das Funktionieren der Liberalisierung der Binnen- und Außenwirtschaft war die ausreichende Versorgung Deutschlands mit Rohstoffen – in diesem Zusammenhang ist auch die Forderung einer Kreditgewährung in Höhe von (mindestens) einer Milliarde Dollar zu sehen (Müller-Armack, 1974: 98-104).

3.2.3 Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur

Die umgreifenden Reformen konnten nur erfolgreich sein, wenn sie von allen Gesellschaftsschichten bejaht wurden. Die Umsetzung einer freiheitlichen, auf demokratischen Grundwerten beruhenden Wirtschaftsordnung musste zwangsläufig mehrheitsfähig sein. Aus diesem Grund war die Implementierung der Sozialen Marktwirtschaft in das gesamtgesellschaftliche Werteportefeuille notwendig. Die Verwirklichung freiheitlicher und gesellschaftlicher Ideale, aber auch die Unterstützung innerhalb der Bevölkerung für seine Wandlungsbemühungen suchte

Müller-Armack durch die soziale Formgebung seiner Konzeption zu gewinnen. Dazu gehörten die Schaffung einer sozialen Betriebsordnung, d.h. die Stärkung der Rechte der Arbeitnehmer, die Einführung von Mindestlöhnen und Tarifvereinbarungen, die Förderung von Eigeninitiative und Mittelstand genauso wie die Möglichkeit freier Berufs- und Ausbildungsplatzwahl (Pilz, 1974: 37 ff.).

Ziel war, eine Wirtschaftsordnung ins Leben zu rufen, die nicht nur für Wachstum, Güterbereitstellung und Reallohnsteigerungen, sondern gleichzeitig für kulturelle und soziale Fortschritte sorgen konnte.

3.2.4 Sozialpolitik

Mit dem Übergang zur Marktwirtschaft werde aufgrund der damit verbundenen Reallohnsteigerungen und wirtschaftlichen Progression bereits ein Beitrag zur sozialen Entwicklung geleistet, davon war Alfred Müller-Armack überzeugt (Müller-Armack, 1948: 108). Doch sei alleine die Neuausrichtung des Wirtschaftssystems nicht ausreichend, denn eine allseitig befriedigende Lösung werde nicht automatisch erzielt (Müller-Armack, 1966: 131).

In seiner Konzeption ergänzte Müller-Armack deshalb die marktwirtschaftliche Ordnung um folgende Punkte:

- Lohnpolitik in Form von Mindestlöhnen, die aber mit dem Ziel der Vollbeschäftigung betrieben werden sollte, da so Einkommen für jedermann erzielbar war. Hierbei trat das Subsidiaritätsprinzip in Erscheinung, sollte doch jedes Wirtschaftssubjekt für sein eigenes Wohl verantwortlich und zuständig zeichnen. Erst bei unbilligen Härten und einem Leben unterhalb des Existenzminimums sollte der Staat stützend zur Seite stehen. Diese Idee zog sich wie ein roter Faden durch die gesamte Ausgestaltung der sozialpolitischen Konzeption.
- Um gesellschaftlich unerwünschten Einkommensverteilungen (Konzentration von Einkommen und Vermögen bei einer Minderheit der Wirtschaftssubjekte) entgegenzuwirken sollte ein Ausgleich durch fiskalpolitische Maßnahmen, beispielsweise durch eine progressive Einkommenssteuer, erreicht werden. Diese Besteuerung durfte aber nicht die Wirkungsweise des Marktes beeinträchtigen oder Leistungsanreize beseitigen.

- Die Einkommensredistribution hätte die Aufgabe, das System der sozialen Sicherung zu finanzieren, durch welches existentielle Bedarfslücken bei allen Personen gedeckt würden, die nicht hinreichend abgesichert wären. Diese Umleitungen waren in Form von Kindergeld, Mietbeihilfen, Sozialversicherungsleistungen, Renten usw. angedacht (Geitner/ Pulte, 1974: 153 f.).

3.2.5 Bau- und Wohnungspolitik

Den Bereich der Bau- und Wohnungspolitik hatte Alfred Müller-Armack als Bastion der Lenkungswirtschaft ausgemacht. „Es ist eine geradezu groteske Situation, daß gegenwärtig in Deutschland das knappste Wirtschaftsgut zum billigsten Preise abgegeben wird“, konstatierte er 1946 (Müller-Armack, 1966: 116). Die Mietpreisfixierung auf einem viel zu niedrigen Niveau spiegelte nicht im entferntesten die reale Wohnraumknappheit der Nachkriegszeit wider. Der Großteil des urbanen Wohnraumes war durch den Zweiten Weltkrieg zerstört, und die Mietpreisbindung verhinderte ein Marktgleichgewicht; denn für Häuser und Wohnungen gibt es kein Substitut und jeder Person wird das Recht auf eine Wohn- bzw. Schlafstätte zugebilligt.

Müller-Armack kritisierte die unökonomischen Auswirkungen der gelenkten Wohnungswirtschaft: Personen mit niedrigerem Wohnraumbedarf behielten große Wohnungen, da es keinen Anreiz für sie gab, diese aufgrund der Kosten aufzugeben. Demgegenüber gab es Familien, die vor ihren zerstörten Häusern standen und dringenden Bedarf an freiem Wohnraum hatten. Die Menschen behielten ihre Häuser und Wohnungen auch, weil sie einen realen Vermögensgegenstand darstellten und kein Vertrauen in die Reichsmark bestand. Der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler Müller-Armack plädierte deshalb nachdrücklich für die Einführung marktwirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Die Mieten sollten steigen und somit auch die Vermietung rentabler werden, damit die höheren Überschüsse den notwendigen Investitionstätigkeiten im Rahmen des Wiederaufbaus zugute kämen.

Damit die steigenden Preise auf dem Wohnungsmarkt nicht zu einem Ausschluss sozial schwacher Personen führten, billigte Müller-Armack dem Staat zu, diesen Missstand durch direkte Zuschüsse an die betreffenden Haushalte zu beseitigen. Er

sah in diesem Vorgehen keinen Widerspruch zu marktwirtschaftlichen Prinzipien (Müller-Armack, 1966: 134-144).

3.2.6 Weitere Betätigungsfelder

Ende der 1940er Jahre sah Alfred Müller-Armack als dringlichste Maßnahme im Bereich der Außenhandelspolitik die Rückkehr Deutschlands auf den Weltmarkt an. Um diese Politik erfolgreich verfolgen zu können, forderte er die Behandlung Deutschlands als gleichberechtigten Wirtschaftspartner. Der freie Außenhandel, die freie Konvertibilität der Währung und die Beseitigung beziehungsweise der Abbau von Schutzzöllen und Ausfuhrbeschränkungen sollten der inländischen Wirtschaft Wachstum bescheren (Müller-Armack, 1966: 105).

Das Ziel außenwirtschaftlicher Betätigung sei die „Sicherung eines gewissen Industrialisierungs- und Beschäftigungsgrades“. Neben der Beseitigung von Markteintrittsbarrieren und der Herstellung von Chancengleichheit für wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Landes bezog Müller-Armack auch stabilisierende Faktoren in seine Überlegungen ein. Um die Folgewirkungen von weltwirtschaftlichen Krisen abzumildern, sah er eine unabhängige Konjunkturpolitik vor, wobei diese nicht gegen marktwirtschaftliche Prinzipien verstoßen durfte. Als ein marktkonformes Instrument schlug er die Einrichtung eines Währungsausgleichsfonds vor (Müller-Armack, 1966: 154-158).

Als dringliche Maßnahme im Bereich der Geldpolitik empfahl Alfred Müller-Armack die drastische Verringerung der umlaufenden Geldmenge, die sich durch die Kriegsinflation vervielfacht hatte (Henning, 1993). Im Bereich der Währungspolitik forderte der Begründer der Sozialen Marktwirtschaft eine verlässliche und strikte Handhabung durch den Staat, da dieses Segment für das Funktionieren des Marktapparates unerlässlich sei (Müller-Armack, 1966: 159ff). Die Gefahren des vorhandenen Geldüberschusses lagen in der Instabilität der Währung, dem Misstrauen der Bürger in das Zahlungsmittel Reichsmark und in dem um sich greifenden Tauschhandel. In diesem Zusammenhang ist Müller-Armacks Forderung nach einer Kürzung aller Geldmittel auf zehn Prozent und nach einer Währungsreform zu sehen (Müller-Armack, 1966: 95f.).

Für eine stabile konjunkturelle Entwicklung mit dem langfristigen Ziel der

Vollbeschäftigung setzte Müller-Armack seine Hoffnung auf eine staatliche Konjunkturpolitik, deren Ziel in der allgemeinen Stimulierung der Wirtschaft liege. Vollbeschäftigung sollte nicht durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, sondern prinzipiell durch effektive marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen erreicht werden. Müller-Armack befürwortete staatliches Handeln in stagnierenden konjunkturellen Phasen durch Steuersenkungen oder direkte Prämien, sofern dadurch nicht langfristig die Ausgeglichenheit des Staatshaushaltes gefährdet werde. Sorgsam eingesetzte expansive kreditfinanzierte Fiskalpolitik sollte die Wirtschaft in Krisenzeiten stützen. Den Ausgleich von starken konjunkturbedingten Schwankungen durch staatlichen Interventionismus sah Müller-Armack im Einklang mit einer sozial ausgerichteten Marktwirtschaft (Müller-Armack, 1966: 133-141).

3.2 Die Umsetzung der Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft und ihre Auswirkungen (1948 bis 1963)

Die praktische Umsetzung, d.h. die Einführung der Sozialen Marktwirtschaft als Wirtschaftsordnung in Deutschland, wird stets mit der Person Ludwig Erhards in Verbindung gebracht. Erhard wurde 1948 zum Wirtschaftsdirektor des Bizonenrates gewählt, bevor ihn Kanzler Konrad Adenauer nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 zum Bundesminister für Wirtschaft ernannte. Während seiner Zeit als Bundeswirtschaftsminister holte er Alfred Müller-Armack in sein Ministerium, wo der Wirtschaftsprofessor erst als Abteilungsleiter, später als Staatssekretär für die praktische Umsetzung der Sozialen Marktwirtschaft mitverantwortlich zeichnete.

Müller-Armacks Forderung nach einer Änderung der Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik kam Erhard als erstem Schritt mit der Währungsreform vom 18./19. Juni 1948 nach (Ambrosius, 1977: 163-170). Im Zuge der Währungsreform („Gesetz zur Neuordnung des deutschen Geldwesens“) wurde die Reichsmark durch die Deutsche Mark im Verhältnis von 100 RM zu 6,50 DM ersetzt. Durch den Übergang zur DM, Abwertung der Guthaben und restriktive Bargeldzuteilung verringerte man den Kaufkraftüberhang und die umlaufende Geldmenge (Heusgen, 1981: 138).

Gleichzeitig mit der Durchführung der Währungsreform trat das „Gesetz über die Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform“ in Kraft. Durch die resultierende Aufhebung von Zwangsbewirtschaftungsvorschriften und

Preisfixierungen legte man die Grundlagen für eine marktwirtschaftliche Wirtschaftsbetätigung, konnte doch nur so der Preismechanismus wirken. Kurz nach der Reform sah man sich allerdings mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert: die Preise stiegen schneller als die Löhne, die Arbeitslosenzahlen schnellten in die Höhe (die Arbeitslosenquote betrug 1949/1950 rund 10%), und Deutschland sah sich einem stetig wachsenden Außenhandelsdefizit gegenüber. Dies hatte zur Folge, dass auf Drängen der Alliierten in einigen Bereichen zeitweilig wieder Bewirtschaftungsmaßnahmen eingeführt wurden (Grosser, 1990: 80-88). Als Beispiele für direkte Markteingriffe seien ferner das Arbeitsbeschaffungsprogramm (Februar 1950) mit einem Volumen von 3,4 Mrd. DM und das „Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft“ (Januar 1952), durch welches rund eine Milliarde DM in die weiterhin regulierten Bereiche Kohle, Energieversorgung, Wasserwirtschaft und Bundesbahn flossen, genannt (Polster/ Voy, 1994: 187).

Die USA leisteten nach dem Zweiten Weltkrieg im Rahmen des Marshall-Plans (European Recovery Program von 1948 bis 1952) finanzielle Hilfe in Höhe von 1,3 Mrd. Dollar. Des weiteren kamen Deutschland Rohstoffund Nahrungsmittellieferungen aus dem GARIOA-Programm (GARIOA: Government Appropriation and Relief for Import in Occupied Areas) in Höhe von 1,8 Mrd. Dollar zugute (Henning, 1993: 2017). Dadurch wurde eine von Alfred Müller-Armack formulierte Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Sozialen Marktwirtschaft erfüllt. Durch die amerikanische Hilfe konnten Investitionstätigkeiten aufgenommen werden, und die entspanntere Lage auf den innerdeutschen Rohstoffmärkten ermöglichte den Unternehmen mehr Waren anzubieten, wodurch die Preissteigerungen bei Aufhebung der Preisfestsetzungen niedriger ausfielen.

Vier Jahre nach der Währungsreform, mit dem Ende der Koreakrise und Beginn des Koreabooms, zeigten sich die Erfolge der politischen Handlungen. Der wirtschaftliche Aufschwung der BRD vollzog sich in solch unerwarteter Intensität, dass vom deutschen „Wirtschaftswunder“ gesprochen wurde.

Das Volkseinkommen stieg von zirka 39,09 Mrd. EUR im Jahre 1950 auf rund 110,61 Mrd. EUR im Jahre 1960 – ein Zuwachs von 190,38%. Im gleichen Zeitraum verdreifachten sich die Bruttolöhne und -gehälter, und das Bruttoinlandsprodukt (BIP) wuchs um über 120%. Die Lohnzurückhaltung auf Arbeitnehmerseite und die

fallenden Durchschnitts- und Stückkosten in der Produktion begünstigten Preisstabilität, wodurch sich in Verbindung mit hoher Nachfrage und stark ansteigendem Produktionsniveau erhebliche reale Einkommenszuwächse der privaten Haushalte ergaben (von 1950 bis 1960 erhöhte sich das verfügbare Einkommen je Einkommensbezieher um 125%) (Polster/ Voy, 1994: 156).

Alfred Müller-Armacks wirtschaftspolitische Vorstellungen brachte er als Abteilungsleiter für Wirtschaftspolitik im Bundeswirtschaftsministerium im Zuge des 1957 erlassenen „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB) mit ein. Gleichzeitig rief man das Bundeskartellamt ins Leben, welches die Durchsetzung des GWB zu kontrollieren und Marktbeherrschung in der freien Wirtschaft zu verhindern hatte. Erhebliche Fortschritte im sozialen Bereich sicherte die im gleichen Jahr durchgeführte Rentenreform, in der die Anpassung der Renten an die Inflation und Wertsteigerungen der Löhne und Gehälter beschlossen wurde. Die gesetzliche Sozialversicherung sicherte in begrenztem Umfang die Risiken Erwerbsunfähigkeit, Berufskrankheit, Krankheit, Arbeitslosigkeit etc. ab. Im Rahmen der Krankenversicherung legte man die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall fest (Heusgen, 1981: 250-285).

Im April 1959 resümierte Alfred Müller-Armack, dass neben der Herstellung von Vollbeschäftigung (die Arbeitslosenquote betrug weniger als ein Prozent), Preis- und Währungsstabilität, der zügigen Wiederherstellung inländischer Produktionskapazitäten und der positiven Außenhandelsbilanz auch eine breite Zustimmung zur Sozialen Marktwirtschaft innerhalb der Bevölkerung herrsche und damit ein großer Schritt zur Verwurzelung der Demokratie in Deutschland vollbracht sei. Auch wenn zehn Jahre nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland die wirtschaftlichen und sozialen Erfolge – Müller-Armack betonte hier besonders das Erreichen der Vollbeschäftigung – für das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft sprächen, befinde man sich noch an der Oberfläche des zu Verwirklichenden (Müller-Armack, 1966: 124f.).

3.3 Die „zweite Phase“ der Sozialen Marktwirtschaft

Zwölf Jahre nach Einführung der Sozialen Marktwirtschaft konstatierte Alfred Müller-Armack, dass die Überwindung der elementaren Versorgungsmängel der Nachkriegszeit durch die wirtschaftspolitischen Anstrengungen bewältigt sei. Die

Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft müsse nun überdacht und auf die Lösung aktueller gesellschaftlicher Probleme ausgerichtet werden. Er sah in ihr ein offenes Konzept, das den jeweiligen Anforderungen der Gegenwart angepasst werden müsse (Müller-Armack, 1966: 129f.).

Mit dem „Wohlstand für alle“, wie Ludwig Erhard die Anstrengungen zum Wiederaufbau Nachkriegsdeutschlands proklamierte, rückten nun bisher vernachlässigte Aspekte in den Fokus der Öffentlichkeit. Müller-Armack antizipierte das öffentliche Drängen nach Bedürfnisbefriedigung, die über die reine Konsumbefriedigung hinausgeht, und formulierte Weiterentwicklungsgedanken, die er die „zweite Phase“ der Sozialen Marktwirtschaft nannte. Der Investition in geistiges Kapital maß er hohes Gewicht bei. Müller-Armack forderte u.a. den Ausbau der Kapazitäten an Hochschulen, die qualitative Verbesserung der Ausbildung von Facharbeitern und vermehrte Investitionen in Wissenschaft und Forschung. Dabei hatte er bereits in den 1960er Jahren die Wandlung zur Wissensgesellschaft vor Augen, die nur mit besserer Aus- und Weiterbildung wettbewerbsfähig bleiben könne. Um Aufstiegschancen für jedermann zu ermöglichen und eine dezentrale Wirtschaftsstruktur zu begünstigen, sollte die Schaffung von Selbstständigkeit und der Aufbau neuer wirtschaftlicher Existenzen durch den Staat unterstützt werden, z.B. durch Steuervergünstigungen und den Abbau von Zugangsbarrieren (Müller-Armack, 1966: 275ff.).

Um sich vor erneuter Geldentwertung und konjunkturellen Krisen zu schützen, trat Müller-Armack für eine institutionalisierte Stabilitätspolitik, im Rahmen der EWG auch auf internationaler Ebene, ein. Im direkten Umfeld der Arbeitnehmer bestand für ihn ebenfalls Änderungsbedarf. Innerhalb der Unternehmen sollten die Arbeitsplatzbedingungen durch Regularien des Gesetzgebers verbessert werden. Dies umfasste Maßnahmen zur Unfallverhütung und den Gesundheitsdienst, aber auch Rechte der Mitarbeiter zur betrieblichen Mitbestimmung. Dabei hatte Müller-Armack nicht nur die Ausrichtung der Betriebe auf ihre Mitarbeiter, sondern auch die Schaffung eines menschenfreundlicheren Klimas innerhalb der Unternehmen im Auge. Das Konzept der „zweiten Phase“ der Sozialen Marktwirtschaft ergänzte der damalige Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium des Weiteren um umweltpolitische Aspekte wie die Reinhaltung von Luft und Wasser. Dem schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen maß er bereits zur Zeit des

„Wirtschaftswunders“ große Bedeutung bei. Als aktuelle und zukünftige gesellschaftliche Aufgaben betrachtete er auch die Gestaltung der sozialen Umwelt der Menschen. Dazu gehörten die Neu- und Umgestaltung der Innenstädte und Dörfer, die wieder zu Plätzen gesellschaftlichen Lebens werden sollten, die Verbesserung und bewusste Gestaltung der Infrastruktur und die Schaffung von Naherholungsgebieten und Naturparks (Müller-Armack, 1966: 12-21).

Mit Blick auf die Anbahnung neuer Technologien (im Energiesektor drängten Erdgas, Öl und die aufkommende Atomenergie auf den Markt) befürwortete Müller-Armack eine gesellschaftlich verträgliche Umorientierung, z.B. in Form von Umqualifizierungen und Mobilitätsprämien für Bergleute, und die Förderung der im Wachstum begriffenen Wirtschaftszweige durch staatliche Kredithilfen. Im Bereich der Sozialsysteme sollten die nun wirtschaftlich besser Gestellten durch eigeninitiatorische Lebensabsicherung den Staatshaushalt entlasten, wobei eine Grundabsicherung von Hilfsbedürftigen immer außer Frage stand. Visionär arbeitete Müller-Armack zudem auf die europäische Integration und die Förderung von Entwicklungsländern hin. In einem gemeinsamen Europa sah er den Eckpfeiler für eine zukünftige stabilitäts- und wachstumsorientierte Politik (Müller-Armack, 1966: 140ff.). Die Erweiterung der Sozialen Marktwirtschaft um die genannten Punkte konnte zum damaligen Zeitpunkt politisch allerdings nicht durchgesetzt werden.

Das große Verdienst, das Müller-Armack als Person zuzurechnen ist, besteht in der Durchsetzung der Marktwirtschaft in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Dazu trug schon die Namensgebung „Soziale Marktwirtschaft“ einen großen Teil bei, die zwar inhaltlich ungenau war (Müller-Armack nannte sie irenische, d.h. friedensstiftende Formel), aber gerade durch die Verbindung zweier scheinbar gegensätzlicher Attribute zusammenführenden und diplomatischen Charakter hatte (Zinn, 1992: 44f.).

So konnten sich die politisch und gesellschaftlich divergenten Gruppierungen unter dem Deckmantel einer Kompromissformel arrangieren. Die Marktwirtschaft hat sich als das der Planungswirtschaft ökonomisch überlegene System erwiesen. Das belegen nicht nur Produktivitäts- und Wohlstandserfolge (das BIP je Erwerbstätigen stieg von 11.150 EUR im Jahre 1950 auf 45.250 EUR im Jahre 1990) sondern auch der Niedergang des Kommunismus in der ehemaligen Sowjetunion und DDR.

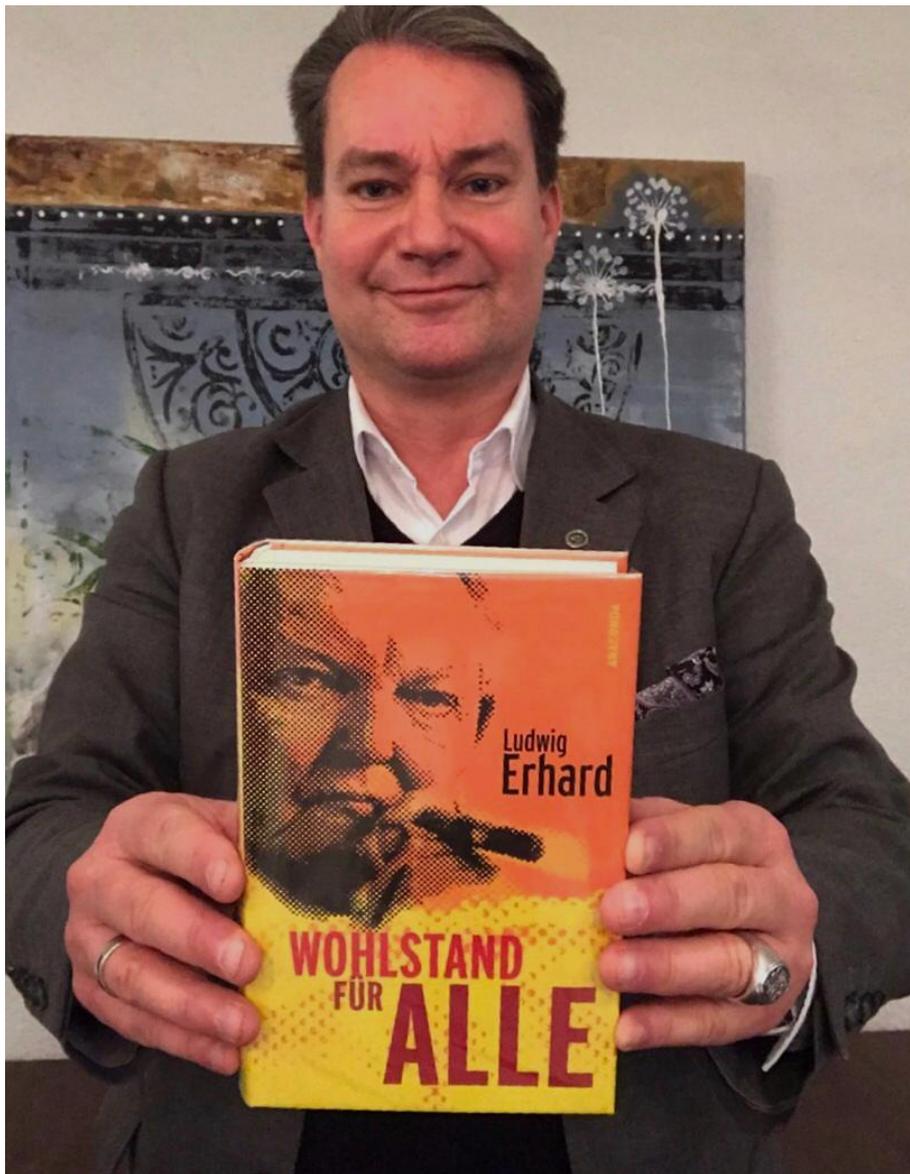
Besondere Aufmerksamkeit sollte man aber der sozialen Komponente widmen, schließlich stellte Müller-Armack diese als gleichrangig neben die Marktwirtschaft. Während der aktiven Betätigung Müller-Armacks als Mitarbeiter des Bundeswirtschaftsministeriums bis 1963 stellten sich seine Prognosen tatsächlich ein. So gelang es der Regierung Adenauer Vollbeschäftigung, Wohlstandssteigerung und soziale Verbesserungen zu erreichen. Die Sozialausgaben des Staates stiegen von 8,59 Mrd. Euro 1950 auf 58,59 Mrd. Euro im Jahre 1965; eine Steigerung von mehr als 582%! Durch die hohe Nachfrage nach Arbeitskräften erstarkten auch die Gewerkschaften, die sich um die Durchsetzung der Arbeitnehmerinteressen verdient machten. Sie gewährleisteten die Anpassung der Lohneinkommen an die steigenden Produktivitätsraten, bauten die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmen aus und setzten Tarifverträge und das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 durch (Henning, 1993: 238-242).

Die Forderung Alfred Müller-Armacks nach stetigem Wandel und Anpassung des Konzeptes der Sozialen Marktwirtschaft an die aktuellen Entwicklungen sowie die zielgerichtete Orientierung auf die zu lösenden Zukunftsaufgaben erscheint heute aktueller denn je. Die unzureichende Betonung sozialer Gerechtigkeit der heutigen Marktwirtschaft hat die ungleiche Vermögensverteilung innerhalb der Gesellschaft verschärft, und die Stagnation des wirtschaftlichen Wachstums, das Müller -Armack als Beschäftigungsmotor ausmachte, verschlimmert die Lage.

Gefordert ist eine klare Linie in der Politik: Arbeits- und Leistungsanreize müssen geschaffen und nicht beseitigt werden. Auch die künstliche Aufrechterhaltung von Industriekapazitäten (Erhaltungssubventionen) in nachfrageschwachen Bereichen wie Kohle und Stahl ist als wettbewerbsschädlich zu bezeichnen. Gleiches gilt für die Förderung erneuerbarer Energien über eine Zwangsabgabe für den Verbraucher.

Müller-Armack machte im Rahmen seiner „zweiten Phase“ der Sozialen Marktwirtschaft Vorschläge für eine langfristige Ausrichtung der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, die ich auch heute noch für geeignet halte, Zukunftsaufgaben zu lösen. Nur durch stetige Verbesserung der Ausbildung und Qualifizierung der Wirtschaftssubjekte, das Aufzeigen von beruflichen und privaten Perspektiven und gerechtere Beteiligung der Arbeitnehmer an unternehmerischen Erfolgen kann aus meiner Sicht neue Aufbruchsstimmung und individuelle Leistungsbereitschaft

entstehen, die derzeit so nötig ist.



Buch von Ludwig Erhard / „Wohlstand für alle“ 1957

4 Wirtschaftspolitische Entwicklungen nach Ludwig Erhard

4.1 Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Das Wirtschaftswunder von Nachkriegsdeutschland mit durchschnittlichen Wachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 8,2% in den 1950er Jahren und 4,4% bis 1973 (Giersch/ Paqué/ Schmieding 1992: 5) versprachen nach Ludwig Erhard; Wohlstand für alle. 1974 schrumpfte das reale Wachstum des BIP auf nur 0,9% und ist im Jahr darauf erstmalig seit den 50ern mit -0,9% rückläufig. In Verbindung mit den nachfolgend genannten weiteren Folgen des Preisschocks, war es absehbar das sich die deutsche Wirtschaft bald einer Rezession stellen musste. Die massiven Preissteigerungen als auch die Hysterie in den Medien und der Politiker hinsichtlich der ungewissen Zukunft, verleiteten die Bürger zum Sparen statt zum Konsumieren. Mit den erhöhten Ausgaben für Rohöl, floss ein gutes Stück Kaufkraft aus Deutschland ab, welches vorerst nicht durch steigende Exporte kompensiert werden konnte. Weiter führte der Mehraufwand für Rohöl zu einer Drosselung des Imports (Hohensee 1996: 221f.).

Der Inflationsrate von 1,85% für die Bundesrepublik in den Jahren 1950 – 1970, folgte eine Preissteigerung von 5,2% 1971 und 5,4% 1972. Ausgelöst wurde dies durch starke Lohnerhöhungen und die expansive Geldpolitik der USA. Im öffentlichen Dienst wurde 1971 beispielsweise eine Erhöhung der Löhne von weit über 11% durchgesetzt. Die Bruttolöhne und Gehälter der Arbeitnehmer stiegen in den Jahren 1969 bis 1974 durchschnittlich um 11,8% (Schanetzky, 2010: 72ff.).

Im Jahr des Ölpreisschocks 1973 betrug die Inflationsrate 7,1%. Die Folgejahre haben immer noch eine Teuerungsrate von über 6% ausgewiesen und erst 1978 konnte wieder ein verträglicher Wert von 2,7% verbucht werden (Statistisches Bundesamt, 2015: 4ff.).

Als Gegenmaßnahme hob die Bundeszentralbank den Leitzins bereits im Juni 1973 auf sieben Prozent an mit dem Ziel die Geldmenge zu vermindern. Die Bundesregierung verabschiedet einen umfassenden Maßnahmenkatalog zur Abschöpfung von Kaufkraft aus privaten Haushalten und Unternehmen. Dieser beinhaltete u.a. eine Erhöhung der Mineralölsteuer um rund 10% (Bundesministerium der Finanzen, 2014: 5ff.). Erhebung einer privaten Investitionssteuer, ein Stabilitätzuschlag auf die Einkommens- und

Körperschaftssteuer und das Aussetzen der degressiven Abschreibung waren weitere Maßnahmen. Diese haben eine konjunkturdämmende und inflationsbekämpfende Wirkung (Leibfritz/ Meurer, 1985: 27ff.).

Standen die späten 50er und 60er Jahre für Vollbeschäftigung mit Erwerbslosenzahlen unter 2%, brachte die Ölkrise erstmals die Arbeitslosigkeit als Problemfaktor in die deutsche Volkswirtschaft. Im Januar 1973 betrug die Zahl der Arbeitslosen noch um die 300.000 (ca. 1,6%). Der darauf folgende Januar verbuchte bereits über 600.000 (ca. 2,7%) Erwerbslose. Durch die langfristigen Auswirkungen der Krise verdoppelte sich die Zahl im Jahr 1975 auf beachtliche 1,1 Millionen (ca. 4,6%). Womit das erste Mal die Grenze von einer Millionen Arbeitslosen gebrochen wurde.²¹ Erst 1978 gelang es die Zahl der Arbeitslosen wieder kurzfristig unter die 1 Mio. Grenze zu drücken. Inflation und Arbeitslosigkeit stehen hier in einem engen Verhältnis zueinander. Wie im AS-AD-Modell beschrieben wird der Gewinnaufschlag μ auf die Löhne w addiert. Eine hohe Inflation führt weitere Lohnforderungen mit sich. Diese lassen sich jedoch in einem Umfeld hoher Arbeitslosigkeit nicht ohne weiteres durchsetzen, da es einen Überhang an Arbeitsleistung gibt. Somit sind niedrigere Löhne die Folge, welche in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit eher akzeptiert werden (Blanchard/ Illing, 2014: 191f.).

Solch eine Spirale in Verbindung mit konjunktureller Stagnation ist ein Phänomen welches erstmalig im Rahmen der Ölkrise auftauchte. Die Stagflation. Dies bedeutet eine stagnierende Wirtschaft bei gleichzeitig hoher Inflation und Arbeitslosenquote. Eine Herausforderung, da sich die Stagflation nicht mit den bekannten keynesianischen Mitteln bekämpfen lässt. Unternehmen mussten die höheren Einstandspreise für Rohöl bei nicht ausgelasteter Produktionskapazität auf die Preise umlegen. Das wiederum führt zu weiterer Teuerung und somit zu höherer Arbeitslosigkeit. Laut dem keynesianischen Ansatz soll Arbeitslosigkeit und Stagnation mit einer expansiven Fiskal- und Geldpolitik bekämpft werden, welche jedoch die Inflation weiter in die Höhe treiben würde. Womit der Keynesianismus an seine natürlichen Grenzen kommt. Jedoch konnten auch die Gegner seiner Theorie kein Allerheilmittel für eine Stagflation finden (Bontrup, 2008: 275f.).

Teuerungsraten von Kraftstoff für Fahrzeuge um 50% innerhalb von 24 Monaten sind ausschlaggebend für den Einbruch der Automobilindustrie um rund 20%. Gewinneinbrüche mussten auch ca. 50.000 Taxifahrer in Höhe von 20 bis 30% in

Kauf nehmen. Die gestiegenen Beförderungskosten und damit verbundene Anpassung der Beförderungsentgelte (Hohensee, 1996: 221), verhalfen der Fahrradindustrie zu ungeahntem Aufschwung. Hier konnten Absatzsteigerungen von rund 25% verzeichnet werden. Stehen diese Nachfragerückgänge in manchen Bereichen, gleichwertigen Nachfragesteigerungen in anderen gegenüber, kommt es nicht zwangsläufig zu einer Freisetzung von Arbeitsplätzen.

Verabschiedet wurde bereits am 9. November 1973 das Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Mineralöleinfuhren. Auch bekannt als Energiesicherungsgesetz. Es umfasste u.a. die behördliche Regulierung und Rationierung von allen Energieträgern und Gütern. Dadurch verfügte der Staat über die vollständige Kontrolle. Gerade einmal 10 Tage später wurde davon Gebrauch gemacht.

Am Montag den 19. November 1973 trat die Verordnung über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen für Motorfahrzeuge in Kraft. Diese Verordnung soll noch lange mit autofreien Sonntagen assoziiert werden und prägte die Krise in den Köpfen der Menschen wie kein anderes Ereignis dieser Zeit (Hohensee, 1996: 146).

Sie umfasste ein eingeschränktes Fahrverbot für alle motorgetriebenen Fahrzeuge, egal ob zur Luft, See oder an Land, die am 25. November 1973 und den drei darauffolgenden Sonntagen nicht genutzt werden durften. Sondergenehmigungen konnten in dringenden Fällen ausgestellt werden. Rund eine Million Sondergenehmigungen wurden erteilt. Bei einer PKW-Anzahl von damals ca. zwölf Millionen entspricht das ca. 8%. Ferner wurde für einen Zeitraum von 6 Monaten, eine verminderte Höchstgeschwindigkeit auf deutschen Autobahnen von 100 Stundenkilometern und auf Landstraßen von 80 Stundenkilometern eingeführt (Hohensee, 1996: 147f.).

Diesen Vorschriften prognostizierten Experten gänzlich unterschiedliche Benzinsparpotentiale. Das Bundeswirtschaftsministerium sprach von einer Ersparnis von 8 bis 10 Prozent. Optimistischere Prognosen beriefen sich auf potentielle 12 Prozent. Andere hingegen sahen die Ersparnis durch das Sonntagsfahrverbot bei 7 Prozent und die durch die Geschwindigkeitsbegrenzung erzielte bei rund 5 Prozent. Die Automobil-Industrie verkündete sogar nur ein Potential von 1,6 Prozent. Was aber nicht zuletzt an der Vertretung ihrer eigenen Interessen liegen dürfte (Hohensee, 1996: 149f.). Die Wirksamkeit der Maßnahme wurde bereits zuvor in

Frage gestellt und wies sich als überflüssig aus. Zumindest im Sinne einer Energieersparnis. So wurde an den autofreien Sonntagen beispielsweise ein überdurchschnittlich hoher Stromverbrauch festgestellt. Umsätze der Tankstellen blieben auf gleichem Niveau. Die hohe Anzahl an ausgestellten Sondergenehmigungen führte mancherorts sogar zu Staus. Positiv dagegen ist, dass auf Berlins Straßen ein Rückgang der Kohlenmonoxidbelastung von 44% und Stickstoffmonoxidbelastung von 63% gemessen werden konnte (Hohensee, 1996: 156.). Zwar wurde die Verordnung weitestgehend positiv von der Bevölkerung aufgenommen, dennoch wollte niemand dauerhaft auf sein Auto verzichten. Somit wurde ein Verzicht auf weitere Fahrverbote begrüßt (Hohensee, 1996: 159f.).

Neben den erinnerungsträchtigen Fahrverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen, letztere wurden in diesem Rahmen nur in Deutschland zum 15. März 1974 wieder aufgehoben, gab es noch zahlreiche Empfehlungen oder Anordnungen zum Energiesparen. Jene lassen in drei Kategorien teilen; behördlich angeordnete Maßnahmen; von Medien, Verbänden oder Gemeinden empfohlene Sparmaßnahmen und von Bürgern eigens entdeckte Sparpotentiale (Hohensee, 1996: 132).

Von der Bundesregierung angeordnete Maßnahmen betrafen hauptsächlich Regierungsvertreter und den öffentlichen Dienst. Die Raumtemperatur in Kasernen und Truppenunterkünften wurde am 13. November 1973 um ein Grad, auf 20 Grad Celsius gesenkt. Fahrzeuge sind an Sonntagen nicht und anderen Tagen nur mehr im Rahmen von Übung- und Ausbildungszwecken zu verwenden. Zum 15. November wurde für sämtliche Bundesbehörden eine ähnliche Anordnung erlassen. Diese beinhalteten eine Absenkung der Raumtemperatur in Dienstgebäuden auf 20 Grad Celsius während der Arbeitszeit und eine Reduzierung der Beleuchtung an nicht Arbeitsplätzen auf ein den Sicherheitsbestimmungen entsprechendes Minimum. Geschwindigkeitsbegrenzung bei Dienstwägen und die vorrangige Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs oder Fahrgemeinschaften wurden gefordert. In Bayern und Nordrhein-Westfalen wurde eine generelle 5-Tage-Woche eingeführt und die Weihnachtsferien an allen Schulen um eine Woche verlängert. Schulschwimmbäder durften, teilweise unter Änderung des Stundenplans, nur noch an einigen aneinanderhängenden Schultagen benutzt werden.

Zeitungen, Automobilclubs, Ölkonzerne, Bundesministerien und Verbände der Industrie und Handelskammern gaben reihenweise Ratschläge oder Maßnahmen zur Energieeinsparung bekannt. Wiederholend zum Thema der Heizkostensenkung finden sich folgende Aussagen. Senkung der Raumtemperatur; kein unnötiges Heizen; früher zu und später aufdrehen; richtiges Lüften; entlüftete Heizkörper; optimale Brennereinstellung und gereinigte Heizkessel.

Benzinspartipps haben wiederkehrend den folgenden Inhalt. Überflüssige Fahrten vermeiden; keine Höchstgeschwindigkeit; rechtzeitiges Schalten und kein hochtouriges Fahren; richtiger Reifendruck und Motoreinstellung; gleichmäßiges Fahren; Fahrgemeinschaften bilden.

Vertreter der Industrie und Handelskammern und des Handwerks gaben einen Katalog mit Empfehlungen zum Sparen an ihre Mitglieder weiter. Jener umfasste die frühzeitige Abschaltung von Schaufenster und Weihnachtsbeleuchtung spätestens um 21:00 Uhr. Selbiges gilt für Leuchtreklamen. Auch die Einschränkungen für Dienstgebäude der Bundesbehörden sollen auf die Geschäftsräume übertragen werden. In Summe könnte eine mögliche Einsparung von etwa 12,1 Millionen Tonnen Rohöl pro Jahr erreicht werden (Hohensee, 1996: 134f.).

Tatsächlich konnte der Verbrauch in den ersten vier Monaten 1974 im Vergleich zum Vorjahr um 17,2% gesenkt werden. Der gesamte Primärenergieverbrauch sank in den folgenden zwei Jahren. Dies lag nicht ausschließlich an den Sparmaßnahmen sondern viel mehr am milden Winter und der generell rückläufigen Konjunktur. Jedoch nahm der Anteil des Öls an der Zusammensetzung der Primärenergieträger deutlich ab. Er fiel von 55 auf 51% (Hohensee, 1996: 196f.).

Während der Krise hat sich nicht nur die Wahrnehmung der Bevölkerung gegenüber der Ressource Erdöl verändert. Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Architekten, Banken, Automobilindustrie, Energieversorgungsunternehmen, Politiker, alle sind mit der Endlichkeit und Abhängigkeit konfrontiert worden. Ein allgemeiner Bewusstseinswandel machte sich bemerkbar. Energiesparen gehört zum Alltag der Bürger und in der Industrie ist ein Trend zum ökologischeren Denken spürbar. Durch einen Wettbewerb des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau konnten neue Ideen zur weiteren Entwicklung von Wärmedämmung und die realistische Möglichkeit zur Energieeinsparung gewonnen werden. Hierzu wurden an 360 Gebäuden, verteilt über die gesamte Bundesrepublik, bauliche Maßnahmen

entworfen um den Wärmebedarf um einen vorgegebenen Richtwert zu senken. Die zehn besten Ergebnisse sollen Modellcharakter für den Wohnungsbestand in Deutschland haben und umgesetzt werden (Hohensee, 1996: 229f.). Spätere staatlich geförderte Maßnahmen zur Wärmedämmung konnten den Bedarf an Heizöl pro qm Wohnfläche von 40 auf 15 Liter reduzieren (Hohensee, 1996: 239).

In der Automobilindustrie wurden neue Konstruktions- und Designwege eingeschlagen. Das Potential zur Kraftstoffeinsparung innerhalb der konstruktiven Möglichkeiten war bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Ein niedrigerer Kraftstoffpreis in Verbindung mit einem geringeren Verbrauch machte den Dieselmotor für die Automobilindustrie immer interessanter. Innerhalb von 8 Jahren konnte die Weltproduktion von Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor vervierfacht werden (Hohensee, 1996: 231).

In den 1989 veröffentlichten Zahlen zur bundesdeutschen Energiesparbilanz 1976 bis 1989 zeigen diese einen deutlichen Rückgang bei leichtem Heizöl von ca. 42% und schwerem Heizöl von ca. 72%. Der Verbrauch von Diesel und Benzin hat tendenziell zugenommen. Ein starker Zuwachs im Erdgasverbrauch der Haushalte und Kleinverbraucher verdeutlicht den Wechsel in der Primärträgerzusammensetzung. Hier konnte eine Steigerung von ca. 188% verzeichnet werden (Hohensee, 1996: 239).

Mit Gründung der IEA im November 1974 werden die Weichen für eine einheitliche, europäische Energiepolitik gestellt. Zweck der Agentur war die Sicherstellung der Versorgung und damit verbundene größere Unabhängigkeit für die 16 Gründerstaaten, sowie die Suche nach neuen Energiequellen und alternativen Energieträgern.

Als aktuelle Hauptziele der mittlerweile 29 Mitgliedsländer zählen:

- Versorgungssicherheit
- Wirtschaftlichkeit und Klimaschutz
- Öl-Bevorratung und Verteilung
- Technologiealternativen

Zum Ausgleich kurzfristiger Knappheit wurden strategische Ölreserven angelegt oder bestehende verstärkt. Die IEA und das 2012 in Kraft getretene

Erdölbevorratungsgesetz, schreiben eine Mindestbevorratung von 90 Tagen, gemessen am durchschnittlichen Verbrauch der letzten drei Kalenderjahre vor. Zu Beginn der Ölpreiskrise wurde in Deutschland eine Sicherstellung der Versorgung mit Rohöl im Falle eines Totalausfalls von Importen von 68 Tagen festgestellt. Dabei hatten die Vorräte von leichtem Heizöl eine Reichweite von 68 Tagen, schweres Heizöl reichte für 82 Tage und Benzin für 64 Tage (Hohensee, 1996: 115). Durch die Freigabe der strategischen Reserven gelang es den Nationen die zukünftigen Preisschocks weitestgehend unbeschadet zu überstehen (Hohensee, 1996: 211).

Um die Abhängigkeit von Erdöllieferungen aus dem Nahen Osten weiter zu reduzieren, wurde die Ölförderung in der Nordsee weiter ausgebaut. Innerhalb kürzester Zeit gelang es die deutschen Importe aus dem Nahen Osten zu reduzieren. 1975 wurden noch 52% des Erdöls aus OAPEC Ländern und aus Europa lediglich 0,7% bezogen. 1980 konnte der Anteil der OAPEC auf 35,9% reduziert und der europäische Anteil auf 14,7% angehoben werden. Im den folgenden Jahren reduzierte sich die Abhängigkeit von Erdölimporten aus den arabischen Staaten immer weiter und liegt seit 2005, bei konstant unter 10%.

Atomenergie, Solarenergie, Erdwärme, Windkraft, Gezeitenenergie. Eine umfangreiche Studie im Jahr 1974 prognostizierte keine allzu optimistische Erwartungshaltung bei der Findung von alternativen Primärenergieträgern. Lediglich der Sonnenenergie wurde nach Expertenmeinung eine größere Bedeutung zugesprochen. Zur damaligen Zeit stand die Kernenergie noch nicht auf Augenhöhe mit Kohle, Erdgas oder Erdöl. Zwar wurde bereits 1961 das Kernkraftwerk Kahl ans Netz angeschlossen, jedoch waren die Bauzeit und Kosten in keinem Verhältnis gestanden. Erst als 1974 das vierte Atomprogramm festgelegt wurde, konnte in den darauffolgenden Jahren eine flächendeckende Versorgung gewährleistet werden. 1990 wurde bereits über ein Viertel der gesamten Bruttostromerzeugung in Deutschland durch Kernenergie erreicht.

4.2 Konjunktur und Keynesianismus

Das am 8. Juni 1967 in kraftgetretene Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (im Folgenden vereinfachend Stabilitätsgesetz genannt) war der sichtbarste Ausdruck des Einflusses der keynesianischen Konjunkturtheorie auf die deutsche Wirtschaftspolitik der 1960er und 1970er Jahre. Kernelement des Stabilitätsgesetzes war das so genannte magische Viereck dem sich alle föderalen Organe der Bundes-

und der Landes-/Kommunalebene auszurichten hatten. Das magische Viereck besteht aus den Zielen eines „angemessenen“ Wachstums, Vollbeschäftigung, Preisniveaustabilität sowie eines außenwirtschaftlichen Gleichgewichts. Der Begriff „Magisch“ rührt daher, dass die einzelnen wirtschaftspolitischen Ziele des Stabilitätsgesetzes simultan nur selten erreicht werden können und wirtschaftspolitisch teilweise in Konkurrenz zueinander stehen (Scharpf, 1987: 45-60).

So wird auch das Problem einer unausgeglichene Außenwirtschaftsbilanz von der Politik mehrheitlich gar nicht oder als wenig problematisch angesehen. Die zweite Säule des Stabilitätsgesetzes war die Einbindung der Tarifpartner, als legitimierte Interessensvertretungen und der Bundesbank, in die Konjunkturpolitik des Staates. Karl Schiller entwarf hierzu die Konzertierte Aktion. Diese war lediglich als Forum für den Meinungs austausch über die Einschätzungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gedacht, nie als ein Gremium mit Entscheidungsbefugnis (Scharpf, 1987: 45-60). Die dritte Säule bildete das Konzept der Globalsteuerung, welche alle föderalen Ebenen auf gemeinsame wirtschaftspolitische Ziele (Magische Viereck) im Dialog mit den Sozialpartnern und der Bundesplan (konzertierte Aktion) ausrichten und mit einem breiten Instrumentarium, der Globalsteuerung, beeinflusst. An dieser Stelle wird bewusst auf eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Steuerungsinstrumente, der Entstehungsabfolge sowie der weitreichenden wirtschaftspolitischen Implikationen dieses Gesetzes verzichtet. Für das Verständnis von der Tragweite dieses Stabilitätsgesetzes und den weiteren Verlauf dieser Arbeit ist es dennoch sinnvoll, an dieser Stelle vier Aspekte kurz zu notieren (Nützenadel, 2005: 308).

Erstens wurden mit dieser „Superlex“ in seiner damaligen Interpretation permanente konjunkturpolitische Eingriffe begründet (Nützenadel, 2005: 311). In der keynesianischen Konjunkturtheorie ist ein Eingriff des Staates in den Wirtschaftsablauf jedoch ausnahmsweise in der Krise vorgesehen. Dieses Verständnis einer immerwährenden Marktbeeinflussung ist Abbild des in den 1960er Jahren vorherrschenden technokratischen Vertrauens in die systematische Problemlösung. Wirtschaftswachstum galt als machbar, wenn die richtigen Bedingungen dafür geschaffen wurden. Zu diesen Bedingungen gehörte sogar der Eingriff in die parlamentarische Haushaltsautonomie (Nützenadel, 2005: 310).

So wurden die meisten Maßnahmen per Rechtsverordnung verfügt, um Entscheidungsprozesse zu verkürzen (Nützenadel, 2005: 311). Die Mitsprache des Parlaments reduzierte sich auf ein passives Stimmungsrecht. Zweitens war das Stabilitätsgesetz zukunftsorientiert. Die Prognose von wirtschaftlichen Fehlentwicklungen wurde zur maßgeblichen Entscheidungsgrundlage der Wirtschaftspolitik. Als Quelle für jene „Zielprojektionen“ wurden vom Wirtschaftsministerium eine Reihe von Institutionen geschaffen. Dies waren einerseits die Gutachten des Sachverständigenrates, als auch eigene Arbeitskreise und Planungsstäbe (Nützenadel, 2005: 312).

Die Prognose beziehungsweise die Planung ist dann auch die andere Seite des damals vorherrschenden technokratischen Verständnisses von Politik (Metzler, 2005: 244). Wirtschaftswachstum galt als planbar, wenn die richtigen Projektionsinstrumente dafür geschaffen wurden. Das hier geschaffene Primat der Plan- und Machbarkeit über den demokratischen Entscheidungsprozess war beispiellos in der jüngeren bundesrepublikanischen Geschichte.

Drittens sah das Stabilitätsgesetz, anders als im Keynesianismus, keine Koordinierung der Fiskal- mit der Geldpolitik vor. Das Instrument um die Bundesbank wenigstens zu einem gewissen Grad einzubinden, welche ihrerseits dem Ziel der Preisstabilität verpflichtet ist, war die Konzertierte Aktion. Diese hat jedoch keine bindende Kraft und war lediglich zum Austausch über die allgemeine Wirtschaftspolitik gedacht. In der Überwindung der Krise von 1966/67 führte die Bundesbank eine expansive Geldpolitik durch. Sie war selbst von den Auswirkungen ihrer kontraktiven Geldpolitik überrascht, die eine Entstehungsursache der Rezession war (Scharpf, 1987: 153).

So geschah es, dass in der Überwindung der Krise Fiskal- und Geldpolitik eine gemeinsame Stoßrichtung hatten. In den folgenden Jahren sollte dies immer seltener der Fall sein. Im Gegenteil, die Geldpolitik 1973-76 trug maßgeblich zur Krisenverschärfung bei. In der Retrospektive schwerer Konstruktionsfehler des Stabilitätsgesetzes.

Viertens beraubte sich die sozialdemokratisch-keynesianische Theorie eines wichtigen Instrumentariums zur wirtschaftspolitischen Steuerung in der Krise, nämlich der Lohnpolitik. Bereits Keynes selbst hatte erkannt, dass vom Zustand der

Vollbeschäftigung ein andauernder Inflationsdruck ausgehen konnte, er konnte jedoch dafür keine durchschlagende Abhilfe schaffen (Scharpf, 1987: 46). Die monetaristisch-neoklassische Theorie, welche in einem solchen Fall Arbeitslosigkeit akzeptiere, war für die Sozialdemokratie inakzeptabel. Jedoch waren dauerhafte Lohnkontrollen unpraktikabel, sodass man in der Krisensituation voll und ganz von der Lohnpolitik der Gewerkschaften abhängig war.

Insgesamt kann demnach festgehalten werden, dass die sozialdemokratisch-keynesianische inspirierte und technokratische Wirtschaftspolitik der fiskalischen Nachfragesteuerung überoptimistisch war (Scharpf, 1987: 59). Sie vermochte es nicht, ihren Anhängern darzustellen wie schwierig der durch das Stabilitätsgesetz gezeichnete Weg doch eigentlich war. Diese Geburtsfehler des Stabilitätsgesetzes führen dann auch maßgeblich zum Scheitern der Globalsteuerung in der ersten Hälfte der 1970er Jahre. Dennoch wandte sich die deutsche Sozialdemokratie von ihrem wirtschaftspolitischen Konzept nur sehr zögerlich ab, wie übrigens ebenso in anderen sozialdemokratisch regierten Ländern Europas (Scharpf, 1987: 81). Daher lohnt eine Analyse der Beziehung der Sozialdemokratie zum Keynesianismus und seiner Implikationen für die eigene Politikkonzeption.

Die besondere Zuneigung der Sozialdemokratie in den 1960er und 1970er Jahren gegenüber dem Keynesianismus bedarf einer genaueren Betrachtung (Schröder, 1984: 23-25). Volkswirtschaftliche Theorien nahmen zur Entstehungszeit des Keynesianismus hinsichtlich eines in den Markt intervenierenden Staates eine defensive Rolle ein. Jedoch wohnt der Sozialdemokratie ein genuines Misstrauen gegenüber einem allzu freien Spiel der Marktkräfte inne (Scharpf, 1987: 42).

Durch den Erfolg der sozialen Marktwirtschaft in der Bundesrepublik und der ökonomischen Realitäten innerhalb der Sowjetunion und ihrer angeschlossenen Staaten fand eine Entfremdung mit einer allzu radikalen Interpretation der marxistischen Wirtschaftslehre statt, die sich wohl am deutlichsten im Godesberger Programm von 1959 manifestierte (SPD, 1959). Mit diesem neuen Grundsatzprogramm bekannte sich die SPD zur Marktwirtschaft, jedoch unter Vorbehalten. Die darin enthaltenen Aussagen zur Wirtschaftspolitik geben die programmatische Leitlinie zum Stabilitätsgesetz vor:

„Um alle Menschen am steigenden Wohlstand zu beteiligen, muß die Wirtschaft den ständigen Strukturveränderungen planmäßig angepaßt werden, damit eine ausgeglichene Wirtschaftsentwicklung erreicht wird. [...] Der moderne Staat beeinflußt die Wirtschaft stetig durch seine Entscheidungen über Steuern und Finanzen, über das Geld- und Kreditwesen, seine Zoll-, Handels-, Sozial- und Preispolitik, seine öffentlichen Aufträge sowie die Landwirtschafts- und Wohnbaupolitik. Mehr als ein Drittel des Sozialprodukts geht auf diese Weise durch die öffentliche Hand. Es ist also nicht die Frage, ob in der Wirtschaft Disposition und Planung zweckmäßig sind, sondern wer diese Disposition trifft und zu wessen Gunsten sie wirkt. [...] [der Staat] ist verantwortlich für eine vorausschauende Konjunkturpolitik und soll sich im Wesentlichen auf Methoden der mittelbaren Beeinflussung der Wirtschaft beschränken“ (SPD, 1959:13).

Diese Programmatik ist ganz und gar auf die gerechte Verteilung des neuerlangten Wohlstands gerichtet. Die Sozialdemokraten suchten einen Mittelweg zwischen einer ungehemmten kapitalistischen Ordnung der Vergangenheit und der realexistierenden Mangelwirtschaft im sozialistischen Europa. Der Keynesianismus erschien ihnen als das ideale Vehikel um:

Erstens sowohl die auf Umverteilung und Mitbestimmung als auch auf den Ausbau des Sozial- zu einem Wohlfahrtsstaat ausgerichtete Politik reformistisch abzusichern. Die Erfahrungen aus der Weimarer Zeit haben gezeigt, dass der Sozialstaat unter den Bedingungen mangelnden Mitbestimmung und der Massenarbeitslosigkeit zusammengebrochen ist (Scharpf, 1987: 20). Die Reformanstrengungen der Sozialdemokraten waren nur durchführbar, wenn Vollbeschäftigung und Wirtschaftswachstum die notwendigen öffentlichen Mittel gewährleistet. Diese Hoffnung gab ihr der Keynesianismus und diese Hoffnung nahm er ihr, wie noch erläutert werden wird, in der Mitte der 1970er Jahre. Zweitens der auf den Ausbau des Sozialstaats und auf Mitbestimmung ausgerichteten Politik Modernität zu verleihen. Modern rekurriert in diesem Zusammenhang auf den Modernisierungsdiskurs der 1960er Jahre. So weist Gabriele Metzler in ihrer Studie darauf hin, dass für den Zeitgeist „moderne Politik rationale, systematisch ausgerichtete und auf die Zukunft orientierte, geplante Politik auf möglichst breiter Basis von Informationen, Analysen und Prognosen [sei]“ (Metzler, 2005: 297). Analog zu dem Keynesianismus weisen die Sozialdemokraten dem Staat eine

bürokratisch-planerische Rolle zu, erweitern dieses Verständnis jedoch von der Wirtschaft auf die Gesellschaft (Zencke, 1979: 7-11). Man könnte auch griffig formulieren, mit Keynes über Keynes hinaus.

Drittens um ihrem politischen Konzept eine im Diskurs respektierte und bestimmende Geltung zu geben (Scharpf, 1987: 43). Einerseits um das eigene und potenzielle politische Milieu zu hinter sich zu versammeln. Andererseits um die jahrelang prädominante konservative Deutungsmacht des Erhard'schen Ordoliberalismus zu durchbrechen, welcher in Verdacht stand den Kompetenzzuwachs des Staates zu behindern, ohne dabei in Verruf zu geraten, die soziale Marktwirtschaft abzulehnen. Denn bis zum Ausbruch der Rezession von 1966/67 genoss jener Ordoliberalismus eine hohe Diskursmacht. Der stille Abschied Ludwig Erhardts und seiner Politik des „Maßhaltens“, sowie die schnelle Überwindung der Krise beschleunigten den Aufstieg des sozialdemokratisch-keynesianischen Programms rapide. Der Feinsteuerungs-Optimismus bereitete das Feld für die sozialdemokratische Reformagenda von 1969, weil ihr sich kaum jemand entziehen konnte. Selbst der Sachverständigenrat und die Bundesbank schwenkten auf den Kurs der nachfrageorientierten Konjunktursteuerung (Böckenkamp, 2010: 87-90).

Die Überzeugung der Öffentlichkeit, dass dank zielgenauer Konjunkturlösungen des Staates wieder jener Expansionspfad wie vor der Krise erreicht wurde, zeigte sich auch an der Popularität von Karl Schiller. Einerseits wurde Karl Schiller in einer im März 1969 durchgeführten Umfrage des Allensbacher Instituts für Demoskopie als der zweitfähigste Politiker knapp hinter Bundeskanzler Kurt Georg Kiesinger angesehen. In einer zwei Jahre zuvor durchgeführten Umfrage war Karl Schiller noch nicht einmal auf der Liste vertreten. Und auch bei der Beliebtheit rangierte der Wirtschaftsminister im Dezember 1968 mit 56 Prozent nur hinter Kanzler Kurt Georg Kiesinger. Das Stabilitätsgesetz, so schien es, habe seine Feuerprobe erfolgreich gemeistert.

Es wurde bereits die besondere Anziehungskraft der keynesianischen Konjunktursteuerung auf die Sozialdemokratie beschrieben, jedoch konnte sich auch die FDP ihrer nicht entziehen (FDP, 1967). Auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik erkannte die FDP den Führungsanspruch der SPD an, es bestand in Fragen der antizyklischen Konjunktursteuerung, der Sicherung von Vollbeschäftigung und Währungsfragen große Einigkeit. Generell genoss das Handlungsfeld der

Gesellschafts-, Deutschland- und Ostpolitik in dieser ersten sozialliberalen Koalition höchste Priorität. Und es schien in dem gesellschaftlichen Klima des ausgeprägten Fortschrittsglaubens und des Machbarkeitsglaubens tatsächlich so zu sein, dass die prozesspolitische Globalsteuerung die reformistische Politik ökonomisch absichern könnte. Mehr noch, so plante die neue Bundesregierung nicht nur ein „mehr an Demokratie“, sie wollte auch eine Verbesserung sozialer Ungleichheiten erreichen, weshalb ihr umfangreiche Strukturreformen vorschwebten (Plumpe, 2011: 97).

Mehrere Faktoren destabilisierten in einer unvermuteten Schärfe die wirtschaftliche Entwicklung und kulminierten sich in einer tiefen Wirtschaftskrise im Jahr 1974. Diese Faktoren sollen im Folgenden skizziert werden. Die Unkontrollierbarkeit der Krise bewirkte das Ende des bundesdeutschen Keynesianismus. Jedoch führte der Rücktritt Brandts nicht zu einem radikalen Kurswechsel in der Wirtschaftspolitik. Die durch die zweite Ölpreiskrise 1978 ausgelöste Rezession und die Abwahl Helmut Schmidts im Jahr 1982 beförderte endgültig die Tendenzwende zum Monetarismus. Gérard Bökenkamp greift in seiner Arbeit die sozialliberale Wirtschaftspolitik scharf an. Er kritisiert insbesondere das lange Festhalten an der nachfrageorientierten Konjunktursteuerung. Zunächst soll diese anhand einer Analyse der gesamtwirtschaftlichen Größen des Stabilitätsgesetzes kurz bilanziert werden.

Die Wirtschaftskrise von 1974/75 beendete die Planungs- und Reformeuphorie der sozialliberalen Koalition (Schanetzky, 2007: 161f.). Die Krise zeigte drastisch die Illusion einer Steuerung der Konjunktur auf. Es ist charakteristisch, dass zusammen mit dem wirtschaftlichen Abschwung auch die reformistisch angelegte Politik zum Erliegen kam. Die hohen Erwartungen der Bevölkerung konnten somit nicht erfüllt werden, und führten zu einer tiefen Vertrauenskrise in die Politik. Ursächlich für die Wirtschaftskrise war eine Vielzahl von Faktoren, welche aus Kapazitätsgründen an dieser Stelle auch nicht alle beleuchtet werden können. Jedoch sollen die wichtigsten kurz skizziert werden.

Der wesentlichste Grund waren die Planungsdefizite der antizyklischen Konjunktursteuerung. Diese zeigten sich auf zweierlei Weise. So konnte die wirtschaftliche Entwicklung nicht im Vorfeld antizipiert werden. Einerseits war der Angebotsschock in Form der Ölpreiskrise 1974 so nicht vorauszusehen. Andererseits pflanzte sich seit der Krisenbewältigung mit der Lohnpolitik ein Faktor fort, welcher zu Beginn der 1970er Jahre nicht mehr innerhalb der Globalsteuerung kontrollierbar

war. Die schnelle wirtschaftliche Erholung nach der Rezession 1966/67 kam für die Prognoseinstitutionen, wie dem Sachverständigenrat oder den Projektionsstäben im Wirtschaftsministerium ebenso unerwartet, wie für die Gewerkschaften. Die Tarifpartner der Arbeitnehmerseite vereinbarten in Erwartung einer weiter abkühlenden Konjunktur moderate Lohnabschlüsse. Angesichts der starken konjunkturellen Erholung wuchs der Druck auf die Gewerkschaften nach einer angemessenen Beteiligung der Arbeitnehmer an dem Wirtschaftswachstum. Sichtbares Zeichen hierfür waren die wilden Streiks 1969 (Schröder, 1984: 24).

Jedoch beförderte die sozialliberale Koalition durch ihr ambitioniertes Reformprojekt und der Artikulation von der Korrektur sozialer Ungleichheiten diese Forderung zusätzlich. Daher befriedigten die Gewerkschaften 1970 und 1971 ihren lohnpolitischen Nachholbedarf. Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland war bis 1973 durch eine expandierende Nachfrage, sowohl im Inland als auch durch das Ausland geprägt. Diese führte allerdings im Verbund mit der unterbewerteten D-Mark zu einem erheblichen Druck auf die Preise. Angesichts der stetig steigenden Inflationsraten riefen Bundesregierung und Bundesbank die Gewerkschaften zu maßvollen Abschlüssen auf. Die Gewerkschaften waren sich ihrer stabilitätspolitischen Aufgabe wohl bewusst, denn 1972 folgten wieder moderarte Lohnabschlüsse (Scharpf, 1987: 159).

Jedoch blieb die Inflationsrate weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Gemäß dem Dogma des Stabilitätsgesetzes bestand die primäre Aufgabe der Bundesregierung darin, die immer rapider ansteigende Inflation durch nachfragedämpfende Maßnahmen zu begrenzen. Doch sie setzte diese Maßnahmen nur halbherzig um, da sie ihre Strukturreformvorhaben nicht gefährdet sehen wollte (Plumpe, 2011: 97).

So stieg die Inflationsrate bis 1973 auf 7,1 Prozent. Und so war in diesem Jahr der Boden bereitet zu einer unheilvollen Verbindung beider Handlungsstränge. Einerseits drängten die Gewerkschaften auf eine expansive Lohnpolitik, die auf spürbare Umverteilung gerichtet war und andererseits beschloss die Bundesregierung angesichts hoher Wachstumsraten und des anhaltenden Inflationsdrucks konjunkturpolitische Dämpfungsmaßnahmen. Der Ölpreisschock, ausgelöst durch die kurzfristige Drosselung der Erdölförderung in den OPEC-Staaten, war durch die beschlossenen Gegenmaßnahmen in der Bundesrepublik, wie der autofreien Sonntage, zwar der sichtbarste Faktor der Wirtschaftskrise, jedoch letztlich nur der

sprichwörtliche Tropfen auf dem heißen Stein. Infolge der 1974 ausbrechenden tiefen Rezession wurde eine Vielzahl von nachfragestimulierenden Konjunkturprogrammen beschlossen.

Die nachträgliche Analyse der sozialliberalen Wirtschaftspolitik in den 1970er Jahren ist problembehaftet. So können Referenzszenarien oder Modellanalysen nur unzulänglich abbilden, wie die wirtschaftliche Entwicklung in der dieser Zeit von statuen gegangen wäre, ohne die Anwendung der nachfrageseitigen Konjunkturprogramme (Gaul, 2008: 13). Eine Betrachtung kann daher nur anhand der gesamtwirtschaftlichen Zielgrößen des Stabilitätsgesetzes erfolgen, da diese für die Bundesregierung ihre wirtschaftspolitische Richtschnur bildeten. Einerseits konnte die Inflationsrate während der gesamten Dekade nie unter der Zielmarke von einem Prozentpunkt gehalten werden. Im Gegenteil: die 1970er Jahren waren eine Zeit besonders hoher Inflationsraten. Andererseits zeigt sich das bis dahin unbekannte Phänomen der Stagflation, also ein niedriges Wirtschaftswachstum bei gleichzeitiger Anwesenheit von hoher Inflation. Dies zeigt sich insbesondere 1975 als Inflationsrate und Wachstumsrate des Bruttosozialprodukts um 8,8 Prozent auseinander gefallen sind. Die Phase zwischen 1977-79 ist von einer relativen Konsolidierung geprägt, das Wirtschaftswachstum verstetigte sich wieder, während die Inflationsrate zu mindestens begrenzt werden konnte, ehe sie dann ab 1979 im Zuge der zweiten Ölpreiskrise erneut ansteigt.

Ähnlich ernüchternd fällt eine Betrachtung der Entwicklung der Arbeitslosigkeit und der Staatsverschuldung aus. Während die ersten diskretionären Konjunkturprogramme 1974 noch überwiegend aus gebildeten Konjunkturrücklagen finanziert werden konnten, so wurde im weiteren Verlauf die Kreditfinanzierung durch die Ausgabe neuer Staatsanleihen immer wichtiger.

Während der Amtszeit der sozialliberalen Koalition unter Bundeskanzler Helmut Schmidt verdoppelte sich die relative Verschuldung des Bundes in Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Auch konnte der Beschäftigungsstand nicht mehr hoch gehalten werden. Während die Jahre vor 1974 überwiegend von Vollbeschäftigung gekennzeichnet waren, so schaukelte sich in der Folgezeit in zwei Wellen eine neue Massenarbeitslosigkeit hoch, die in dem Krisenjahr 1982 im Jahresdurchschnitt knapp neunmal höher lag, als zu Beginn der Regierungsverantwortung der sozialliberalen Koalition. Die Betrachtung macht deutlich, warum zum Beispiel Tim

Schanetzky seine Untersuchung zur Wirtschaftspolitik in den 1970er Jahren als „die große Ernüchterung“ bezeichnet (Schanetzky, 2007).

Jedoch muss die Frage gestellt werden, warum die Regierung Schmidt so lange an der nachfrageorientierten Konjunktursteuerung festgehalten hatte. Wie bereits dargelegt wurde, beschloss sie selbst im Jahr ihrer Abwahl 1982 ein Konjunkturprogramm mit dem Volumen von 4 Mrd. DM. Warum traf sie diese Entscheidungen, warum beendete sie die nachfrageorientierte Konjunktursteuerung nicht, so wie es unter Ökonomen diskutiert wurde, oder es der Sachverständigenrat empfohlen hatte? (Robison, 1973; Hicks, 1974; Sachverständigenrat, 1974: 126ff.; Skidelsky, 1977).

Die Bilanzierung der sozialliberalen Wirtschaftspolitik in den 1970er Jahren hat gezeigt, dass das nachfrageorientierte Konzept des Stabilitätsgesetzes spätestens in der Mitte der 1970er Jahre gescheitert war. Dennoch kam es zu keinem radikalen Bruch mit dem Keynesianismus in der sozialliberalen Wirtschaftspolitik. Tabelle zeigt alle diskretionären Konjunkturprogramme der sozialliberalen Koalition unter Helmut Schmidt. Es fällt auf, dass es zu einer stetigen Ausweitung der Konjunkturdosis kam, obwohl die Konjunkturprogramme zunehmend durch neue Staatsverschuldung finanziert wurden. Wodurch könnte das Festhalten am Keynesianismus erklärt werden? Gründe hierfür sind in der gesamtwirtschaftlichen Situation, dem programmatischen Charakter der Sozialdemokratie und Bundeskanzler Helmut Schmidt zu suchen.

Zunächst muss berücksichtigt werden, dass in der Rückschau Entwicklungen erkennbar werden, die zum damaligen Zeitpunkt nicht sichtbar waren. Man hätte die Phase zwischen 1975-78, in der sich die Inflationsrate und Wirtschaftswachstum konsolidierten, zur damaligen Zeit durchaus als Erfolg der Globalsteuerung verstehen können. Zudem muss eine Analyse der sozialliberalen Wirtschaftspolitik in den 1970er Jahren berücksichtigen, dass die deutsche Wirtschaft deutlich exportabhängiger und somit eine höhere Integration mit anderen westlichen Industrienationen aufwies. Diese engeren Wirtschaftsbeziehungen führten dazu, dass sich Nachfragerückgänge auf Auslandsmärkten ungemein stärker im Inland auswirkten, als noch zur Entstehungszeit der keynesianischen Konzeption. Dieser Entwicklung trug auch Helmut Schmidt durch die maßgebliche Organisation der so genannten Weltwirtschaftsgipfel Rechnung (von Karczewski, 2008: 111-154).

Auch wenn, in Anlehnung an Gérard Bökenkamp diese Treffen zu Recht als nur marginal für die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik und hauptsächlich als Bühne für die Selbstdarstellung des Kanzlers anzusehen sind (Bökenkamp, 2010: 124f.), so schuf Helmut Schmidt das Bewusstsein, dass in einer zunehmend globalisierten wirtschaftlichen Krisen nur mit einer gemeinsam abgestimmten Wirtschafts- und Währungspolitik begegnet werden kann (von Karczewski, 2008: 12). Aus dem Schiller'schen Credo: „Konjunktur ist nicht unser Schicksal. Konjunktur ist unser Wille“ wendete er „Weltwirtschaft ist unser Schicksal“.

Der zweite Erklärungsbereich umfasst die besondere Verbindung der Sozialdemokratie mit der keynesianischen Theorie, auf die in dieser Arbeit bereits hingewiesen wurde. Einerseits besteht diese Verbindung in dem Erfolg der schnellen Überwindung der Krise von 1966/67, welche allerdings wie bereits dargelegt wurde, wesentlich auf anderen Faktoren als der Globalsteuerung beruhte. Andererseits veranlagten die Sozialdemokratien die keynesianische Konjunktursteuerung nicht ausschließlich wirtschaftspolitisch. Die keynesianische Theorie war auch das Vehikel für die gesellschaftspolitische Reformagenda der SPD, welche versuchten soziale Ungleichheiten zu beseitigen und eine breite Teilhabe am generierten Wohlstand zu sichern (Scharpf, 1987: 43).

Eine Abkehr vom keynesianischen Programm wäre nicht nur ein sichtbarer Rückzug von der euphorischen Reformagenda gewesen, sondern hätte auch die Entwicklung einer Konzeption eines alternativen Wirtschaftssystems bedeutet.

Ein letzter Aspekt soll im Zusammenhang mit konkreten Handlungsalternativen von Helmut Schmidt diskutiert werden. Dabei geht es weniger um eine kontrafaktische Spekulation, sondern eher um eine Erklärung für Helmut Schmidts Festhalten am Keynesianismus während seiner Amtszeit. Was hätte es bedeutet, wenn Helmut Schmidt einen radikalen Bruch vollzogen hätte?

Zunächst einmal hätte ein solches Wendemanöver seine persönliche Glaubwürdigkeit massiv beschädigt. Schmidt, selbst studierter Volkswirt, stand unter dem Einfluss seines akademischen Lehrers Karl Schiller (von Karczewski, 2008: 78). Beide vertraten den, durch die so genannte Philips- Kurve konstruierten Zusammenhang zwischen Inflation und Arbeitslosigkeit. Berühmt geworden ist der Ausspruch Helmut Schmidts:

„Mir scheint, dass das Deutsche Volk – zugespitzt – 5% Preisanstieg eher vertragen kann, als 5% Arbeitslosigkeit“ (Schmidt, 1972). Jene Verbindung zwischen Inflation und Arbeitslosigkeit galt bereits Mitte der 1970er Jahre als widerlegt. Insbesondere zeigte dies das Phänomen der Stagflation auf. Helmut Schmidt entschärfte seine Aussage im Zeitlauf immer weiter, jedoch konnte er sich nie wieder dieser einmal getätigten Aussage entziehen. Es ist plausibel anzunehmen, dass eine weitere Kehrtwende in der Wirtschaftspolitik den Ruf als „Weltökonom“ weiter beschädigt hätte. Bereits zu seinem Amtsantritt als Finanzminister war das oppositionelle Echo verheerend (von Karczewski, 2008: 92). Weiterhin hätte eine derartige wirtschaftspolitische Kehrtwende einen massiven Vertrauensverlust seitens der Gewerkschaften bedeutet, auf deren Unterstützung die SPD in Wahlkämpfen besonders angewiesen war (Schröder, 1984: 38f.).

Einerseits waren sie die einzige Fraktion die ernsthaft in der „Konzertierten Aktion“ mitwirkten, während Bundesbank und Arbeitgeberverbände dieses Forum als willkommene Möglichkeit sahen, gewerkschaftliche Lohnforderungen zu begrenzen (Scharpf, 1987: 155). Dies zeigte die hohe gewerkschaftliche Bereitschaft zu mindestens anfangs an einer keynesianischen Wirtschaftsordnung mitzuwirken. Ein letzter Punkt betrifft Helmut Schmidts reserviertes Verhältnis zum Sachverständigenrat, der ja wie bereits angeführt, 1974 die monetaristische Erkenntniswende durchgeführt hatte (Fabritius, 1975: 66ff.).

5 Aktuelle wirtschaftspolitische Realität im Spiegel der Sozialen Marktwirtschaft

5.1 Die globalisierte Weltwirtschaft als Ausgangspunkt

Von dem ehemaligen Vorstandssprecher der Deutschen Bank, Joseph Ackermann stammt die Aussage, dass Topmanager mit wenigen Entscheidungen viel Wert schaffen oder vernichten könnten. Was wie ein Allgemeinplatz klingt, hat in seinen weitreichenden Dimensionen Auswirkungen für eine Mehrheit der Menschen. Wie Unternehmen handeln, welche Geschäftsmodelle sie verfolgen und wo sie investieren beeinflusst nicht nur ihren eigenen Ertrag, sondern hat auch Einfluss auf die Lebensbedingungen der Menschen, die für sie arbeiten und die zu ihren Kunden zählen. Wie groß der Wert ist, den ein Topmanager schaffen oder vernichten kann, ist dann davon abhängig, wie hoch der internationale Diversifizierungsgrad eines Unternehmens ist. So schafft ein regional tätiges Kleinunternehmen weniger Wert als ein international tätiger Automobilkonzern und eine Fehlentscheidung führt bei ersterem zu einem in der Summe geringeren Schaden als bei letzterem. Auch der regional tätige Kleinunternehmer kann aber von der Geschäftstätigkeit des Automobilkonzerns profitieren, wenn er etwa als Zulieferer gefragt ist. Die Globalisierung hat dazu geführt, dass hier ein größerer Konkurrenzdruck entstanden ist, weil Unternehmen weltweit nach Zulieferern für ihre Produktion suchen können. Die wirtschaftliche Seite ist aber nur eine Seite der Globalisierung, auf die im Folgenden näher eingegangen wird. Zunächst wird es darum gehen, einen Begriff von Globalisierung zu gewinnen und dabei die Perspektive auf die Globalisierung nicht nur wirtschaftlich zu begrenzen. Danach wird auf die Ursachen der Globalisierung und ihre Auswirkungen eingegangen. Bei letzteren werden neben den wirtschaftlichen auch die politischen, die kulturellen und sozialen sowie die Umweltaspekte mit einbezogen.

Was ist nun verbunden mit dem Begriff der Globalisierung und welche Dimensionen werden mit diesem Begriff erschlossen? Eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs der Globalisierung und der damit bezeichneten Entwicklungen ist nicht existent. Das hängt auch damit zusammen, dass Globalisierung kein kohärenter Prozess ist, sondern darin verschiedenste Entwicklungen zusammentreffen. Dementsprechend sind kaum Regeln zu identifizieren, denen dieser Prozess folgt

und auch die Ziele variieren je nach betrachteter Entwicklung. In der Folge sind dann auch viele Definitionen entstanden, die einen unterschiedlichen, oft auch ideologischen Fokus auf die Globalisierung und die mit ihr verbundenen Entwicklungen richten. Für den Wirtschaftsjuristen Joachim Bußmann, welcher der Globalisierung und ihrer Ordnungsbedürftigkeit ein zweibändiges Werk widmete, bedeutet Globalisierung „die durch Deregulierung und Öffnung nationaler Grenzen ermöglichte Vernetzung nationaler und regionaler Volkswirtschaften zu einem einzigen weltumspannenden Wirtschaftsraum“ (Busmann, 2008: 20).

Für den Wirtschaftswissenschaftler Matthias Graf von der Schulenburg steht bei der Frage nach der Definition des Begriffs der Globalisierung ebenfalls der vernetzende Aspekt im Fokus. So definiert er die Globalisierung als wirtschaftliches System, „das mehr ist als internationaler Waren- und Kulturaustausch, sondern eine Vernetzung aller Bereiche, die erst durch die Geschwindigkeit neuer technologischer Entwicklungen und einer rasanten Senkung der Kommunikations- und Transportkosten möglich geworden ist“ (Von der Schulenburg, 2008: 8).

Der britische Soziologe setzt im Unterschied zu diesen beiden Definitionen in seinem Verständnis von Globalisierung einen anderen, einen soziologischen Schwerpunkt. Für ihn bedeutet die Globalisierung eine „Intensivierung weltweiter sozialer Beziehungen, durch die entfernte Orte in solcher Weise miteinander verbunden werden, dass Ereignisse an einem Ort durch Vorgänge geprägt werden, die sich an einem viele Kilometer entfernten Ort abspielen, und umgekehrt“ (Giddens, 1996: 17).

Der Kulturwissenschaftler Peter Fässler fügt dem Begriff der Globalisierung dann noch eine weitere Dimension hinzu. Seiner Meinung nach bedeutet Globalisierung die Erosion von natürlichen (z. B. Flüsse, Gebirge) und kulturell-institutionellen Interaktionsbarrieren (z. B. Sprache, Handelshemmnisse). Damit befindet er sich in der Nähe eines rein wirtschaftlichen Verständnisses der Globalisierung, das in dem Wegfall der Barrieren vor allem einen Nutzen für die Intensivierung des grenzüberschreitenden Handels sieht. Im Sinne der Wirtschaftswissenschaften lässt sich die Globalisierung dann als ein Phänomen beschreiben, dessen einzelne Prozesse zu einer immer weitergehenden wirtschaftlichen Integration der einzelnen Länder führen, an deren Ende ein einziger, globaler Wirtschaftsraum steht.

Weil in einer globalisierten Welt immer weniger Interaktionsbarrieren bestehen, können der Kapitalverkehr und die Handelsbeziehungen lokale oder nationale Grenzen immer besser überwinden. Für Unternehmen bedeutet dies nicht nur eine größere Auswahlmöglichkeit von Zulieferern und die Erschließung neuer Märkte, sondern auch den Einsatz günstigerer Arbeitskräfte im Ausland.

Was aber sind die Ursachen und Motoren der Globalisierung und welche Auswirkungen hat sie? Aufgrund der angesprochenen Komplexität und Unfassbarkeit der einzelnen Faktoren, die am Prozess der Globalisierung teilhaben, seien an dieser Stelle nur die wichtigsten Elemente erwähnt. Die große Mehrheit der Wissenschaftler scheint sich einig, dass am Beginn der Globalisierung die industrielle Revolution stand. Bahnbrechende Entdeckungen wie die der Dampfmaschine, der Spinning Jenny, der Eisenbahn und ähnliche technologische Entwicklungen sorgten überhaupt erst dafür, dass die geographischen Distanzen schnell und kostengünstig genug überwunden werden konnten, sodass es für die Wirtschaft lohnenswert wurde, sich überregional auszuweiten.

Einen ebenso bedeutsamen Faktor stellt die Weltökonomie dar. Die kapitalistische Weltökonomie ist der wesentliche Motor, der die Globalisierung vorantreibt. Unter kapitalistischer Weltökonomie sind Handelsabkommen und die wachsende Integration verschiedenster Gesellschaften sowie unterschiedlichster Menschen und Kulturen in dasselbe Weltmarktsystem zu verstehen. Ökonomen sind sich mittlerweile weitgehend darüber einig, dass die Auswirkungen der wachsenden wirtschaftlichen Integration nicht nur positiv sind.

Da die Wirtschaft selbst ein wichtiger Motor der Globalisierung ist und diese vorantreibt, sind natürlich auch die Auswirkungen der Globalisierung auf die Wirtschaft gravierend. Blickt man auf die Zeit vor der Industrialisierung zurück, kann man sagen, dass sich die Wirtschaft grundlegend revolutioniert und umfunktioniert hat. Der Welthandel wurde geöffnet und somit das Ende der nationalen Ökonomien eingeläutet. Der Staat löste sich vom Protektionismus und senkte die Zölle. Die internationale Marktausrichtung galt nun als erstrebenswert.

Es wurden globale Märkte und Produktionsnetze geschaffen. Die Auslagerung zahlreicher Standortfaktoren wurde möglich. Vorher vom Staat festgelegte

Wechselkurse wurden flexibel. Ab jetzt war es möglich, überall auf der Welt Produkte gleicher Standards und Designs zu bekommen. Günstige Arbeitskräfte aus anderen Ländern konnten nun für die Produktion weit entfernter Unternehmen genutzt werden.

Im Gegensatz zu früher stehen seit Beginn der Globalisierung Arbeitskräfte, Firmen und Produktionsstandorte international in Konkurrenz. Waren die Transportkosten vor Zeiten der Globalisierung / Industrialisierung noch Hauptkostenfaktor bei einer materialintensiven Produktion, so betragen sie mittlerweile nur noch 0,5-0,6 % des Produktionswertes und sind damit in ihrer Bedeutung erheblich in den Hintergrund gerückt.

Beispielsweise kann ein Unternehmen heutzutage in Land A angesiedelt sein, Waren aus Land B beziehen, sie in Land C weiterverarbeiten lassen und die Logistik und Entwicklung wiederum von Dienstleistern aus andern Ländern regeln lassen. Dadurch lässt sich auch das Wachstum des Exportvolumens erklären: In Deutschland etwa wuchs das Exportvolumen von 1,99 Mrd. Euro im Jahr 1950 auf 511,53 Mrd. Euro im Jahr 1995. Im Jahr 2017 konnte ein Volumen von 1 278,9 Mrd. Euro erreicht werden.

Nachteile des Systems bestehen jedoch darin, dass der freie Kapitalfluss und alle Kooperationen auf Vertrauen beruhen und teilweise schon durch kleine Veränderungen sehr instabil werden können. Bei Krisen kommt es deshalb sehr schnell zu Instabilitäten und es dauert danach verhältnismäßig lange, bis sich Vertrauen wieder aufbauen kann.

Wirtschaftskrisen ereignen sich immer wieder, in vielen Ländern und über die Jahrhunderte hinweg. Der Verlauf der Ereignisse ist oft ähnlich: Deregulierung oder Produktinnovationen eröffnen neue Märkte. Banken und andere Marktteilnehmer versuchen, die damit verbundenen Renditechancen zu nutzen. Ein Aufwärtstrend im jeweiligen Marktsegment stellt sich ein. Vom Erfolg verwöhnt, vernachlässigen Marktteilnehmer traditionelle Bewertungsregeln und setzen auf die Fortsetzung des Trends. Am Ende braucht es keinen großen externen Schock, um das System zum Kippen zu bringen. Die im Zuge des Booms aufgebauten Risikopositionen sind so

groß, dass nicht nur einzelne Banken, sondern auch das ganze System fragil geworden ist.

Diese Beobachtung lässt zwei konträre Deutungen zu, aus denen man sehr unterschiedliche Lehren für die Vermeidung zukünftiger Krisen ziehen kann:

Die erste Deutung betont Komplexität und Strukturbrüche. Wenn die nächste Krise ebenfalls mit der Erschließung neuer Märkte verbunden ist, werden sich die Marktteilnehmer ähnlich wie in früheren Krisen schwer damit tun, Risiken korrekt einzuschätzen. Neue Produkte stellen große bewertungstechnische Herausforderungen dar, die historische Datenbasis zur Kalibrierung von Modellen fehlt ebenso wie entsprechende Erfahrungen der Akteure. Die Antwort der Politik darauf wäre: strikte Kontrolle, insbesondere von innovativen Produkten und all derjenigen Institutionen, die damit in Verbindung stehen, sowie große Vorsicht bei der Deregulierung von Märkten. Auf der Modellierungsseite würde man die Herausforderung vor allem in der korrekten Modellierung innovativer Finanzprodukte sehen.

Die zweite Deutung betont die Wiederkehr des ewig Gleichen. Wenn Finanzkrisen immer wieder nach dem gleichen Muster verlaufen, sollte es eigentlich auch nicht so schwer sein, Risiken richtig zu erkennen. Die Aufsicht sollte dann vor allem sicherstellen, dass Marktteilnehmer vorhandenes Wissen auch tatsächlich anwenden. Im Bereich der Bankenregulierung könnten einfache Ansätze wie die Erhöhung der Eigenkapitalanforderung in Boomzeiten etwa in Spanien erfolgreich praktiziert großen Erfolg versprechen. Auf der Modellierungsseite würde es weniger darum gehen, innovative Produkte möglichst gut zu bewerten, als traditionelle Risikomessverfahren sinnvoll anzuwenden.

Krisen sind also Teil der Globalisierung. Immer wieder muss auf wirtschaftlicher Ebene damit gerechnet werden, dass trotz einer zunehmenden wirtschaftlichen Interaktion und der Neuerschließung von Märkten krisenhafte Entwicklungen eintreten und in der Folge das wirtschaftliche Wachstum zurückgeht. Aufgrund der verbreiteten Vernetzung von Märkten bleiben Krisen aber in Zeiten der Globalisierung nicht mehr nur lokal beschränkt, sondern sie wirken sich global aus. Das hat nicht nur die letzte Finanzkrise von 2008/ 2009 beispielhaft gezeigt. Obwohl

mit der Insolvenz von Lehman Brothers eine US-amerikanische Bank auslösend war, waren auch deutsche Banken wie etwa die Commerzbank oder die Landesbanken in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht und mussten staatlicherseits vor der Insolvenz gerettet werden. Zudem führte die Finanzkrise 2008/ 2009 zu einem wachsenden Regulierungsbedürfnis der Politik, aber auch auf andere Aspekte der Politik hat die Globalisierung Auswirkungen.

Für die Politik entstehen durch Globalisierung zahlreiche neue Herausforderung aufgrund neuer Aspekte internationaler Zusammenarbeit und Gefahrenprävention sowie eine erhebliche Kontroll- und Machteinbußen durch transnationale Unternehmen. Mittlerweile können einzelne transnationale Unternehmen sogar mit der Finanzkraft eines ganzen Staates mithalten. Trotzdem sind die Staaten in ihrer Funktion nicht unbeteiligt am Prozess der Globalisierung. Durch die Qualität von Humankapital, Straßenbau, Wasserversorgung und gesetzlicher Rahmenbedingungen bestimmen sie die Qualität wirtschaftlicher Globalisierung mit. Politische Entscheidungen bildeten in der Vergangenheit wesentliche Meilensteine durch das Einrichten von Freihandelszonen, Absenken der Zölle, Erstreben eines freien Welthandels und Bemühungen internationaler Zusammenarbeit. Somit entsteht des Weiteren ein internationaler Konkurrenzkampf der Staaten, die sich als beste Standorte qualifizieren müssen, um im Fluss der Globalisierung nicht unterzugehen. Auch ist eine internationale Zusammenarbeit notwendig, um Gefahren durch offene Grenzen einzuschränken. Sicherheitswesen müssen zusammenarbeiten und die steigenden Umweltprobleme können auf nationaler Ebene nicht mehr gelöst werden. Es bedarf internationaler Organisationen zur Regelung von einst innerstaatlichen Angelegenheiten. Existiert ein mangelhaftes Zusammenspiel zwischen nationaler Politik und internationalem Finanzwesen, so sind komplexe Krisen vorprogrammiert.

Dass aus politischer Sicht oftmals Probleme bestehen, die Globalisierung und ihre einzelnen Prozesse in einem häufig ideologischen Sinne zu steuern, zeigte sich zuletzt bei den dann gescheiterten Verhandlungen zum transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP. Die Konsensorientierung insbesondere auf Seiten der europäischen Staaten führte zu einer fast vollständigen Entscheidungsunfähigkeit. So ergibt sich als Ursache für die weitgehende politische Unfähigkeit zur Steuerung der Globalisierung und Bewältigung ihrer Folge die unterschiedliche Geschwindigkeit

der Globalisierung auf der einen und der politischen Wahrnehmung auf der anderen Seite. Regulierungen greifen deshalb wenn überhaupt nur zeitversetzt und der kompromissorientierte Weg dorthin kann die Zeit verbrauchen, die am Ende für eine rechtzeitige Reaktion notwendig gewesen wäre. Es erscheint daher illusionär, die Prozesse der Globalisierung als politisch steuerbar anzunehmen. Die hier wirkenden Dynamiken entziehen sich in der Regel dem politischen Zugriff und der Politik verbleibt als Domäne vor allem der Abbau von Handelsschranken und die Bewältigung der Folgen, sofern diese als nicht erwünscht erscheinen. Hier stehen besonders die kulturellen und sozialen Aspekte der Globalisierung im Fokus.

Die Meinungen über kulturelle und soziale Auswirkungen der Globalisierung sind vielfältig und meist nicht empirisch eindeutig belegt. Viele sehen in ihr Wohlstand und Zukunft, andere wiederum prangern sie der Ausbeutung und Destruktivität an. Es ist daher sinnvoll, die Argumente für und gegen die Globalisierung im Blick zu behalten.

PRO GLOBALISIERUNG

- Durchschnittlich weltweite Mehrung des Wohlstands
- Durch technische Fortschritte und der Entwicklung des Internets ist es möglich, von nahezu überall auf der Welt auf das gesammelte Wissen der Menschheit zuzugreifen
- Erhebliche Steigerung der Kommunikationsströme und somit größerer, internationaler Kultur- und Informationsaustausch
- Rasanter Zuwachs neuer Innovationen aufgrund des hohen Wettbewerbs
- Entwicklungsländer, die sich den globalen Märkten geöffnet haben, erzielen ein höheres BIP

CONTRA GLOBALISIERUNG

- Zugewinn hauptsächlich bei Spitzenverdienern
- Arme werden ausgebeutet
- Der Wirtschaft sind günstige Arbeitskräfte, Wissen und Kapital wichtiger als ökologische und soziale Ausrichtung
- Dadurch entstehen Massenverarmung, Wohlstandsgefälle und Billigarbeitskräfte
- Offene Grenzen sorgen für eine höhere Gefahr krimineller und terroristischer

Interventionen

- Negative Auswirkung auf menschliche Verhaltensmuster: Korruption, organisierte Kriminalität, Geldwäsche, Drogenhandel, Menschenschmuggel, Terrorismus
- Steigender Tourismus kann zu einer Überfremdung des Landes führen und einen Kulturverlust oder eine überzogenen Betonung der Kultur auslösen
- Migration in Städte und somit Übersiedlung und Slumbildung
- Globalisierung fordert einen flexiblen und somit sich anpassenden Menschen, was häufig zur Überforderung führt
- Länder sind gezwungen mitzuziehen, da ansonsten die Arbeitslosenzahl steigt und die Wirtschaft schwächelt. Somit sind mittellose Länder auf Kapital anderer Länder angewiesen und können leicht Opfer einer Ausbeutung werden Es entwickeln sich vermehrt von sozialen Beziehungen losgelöste Menschen.

Ein sehr umfangreiches Argument, das häufig gegen die Globalisierung vorgebracht wird, ist der Umweltaspekt.

Da Globalisierung durch Industrialisierung ausgelöst wurde und diese durch Produktion und Transport weiter vorantreibt, werden ihr von einigen Kritikern CO₂-Emissionen, Urwaldrodung, Ressourcenausbeutung und Umweltbelastungen zur Last gelegt. Seit den 1980er Jahren ist Umweltschutz ein wachsender Trend, der bis heute nicht abklingt. Begriffe wie „Nachhaltigkeit“, „Bio“ und „grüne Unternehmen“ stehen auf der Tagesordnung. An dieser Stelle lässt sich fragen, ob man überhaupt noch von einem Trend sprechen kann, da sich dieses Umweltbewusstsein über eine solch lange Zeit kontinuierlich aufbaut und noch immer nicht abklingt. Diese Frage kann nicht abschließend geklärt werden. Es lässt sich aber sagen, dass Umweltschutz ein höchst aktuelles Thema ist, welches alle betrifft.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit der Umwelt kann einem Unternehmen ein besseres Image und einen besseren Ruf einbringen. Dadurch steigt die Kundenbindung und mehr Kunden kaufen bei dem Unternehmen ein, was wiederum zu besseren Zahlen verhilft. Somit kann eine gute Nachhaltigkeitsstrategie auch eine Chance sein. Langfristig gesehen werden stärkere Umsätze auch die Arbeitsplätze sichern und eventuell sogar neue Arbeitsplätze schaffen. Dies belebt die

Wirtschaft. Allerdings muss ein Unternehmen darauf achten, dass seine Handlungen mit dem was es kommuniziert übereinstimmen.

Durch Umweltschutz lassen sich zudem Kosten einsparen. Beispielsweise lassen sich in fast allen Unternehmen die Energiekosten senken. Es gibt bereits ein paar gesetzliche Umweltvorschriften. Es lässt sich nicht abschließend klären, warum Unternehmen Rücksicht auf die Umwelt nehmen. Es gibt viele Gründe, die für einen betrieblichen Umweltschutz sprechen. Allerdings kommt es auf den Einzelfall an, welche Motive ein Unternehmen verfolgt. Der Umweltaspekt der Globalisierung ist also keine rein globale Angelegenheit, sondern dieser ist mit einer Verantwortung der Unternehmen verbunden, wie dies bereits auf nationaler Ebene der Fall ist.

Auswirkungen der Globalisierung bekommt jeder zu spüren. Unabhängig davon, ob man sie unterstützt oder ihr zu entfliehen versucht, ob Mensch oder Tier, ob zu Beginn der Globalisierung oder mittendrin. In irgendeiner Form beeinflusst sie jedes Lebewesen. Globalisierung regelt Arbeitsplätze und bestimmt so über Beruf und Einkommen. Sie nimmt starken Einfluss auf die Ausrichtung der Bildung und reproduziert so ihre eigenen Werte. Durch Medien und Wertevermittlung nimmt sie Einfluss auf die individuelle Persönlichkeit bis hin zu Konsumverhalten und Wohnort. Sie versorgt die Menschheit mit Innovationen, aber sorgt ebenso für Umweltbelastungen und Klimaveränderungen.

Ob Globalisierung positiv oder negativ zu bewerten ist, kann empirisch nicht bestimmt werden. Zu komplex sind die einzelnen Faktoren ihres Prozesses, zu weitläufig und unabwägbar ihre Auswirkungen. Ein moralisches Urteil muss jeder Mensch für sich selbst fällen. Sicher ist nur: Globalisierung ist unaufhaltbar und bedeutet gleichermaßen Chancen und Risiken. Die einzelnen Aspekte haben deutlich gemacht, dass eine Steuerung der Globalisierung im bekannten politischen Sinne nicht möglich ist. Vielmehr kommt es darauf an, dass international tätige Unternehmen auch außerhalb ihres Heimatlandes ihre Geschäftstätigkeit mit einem hohen Verantwortungsbewusstsein verfolgen. Nur dann kann die wirtschaftliche Verflechtung auch zu einem beiderseitigen Vorteil führen. Globalisierungsgegner führen immer wieder ins Feld, dass die Globalisierung die Reichen reicher und die Armen ärmer mache. Solche Argumente sind für eine ernsthafte Diskussion über die Globalisierung und ihre Folgen ungeeignet, weil sie die komplexen Prozesse der

Globalisierung dichotomisch vereinfachen. Im Wirtschaftsleben gibt es immer Gewinner und Verlierer, aber kein Unternehmer würde aus Angst vor dem Verlieren auf seine Geschäftstätigkeit verzichten. Er arbeitet vielmehr gewinnorientiert, wovon nicht nur er, sondern alle seine Mitarbeiter und Geschäftspartner profitieren. Die Globalisierung hat dazu geführt, dass diese Perspektive in der Regel nicht mehr berücksichtigt wird. Dabei sind die weggefallenen Interaktionsbarrieren eine Chance für wirtschaftliche Prosperität für denjenigen, der ihr Potential verantwortlich nutzt.

5.2 Bewältigung der arbeitsmarktlichen Verwerfungen durch HartzIV

5.2.1 Grundlagen der Reform

„Heute ist ein schöner Tag für die Arbeitslosen in Deutschland.“ (Hartz 2002, zitiert nach Friedrichs 2011) So formulierte es der einstige Vorsitzende der „Kommission für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz-Kommission) Peter Hartz am 16. August 2002 im Französischen Dom zu Berlin, wo die Hartz-Kommission mit dem Konzept der 13 „Innovationsmodule“ einen Plan präsentierte, mit dessen Umsetzung die Zahl der Erwerbslosen bis 2005 um zwei Millionen, also um etwa 50%, reduziert werden sollte (Geiger 2012; Wolfrum 2013). Verbunden hingegen wird der Name Hartz bis heute allerdings nicht mit dem erwähnten Entwurf, sondern vorrangig mit dem „Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV), das am 1. Januar 2005 in Kraft trat und mit dem eine neue Grundsicherungsleistung, das sogenannte Arbeitslosengeld II (ALG II), für erwerbsfähige Arbeitslose eingeführt wurde (BMWA 2005: 6; Butterwegge 2016: 181). Dieses ALG II resultierte aus der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (Dallinger 2016: 90). Die damit neu geschaffene Grundsicherung wurde „unter einheitlicher Trägerschaft zusammengeführt“ (Bt-Drs 15/1516: 41). Ihre Realisierung erfahre sie demnach durch Leistungen des SGB II aus einer Hand. Grund für den von der rot-grünen Regierung eingeleiteten arbeitsmarktpolitischen Paradigmenwechsel war die damals hohe Langzeitarbeitslosigkeit und damit verbunden die Annahme, dass vom damals bestehenden sozialen Sicherungssystem Fehlanreize gesetzt wurden, die zu einer geringeren Arbeitsmotivation der Erwerbslosen führen würden (Hanesch 2012: 29). Umso notwendiger erschien damals der Ausruf des Grundsatzes vom „Fördern und Fordern“ als Bestandteil des arbeitsmarktpolitischen Aktivierungsparadigmas, womit einerseits eine Förderung der Erwerbslosen bei der Arbeitssuche durch die

Bundesagentur für Arbeit und andererseits eine Mitwirkung der Arbeitslosen an alle die Arbeitsmarktintegration unterstützenden Maßnahmen postuliert wurde (Hegelich/Knollmann/Kuhlmann 2011: 42). Kurzum: Mit der Formel des „Förderns und Forderns“ wurde demnach ein Erwartungshaltungen formulierendes Prinzip der Leistungsgewährung etabliert, das Rechte und Pflichten stärker denn je in den Vordergrund rückte und die Zumutbarkeitsregeln und Sanktionspraxis verschärfte (Adam 2014: 2). Um die Langzeitarbeitslosigkeit zu reduzieren, berief Kanzler Schröder die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ unter der Leitung von Peter Hartz ein, die Vorschläge zu neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und zur Effizienzsteigerung in der Vermittlungstätigkeit ausarbeiten sollte, oder anders formuliert: Das zentrale Ziel der Reform bestand in der Reduzierung der Zahl der Leistungsempfänger bei gleichzeitiger Erhöhung der Eingliederungschancen vor allem durch die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit eines jeden Erwerbslosen (Bt-Drs. 15/1516: 41; Müller 2009: 135; Hanesch 2012: 30). Hartz IV lasse sich demnach durchaus als ein Hilfesystem bezeichnen, das dem Prinzip der Ultima Ratio folgt und diejenigen unterstützt, die sich selbst nicht zu helfen vermögen (BMWA 2005: 6)

Betrachtet man das obige Zitat vor dem Hintergrund der weiteren Geschehnisse aus einer reflexiven Distanz, so kann man heute sagen, dass dem von Peter Hartz damals so bezeichneten „schönen Tag für die Arbeitslosen“ insbesondere mit der Idee respektive Umsetzung eines „Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vor allem Tage der Polarisierung folgten (Butterwegge 2015: 251-261). Das Vierte Gesetz ist insofern eines der umstrittensten und zugleich bekanntesten Gesetze der letzten Jahre, was nicht zuletzt in den Protesten gegen die damals geplanten Beitragskürzungen und die reduzierte Bezugsdauer der neuen Leistung zum Ausdruck kam (Blank 2011: 158f.). Das polarisierende Momentum zeige sich aber auch in den divergierenden Positionen politisch ähnlich verorteter Wissenschaftler. Die gesellschaftlich polarisierende Wirkung von Hartz IV wird natürlich in mehrfacher Hinsicht deutlich. So hat sie neben zahlreichen Protesten wie den sogenannten Montagsdemonstrationen zu parteipolitischen Wandlungsprozessen, sozialdemokratischen Identitätskonflikten und einer deutschlandweiten Stärkung der damals neu aufkommenden Linkspartei geführt (Dörre/Scherschel/Booth 2013: 31). Beispielsweise kam es infolge der Umsetzung

von Hartz IV insbesondere bei den Volksparteien SPD und CDU/CSU zu großen Vertrauensverlusten, was sich sinkender Zustimmung und Mitgliederverlusten zeige, so Anke Hassel und Christof Schiller (Hassel/Schiller 2010: 18).

Während der bereits verstorbene Soziologe Ulrich Beck im Jahre 2005 konstatierte, Hartz IV führe vor dem Hintergrund verschärfter Zumutbarkeitsregeln zur gesellschaftlichen Spaltung und „Gleichheit der Armut“ (Beck 2005, zitiert nach Butterwegge 2016: 182), entgegnete der damalige Forschungsdirektor des DIW Gert G. Wagner, dass mit dem neuen Gesetz die Langzeitarbeitslosigkeit als sozialer Sprengsatz mit Spaltungscharakter entschärft werden könne (Butterwegge 2016: 181f.).

Kurzum: Das vierte Hartz-Gesetz hat wie keine Reform zuvor die Gesellschaft gespalten und gilt als Bruch mit dem tradierten Fundament deutscher Sozialstaatlichkeit, ja als die Einleitung eines „grundlegende[n] Systemwechsel[s]“ (Adamy 2012: 257; Kantel 2008: 7; Schmid 2007: 271). Die zahlreichen Befürworter einer arbeitsmarktpolitischen Modernisierung standen einer Vielzahl von Opponenten unter anderem im Rahmen der Montagsdemonstrationen gegenüber, die ihrem Protest mit dem Motto ‚Armut per Gesetz‘ Ausdruck verliehen (Kantel 2008: 7; Schmid 2007: 271). Ob dieses Prinzip tatsächlich eine politisch kalkulierte Intention bei der Ausarbeitung des Gesetzes war, ist eine vorerst irrelevante Frage, die zu gegebenem Anlass vor dem Hintergrund der dieser Arbeit zugrundeliegenden Fragestellung aber nochmals aufgegriffen werden kann.

5.2.2 Reformziele

Der Arbeitsmarktexperte Wilhelm Adamy hebt in Anlehnung an den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Bt-Drs. 15/1638) fünf Reformziele besonders hervor, auf die im Folgenden genauer eingegangen werden soll.

Eines bestehe in einer schnellen und passgenauen Vermittlung der Betroffenen in Arbeit (Adamy 2012: 257; Bt-Drs. 15/1638). Im Rahmen dieser geht es primär um die Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit einerseits und die Steigerung der Beschäftigungsquote andererseits (Hassel/Schiller 2010: 14). So versprach die damalige rot-grüne Bundesregierung mit der Einführung von Hartz IV die Anzahl der Erwerbslosen innerhalb von drei Jahren um 50% zu reduzieren (Hassel/Schiller

2010: 227). Um die Arbeitsförderung so effektiv wie möglich zu gestalten, bedürfe es laut Gesetzgeber arbeitsmarktpolitischer Instrumente, die die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erleichtern. Zu diesen gehöre unter anderem das Fallmanagement, das die berufliche Qualifikation sowie die soziale Bedarfslage der Betroffenen aufschlüsselt. Diese Integrationshilfen sind konstitutiv, da Hartz IV häufig mit prekären Lebensumständen verknüpft ist, weshalb ein Ziel die gesellschaftliche (Re-)Integration sein müsse (Adamy 2012: 261).

Ausgehend von diesen Informationen soll in enger Zusammenarbeit ein auf den Hilfebedürftigen zugeschnittenes Angebot erstellt werden, wobei die auf Gegenleistung beruhende Kooperation in einer sogenannten Eingliederungsvereinbarung schriftlich fixiert wird. Eine unzureichende Kooperation in Form von mangelnder Motivation oder „Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit“ kann zu Sanktionen durch Leistungskürzung führen (Bt-Drs. 15/1638), denn wer arbeitet, müsse einen höheren Verdienst haben, als eine Person die von der Grundsicherung für Arbeitsuchende lebe (Bt-Drs. 15/1516).

Hat der Arbeitsuchende nicht die Möglichkeit, sich und seine mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen ohne staatliche Unterstützung zu versorgen, so solle ihnen ein soziokulturelles Existenzminimum, gemäß der Würde des Menschen, ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe ermöglichen (Bt-Drs. 15/1638). Der Begriff des soziokulturellen Existenzminimums kann mit dem Arbeitslosengeld II gleichgesetzt werden. Bei diesem handelt es sich um eine bedürftigkeitsgeprüfte Geldleitung, die ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe ermöglichen soll. Die Gewährung der Leistung hängt vom Familieneinkommen ab (Adamy 2012: 262).

Das Ziel dieser Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitslose besteht in der Erhöhung individueller Eigenverantwortung, um die Transferleistungsempfänger in den Modus stabiler Erwerbsfähigkeit zu versetzen bzw. diesen zu stabilisieren: Kurzum: Es geht um die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, um den Lebensunterhalt ohne zusätzliche Transferleistungen bestreiten zu können (§1). Zusätzlich zur Grundsicherung erhalten Hilfebedürftige mit dem neuen Gesetz auch einen besseren Sozialversicherungsschutz, indem sie in der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert werden. Außerdem werden die Bezieher der bisherigen Arbeitslosenhilfe durch die Abführung eines Mindestbeitrags der

Jobcenter an die Rentenversicherung bei dieser versichert (Bt-Drs. 15/1638). Dies war bis Ende 2010 der Fall. Seit dem 1. Januar 2011 werden von den Jobcentern keine Beiträge für Hartz-IV-Betroffene mehr an die Rentenversicherung abgeführt (Adamy 2012: 265).

Das dritte Vorhaben zielt auf eine effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung ab (Adamy 2012: 257; Bt-Drs. 15/1638). Um Effizienz und Bürgerfreundlichkeit zu gewährleisten, gebe es eine organisatorische Neustrukturierung sowie eine effektivere Zusammenarbeit zwischen Arbeitsverwaltung und den entsprechenden staatlichen Institutionen, die alle zur Reduzierung von Erwerbslosigkeit notwendigen fachlichen Kompetenzen der Arbeitsagenturen „unter einem Dach“ vereinigen sollen (Bt-Drs. 15/1638; Hassel/Schiller 2010: 14), sodass es durch Kompetenzbündelung zu einer effektiveren Bekämpfung der Arbeitslosigkeit komme.

Diese zunehmende Verdichtung von Kompetenzen kann aus Sicht des Verfassers als eine Forderung nach der Auflösung von Doppelstrukturen interpretiert werden. Während die Kommunen die Kosten für Unterkunft und Heizung übernehmen und mit zusätzlichen problemorientierten Beratungs- und Betreuungsleistungen eine Gebietskörperschaft mit annähernd pädagogisch-psychologischen Kompetenzen darstellen, sind die Arbeitsagenturen für die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums verantwortlich (Adamy 2012: 266). Außerdem wurde mit der Konkretisierung und Verbesserung des Betreuungsschlüssels eine Sublimierung des Verhältnisses zwischen Betreuer und Arbeitslosen postuliert (ebd.: 269; Hassel/Schiller 2010: 13).

Neben der Integration örtlicher Trägerstrukturen in das neue System erlaube das Gesetz den Agenturen und anderen beteiligten Akteuren für eine gelingende Inklusion von Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt Informationen zur sozialen Lage einzuholen, um Komplikationen für die Hilfebedürftigen zu vermeiden (Bt-Drs. 15/1638). Seit 2013 wird infolge einer Erweiterung der Optionskommunen ein Großteil der Leistungen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration auf die Kommunen übertragen, was zu einer verstärkten Verantwortung des kommunalen Trägers führt (Adamy 2012: 267; Adamy/Zavlaris 2014: 1). Allerdings müsse die Anzahl der Optionskommunen bei unter 25% aller Aufgabenträger liegen (§6a).

Damit sogenannte „Verschiebebahnhöfe“ vermieden und die Kosten der Arbeitslosigkeit reduziert werden können, müsse es laut Gesetzgeber eine zentrale

Anlaufstelle für Arbeitsuchende geben, in der Aufgabe- und Finanzierungsverantwortung zusammenfallen (Bt-Drs. 15/16). Demnach geht es einerseits darum, „Leistung aus einer Hand“ zu erhalten (Adamy 2012: 258) und andererseits Kostenverschiebungen zwischen Bund und Kommunen zu beseitigen (Hassel/Schiller 2010: 300f.).

Neben der Reduzierung von „Verschiebbahnhöfen“ sollen mit der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II Städte und Gemeinden, kurzum der kommunale Haushalt, um jährlich 2,5 Milliarden Euro entlastet werden, um mehr in Maßnahmen zur Kinderbetreuung investieren zu können (Bt-Drs. 15/1638). Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber für eine Mischfinanzierung entschieden, wobei Bund und Kommunen die Kostenbeteiligung jährlich stets neu aushandeln. Während die Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitslose (ALG II) durch den Bund finanziert wird, übernehmen die Kommunen die Kosten für die Unterkunft der Arbeitslosengeld-II-Bezieher (Adamy: 2012: 268; Walsmann 2011: 677).

Mit Blick auf die Finanzierung des neuen Sicherungssystems erklärte Schröder, dass die Transferleistungszahlungen für Sozialhilfeempfänger künftig von der Bundesanstalt für Arbeit übernommen würden. Gleichwohl ändere diese neue Zuständigkeitsregelung nichts daran, Personen durch arbeitsmarkt- und sozialintegrative Leistungen in die örtlich aufgebauten Strukturen zu integrieren (Hassel/Schiller 2010: 249f.; Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Stand 25.07.2003, S. 2482)

5.2.3 Die Reformziele – eine theoretisch-reflexive Evaluation

„Im engeren, in der öffentlichen Diskussion vorherrschenden Sinn impliziert Prekarität (in Abgrenzung vom allgemeineren Begriff atypischer Arbeitsverhältnisse) das weitgehende Herausfallen aus den sozialen Sicherungssystemen, welches zur Ursache das Herausfallen aus dem Arbeitsmarkt bzw. den Abstieg in die Gruppe der working poor zur Ursache hat und einhergehen kann mit rechtlicher wie sozialer Deprivation. In der massenmedial geführten Unterschichtendebatte wurde das Bild eines ‚abgehängten Prekariats‘ als neue Armuts- und Verelendungsfigur entworfen,

was sich journalistisch an den Diskurs um Hartz IV und die vorangegangenen Proteste der Montagsdemonstrationen anschließen ließ“ (Marchart 2013, S. 23).

Das vierte Hartz-Gesetz hat diesem Prekariat seinem Zielkatalog gemäß nichts entgegengesetzt, wobei sich die Frage stellt, ob der Gesetzgeber hierzu über den nötigen Einfluss verfügt hätte. Denn seit Mitte der 1980er Jahre ist es zu einer neokapitalistischen Restrukturierung des Wirtschaftslebens gekommen, an die sich die Sozialgesetzgebung schließlich nur noch anpassen konnte. Dieser Strukturwandel hat zur Folge, dass auch eine vertikale und horizontale Differenzierung der Nutzung menschlicher Arbeitskraft keine neuen Effizienzgewinne mehr ermöglicht. Damit sind Berufe in die Krise geraten, denn fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten verlieren an Wert. Daran kann auch die effizienteste Arbeitsvermittlung nichts ändern. Gleichzeitig wächst die Bedeutung von Soft-Skills. Dies führt dazu, dass auch die Bindung an einen Beruf zum Risiko in der eigenen Biografie wird. Im Kontext der gesellschaftlichen Differenzierung von Lebensstilen verliert der Beruf auch seine Bedeutung für die soziale Stellung des Arbeitnehmers. Denn statt abhängiger Beschäftigung treten zunehmend Formen selbstständiger Tätigkeiten als Form der Erwerbstätigkeit auf, die häufig mittels temporärer Auftragsbeziehungen bestimmt sind (Jung 2012: 38f.).

Im vierten Hartz-Gesetz wurde auf diesen Umstand nicht angemessen reagiert. Mittlerweile verkörpert der „Arbeitskraftunternehmer“ (Voß/Pongratz 1998: 131) eine neue Grundform der Ware Arbeitskraft, die dem Massenarbeitnehmer des Fordismus zwar nicht ablöst, derweil an dessen Seite tritt. Der Arbeitskraftunternehmer symbolisiert das Leitbild einer künftigen Arbeitswelt (Bröckling 2007: 47). Die Veränderung der Anforderungslogik beschreibt Voß (2001) wie folgt: „Bisher dominierte bei uns eine Form von Arbeitskraft, die darauf ausgerichtet und dazu ausgebildet war, ihre Arbeitsfähigkeit an einen Betrieb gegen Lohn zu verkaufen und sich dann eher passiv Kontrollanweisungen zu unterwerfen. Nun entsteht jedoch eine regelrechte Umkehrung der Anforderungslogik. Arbeit heißt zukünftig immer weniger die Erfüllung fremdgesetzter Anforderungen bei geringen Gestaltungsspielräumen und fixen Ressourcen. Zunehmend ist beinahe das Gegenteil verlangt: eine aktive Selbststeuerung im Sinn allgemeiner Unternehmensefordernisse, die im Detail erst

definiert und für die Ressourcen erst beschafft und kostenbewusst gehandhabt werden müssen“ (Voß 2001: 8).

Die Zielsetzung, die Eigenverantwortung der Erwerbslosen zu steigern, die durch die Hartz-Reformen erfüllt werden sollte, knüpft an diese Vorstellung an. Statt eines bestimmten Berufs rückt die reflexive Gestaltung eigener Fähigkeiten in den Mittelpunkt, es findet eine zunehmende Subjektivierung statt, indem nicht mehr erworbenes Wissen und vorhandene Fähigkeiten, sondern die systematische Nutzung aller Teile der individuellen Persönlichkeit den Wert des Arbeitnehmers und damit auch des Erwerbslosen bestimmen. Das eigene Profil muss beständig weiterentwickelt werden, gleichwohl besteht ständig die Gefahr des Scheiterns. Der Arbeitnehmer stellt nicht mehr ausschließlich seine Arbeitskraft zur Verfügung, sondern seine kompetente Persönlichkeit (Voß 2001: 18). Diese soll gemäß der Vorstellungen des vierten Hartz-Gesetzes auch bei Erwerbslosen im Vordergrund stehen, um ihre gesellschaftliche Reintegration zu leisten.

Entstanden ist so das Konstrukt des „unternehmerischen Selbst“ (Bröckling 2007: 11). Dieses „zeichnet sich dadurch aus, dass es sein Handeln, Fühlen, Denken und Wollen an ökonomischen Effizienzkriterien und unternehmerischen Kalkülen ausrichtet“ (Bröckling 2007: 11). Das Konstrukt steht für den flexiblen Menschen im Kapitalismus, der sich in eine selbst-unternehmerische Verantwortung begibt (Bröckling 2007: 11). Nach Bröckling ist das „unternehmerische Selbst“ ein Nachkomme des Homo oeconomicus, jenes anthropologischen Konstrukts, mit welchem die Wirtschaftswissenschaften u.a. menschliches Verhalten vorhersagen (Bröckling 2007: 12). Bereits beim Arbeitskraftunternehmer umfasst der Druck der Ökonomisierung alle Alltagsbereiche und führt dazu, dass die Grenzen zwischen Erwerbstätigkeit und Freizeit, zwischen beruflichem und privatem Leben immer mehr verschwimmen. Das unternehmerische Selbst deckt sich daher in vielfacher Hinsicht mit dem Anforderungsprofil, das auch an den Arbeitskraftunternehmer gestellt wird (Bröckling 2007: 48). In der Maßgabe des Förderns und Forderns wurde dies von den Hartz-Reformen beispielhaft aufgegriffen und verwaltungstechnisch systematisiert.

Für Bröckling markiert der Begriff der „Ich-AG“ einen entscheidenden sozialen Wandel zur Jahrtausendwende. Mit dem ökonomisch erzwungenen Rückzug des

Staates sehen sich Menschen einer Transformation der Arbeitskultur gegenüber, in der Eigenständigkeit und Unternehmertum gefordert sind. Wie eine reale Aktiengesellschaft ist es notwendig, ständig am eigenen Wert zu arbeiten. Bezogen auf den Ich-AGler bedeutet dies, beständig am Wert der eigenen Arbeitskraft zu arbeiten (Bröckling 2007: 46). Diese Arbeit hat auch die Arbeitsvermittlung seit den Hartz-Reformen im Blick. Bröckling formuliert das Arbeiten am Selbst wie folgt: „In der Figur des unternehmerischen Selbst verdichten sich sowohl normatives Menschenbild wie eine Vielzahl gegenwärtiger Selbst- und Sozialtechnologien, deren gemeinsamen Fluchtpunkt die Ausrichtung der gesamten Lebensführung am Verhaltensmodell der Entrepreneurship bildet. Der Topos bündelt nicht nur einen Kanon an Handlungsmaximen, sondern definiert auch die Wissensformen, in denen Individuen die Wahrheit über sich erkennen, die Kontroll- und Regulationsmechanismen, denen sie ausgesetzt sind, sowie die Praktiken, mit denen sie auf sich selbst einwirken“ (Bröckling 2007: 47).

Von diesem Konstrukt geht nach Ansicht Bröcklings ein Aufforderungscharakter aus: Man sei zwar kein unternehmerisches Selbst, solle es allerdings werden (Bröckling 2007: 3). Mit der verschärften Sanktionspraxis des vierten Hartz-Gesetzes hat der Staat den Druck auf die Erwerbslosen erhöht, sich zu Unternehmern ihres Selbst weiterzuentwickeln. Das Modell des unternehmerischen Selbst sieht Bröckling exemplarisch bereits in dem 1997 veröffentlichten Abschlussbericht der „Kommission für Zukunftsfragen Bayern – Sachsen“ abgedruckt. Dort wird als zukünftiges Leitbild „(...) das Individuum als Unternehmer seiner Arbeitskraft und Daseinsvorsorge“ (zit. n. Bröckling 2007: 7) beschrieben (Bröckling 2007: 3).

In den Hartz-Reformen wurde diese Vorstellung zum wesentlichen Gegenstand der staatlichen Sozialpolitik. Gefordert werden Eigeninitiative und Selbstverantwortung und das Unternehmerische in der Gesellschaft soll stärker gefördert werden. Jedes Mehr an Eigenverantwortung beinhaltet gleichzeitig aber auch eine Reduzierung des sozialstaatlichen Leistungsangebots. Das Individuum wird somit Teil der Ökonomisierung des Sozialen. Medien, Wissenschaft und Politik erscheinen aufgefordert, dieses neue Leitbild zu propagieren. Im gleichen Atemzug wird bei den Menschen Angst erzeugt: Die Errungenschaften des kapitalistischen Systems wie soziale Sicherheit, sozialer Frieden und materieller Wohlstand könnten in sich

zusammenfallen, wenn Menschen nicht bereit sind, diesem neuen Leitbild zu folgen, lautet die permanente Drohung (Bröckling 2007: 8).

Bröckling arbeitet heraus, welche Überforderung es für das Individuum bedeutet, sich immer wieder neu zu optimieren und welchen Schuldzuschreibungen es dabei ausgesetzt ist (Bröckling 2007: 9). Methodisch analysiert er dazu nationalökonomische, psychologische und soziologische Theorien, derweil auch moderne Managementprogramme sowie Kreativität-, Kommunikations- und Kooperationstechniken bis hin zur populären Ratgeberliteratur, die dazu dienen sollen, dass Menschen sich dem neuen Leitbild noch optimaler anpassen (Bröckling 2007: 10).

Den Topos des „Unternehmers der eigenen Arbeitskraft“ verortet Bröckling bereits in der Mitte der 1980er Jahre als das bürgerliche Ideal, wonach Tüchtigkeit zwangsläufig zu Wohlstand führe, aufgrund der Massenarbeitslosigkeit erschüttert wurde. Der Versuch, die Enttäuschung zu kompensieren, habe dazu geführt, dass neue Aktivitätsreserven mobilisiert wurden (Bröckling 2007: 54f.). Schon in dieser Zeit geriet der Anbieter von Arbeitskraft zum „Unternehmer seiner eigenen Arbeitskraft“ (Bröckling 2007: 55), indem er Kompetenzen optimierte (Bröckling 2007: 55f.). Auch damals lag die immanente Paradoxie darin, dass die reale Ohnmachtserfahrung mittels einer Imagination als Unternehmer ersetzt werden sollte. Hierbei kommt es zu einer fiktionalen Selbstmobilisierung, in der „Stimulation und Simulation“ miteinander untrennbar verschmelzen (Bröckling 2007: 56). Bröckling bemerkt in diesem Zusammenhang:

„Sich als handlungsmächtiges Subjekt zu imaginieren, statt sich den Kräften des Marktes wehrlos ausgeliefert zu fühlen, wird gleichbedeutend damit, sich konsequent als Marktsubjekt zu verhalten. Dass diese Fiktion inzwischen Wirkungen gezeitigt hat und weiter zeitigt, steht außer Frage; ob und wie weit sie den Einzelnen trägt, wie schwer es für ihn sein mag, sie aufrechtzuerhalten, und welche gegenläufigen Erfahrungen er dafür ausblenden muss, das steht auf einem anderen Blatt“ (Bröckling 2007: 56f.). Das vierte Hartz-Gesetz hat dazu geführt, dass staatlicherseits ein Marktsubjekt erwartet wird, dem die Erwerbslosen gerecht werden müssen, wenn sie ihren Anspruch auf finanzielle Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht verlieren wollen. Dabei wird durch die Gesetzeslage lediglich

ein stärkerer Druck auf die Erwerbslosen vorgegeben, die diesem Anspruch nicht gerecht werden können.

Laut Bröckling (2002) trifft das Leitbild vom unternehmerischen Selbst nicht mehr ausschließlich auf die Arbeitnehmer in den entwickelten Industrieländern zu, sondern ist auch in den informellen Ökonomien der Länder des globalen Südens anzutreffen. Dort existiert ein Heer von Alltags-Entrepreneuren, die versuchen, aus eigener Kraft heraus zu überleben. Dabei werden sie von existenzieller Not angetrieben, nicht vom Versprechen auf sozialen Aufstieg und Reichtum. Es sind daher also nicht nur die Aufsteiger der New Economy, bei denen das unternehmerische Selbst vorzufinden ist, sondern ebenso marginalisierte Bevölkerungsgruppen, die in den entwickelten wie unterentwickelten Ländern der Welt von Exklusion betroffen bzw. bedroht sind (Bröckling 2002: 13).

Das Konstrukt vom unternehmerischen Selbst ist nicht ohne Kritik geblieben. So wird angemerkt, dass die subjektive Aneignung oder Verwerfung von Subjektivierungsweisen nicht thematisiert wird. Stattdessen werde lediglich eine normativ verkürzte und geglättete Realität beschrieben. Gänzlich ausgeklammert blieben die individuellen wie kollektiven Widerstandspotenziale. Hierzu ist anzumerken, dass Bröckling keinen Idealtypus im Sinne Max Webers beschreibt, sondern lediglich eine Richtung, in die Menschen verändert werden bzw. sich verändern sollen (Bührmann 2005).

So ist die Arbeitswelt mittlerweile in eine Krise geraten, die dem ersten Eindruck nach durch die Hartz-Gesetzgebung noch verschärft wurde. Wie jede Krise der Moderne zeichnet sie sich vor allem durch einen Nachhaltigkeitsmangel aus, der daher rührt, dass der technische Fortschritt schneller vonstatten geht, als dieser von den Menschen zu bewältigen ist. Das ist eine der wesentlichen Signaturen der Moderne, die Sloterdijk in seinem zivilisationsdynamischen Hauptsatz zusammenfasst: „Im Weltprozess nach dem Hiatus werden ständig mehr Energien freigesetzt, als unter Formen überlieferungsfähiger Zivilisierung gebunden werden können“ (Sloterdijk 2014: 85). Den Hiatus macht Sloterdijk dabei in der Französischen Revolution aus, mit der die Moderne in ihrer Strukturverlassenheit und ihrem Zerworfensein endlich begonnen habe (Sloterdijk 2014: 85).

Für den Menschen als Arbeiter bedeutet diese Krise vor allem eine Herausforderung an seine Flexibilität. Er muss sich besonders flexibel an die sich ständig wandelnden Arbeitsformen anpassen und bereit sein, an einem lebenslangen Lernprozess teilzunehmen. Dies setzen auch alle Maßnahmen voraus, die im Zuge des vierten Hartz-Gesetzes mittlerweile für die Erwerbslosen vorgesehen sind, um sie gesellschaftlich zu reintegrieren. Wie die Arbeitswelt in Zukunft aussehen könnte, beschreibt Rifkin in einem optimistischen und einem pessimistischen Szenario: In dem optimistischen Szenario wird „der Mensch endlich von mühseliger und stumpfsinniger Arbeit befreit sein“ und in dem pessimistischen Szenario wird die Arbeitswelt von „Massenarbeitslosigkeit, weltweiter Armut und sozialen Spannungen“ geprägt sein (Rifkin 2011: 61). Eine Befreiung von mühseliger Arbeit hat die die Hartz-Reform mit ihren verschiedenen Teilen nicht leisten können, was auch nicht ihre Absicht war. Stattdessen hat sie daran mitgewirkt, die soziale Wirklichkeit in Deutschland dem pessimistischen Szenario anzunähern. Die digitale Revolution, die eine der wesentlichen Ursachen für die aktuelle Krise der Arbeitswelt ist, stellt deshalb eine ähnliche Herausforderung dar, wie es auch die industrielle Revolution war.

Die Krise bedeutet auch, dass die Zahl der prekären Arbeitsverhältnisse zunimmt. Wie diese wahrgenommen werden, ist mitunter sehr ambivalent und davon abhängig, ob jemand selbst von einer prekären Arbeitssituation betroffen ist und diese auch so wahrnimmt (Jakobs/Beise 2012: 8f.). So kann ein Arbeitnehmer durchaus von einem prekären Arbeitsverhältnis profitieren, wenn damit die Chance verbunden ist, die Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zu erreichen. Wenn diese Chance nicht besteht, dann bedeutet ein prekäres Arbeitsverhältnis nicht selten ein hohes Maß an Unsicherheit und die Angst, den Arbeitsplatz gänzlich zu verlieren. Die Hartz-Reformen und insbesondere das vierte Gesetzespaket haben dazu geführt, dass die Unsicherheit zugenommen hat. Damit einher geht auch eine erhöhte Armutsgefährdung. Zwar gibt es aktuell so viele Arbeitsplätze und damit verbundene sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Deutschland wie noch nie nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, aber das sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit diesen Arbeitsplätzen nicht immer die Chancen für einen beruflichen Aufstieg oder eine gute Bezahlung verbunden sind. Die Flexibilisierung, die sich in der Arbeitswelt mehr und mehr etabliert, hat es zudem mit sich gebracht,

dass unternehmerische Risiken auf den Arbeitnehmer übertragen wurden (Jakobs/Beise 2012: 19f.).

Welche Auswirkungen die Arbeitslosigkeit auf das Wirtschaftssystem hat, wird auch von Rifkin hinterfragt: „Wenn drastische Produktivitätsfortschritte in Form billiger, effizienterer Technologie und besserer Methoden zur Organisation der Arbeit immer mehr menschliche Arbeitskraft ersetzen, was dazu führt, dass sich immer mehr Lohnabhängige ins Heer der Arbeitslosen einreihen, wo soll dann die Konsummachfrage herkommen, damit all die potenziellen neuen Produkte und Dienstleistungen, die der Produktivitätszuwachs ermöglicht, auch verkauft werden?“ (Rifkin 2011: 22). Weil der Konsum zu einem wesentlichen Bestandteil des Wirtschaftssystems geworden ist und die Mehrheit seiner Güter für den Konsum produziert werden, ist es berechtigt, dass sich Rifkin um die Konsumnachfrage sorgt. Entscheidender in der Krise der Arbeitswelt ist aber die Frage, wie der Wohlstand zwischen denen, die Arbeit haben und denen, die keine Arbeit haben, zu verteilen ist, wenn der Zugang zum Arbeitsmarkt für bestimmte Arbeitnehmer so gut wie unmöglich geworden ist. Hier haben die Hartz-Reformen keine wesentliche Veränderung zum Positiven erreichen können.

Je geringer heute jemand qualifiziert ist, umso geringer ist auch seine Verhandlungsmacht auf dem Arbeitsmarkt und desto größer ist auch die Gefahr, dass er in der Langzeitarbeitslosigkeit endet, die als äußerst stigmatisierend empfunden wird. Dieses Stigma hat seine Ursache vor allem darin, dass in unserer Gesellschaft die Erwerbstätigkeit als Norm empfunden wird und die Wirtschafts- und Sozialpolitik die Verwirklichung der Vollbeschäftigung als eines ihrer höchsten Ziele etabliert hat. Wer sich da aus welchen Gründen auch immer nicht am Erwerbsleben beteiligen kann, der gerät in eine soziale Krise, aus der er sich allein kaum befreien kann. Die Krise der Arbeitswelt ist deshalb nicht nur eine allgemeine Krise, sondern sie hat immer auch eine individuelle Dimension im Schicksal der erwerbslosen Menschen (Bäcker et al. 2008: 390f.). Diese Sichtweise hat sich durch die Hartz-Reformen in der staatlichen Sozialgesetzgebung nicht etablieren können. Persönliche Konsequenzen, die aus dem Verlust eines Arbeitsplatzes resultieren, sind keine Seltenheit, sondern eher die Regel. Zweifel an dem eigenen Selbstwertgefühl, Probleme mit der eigenen Identitätsbildung oder die Flucht in die

soziale Isolation aufgrund des Schamgefühls sind nur einige der Phänomene. Bereits in der Marienthalstudie, die zu Beginn der 1930er Jahre von Jahoda und Larzfeld durchgeführt wurde, konnte nachgewiesen werden, dass durch den Verlust eines Arbeitsplatzes für die Betroffenen auch die Zeitstruktur verloren geht, was durch diese als sehr belastend erlebt wird: „Die Ansprüche an das Leben werden immer weiter zurückgeschraubt, der Kreis der Dinge und Einrichtungen, an denen noch Anteil genommen wird, schränkt sich immer mehr ein; die Energie, die noch bleibt, wird auf die Aufrechterhaltung des immer kleiner werdenden Lebensraumes konzentriert“ (Jahoda et al. 1975: 101).

Wer kein Zeitgefühl mehr hat, der hat auch kaum noch Perspektiven für die Zukunft, was die in der Arbeitslosigkeit individuelle erfahrene Krise der Arbeitswelt für die Zukunft fortschreibt (Mehlich 2005: 121). Die Nachhaltigkeitskrise der Arbeitswelt führt dann dazu, dass auch zukünftig zumindest bei den Betroffenen kein Entwicklungspotential mehr für eigene nachhaltige Lebenskonzepte vorhanden ist. Konkret wirkt sich die Langzeitarbeitslosigkeit in einem Vier-Phasen-Modell aus. Der Beginn ist der Verlust des Arbeitsplatzes. Der Betroffene reagiert darauf verzweifelt und nicht selten apathisch, weil dies einen tiefen Einschnitt in sein bisheriges Leben darstellt. Es schließt sich gewöhnlich eine Phase des Optimismus an, in der von den Betroffenen aktiv nach einem neuen Arbeitsplatz gesucht wird. Wenn diese Suche nicht erfolgreich ist und sich mehr und mehr abzeichnet, dass die Arbeitslosigkeit ein länger anhaltender Zustand sein wird, dann treten die Betroffenen in die Phase des Pessimismus ein. Sie werden ängstlich und niedergeschlagen. Die letzte Phase ist dann die Phase des Fatalismus. Der Betroffene zieht sich in dieser mehr und mehr aus dem öffentlichen Leben zurück und beginnt, seine Arbeitslosigkeit als nicht mehr zu ändernden Zustand wahr- und anzunehmen (Bäcker et al. 2008: 511f.).

Mit der Arbeitslosigkeit gehen immer auch finanzielle Einschränkungen einher, die sich auf den Alltag der Betroffenen insgesamt sehr gravierend auswirken. Besonders signifikant sind die Auswirkungen auf die Hobbies und das Freizeitverhalten der Betroffenen. 57 Prozent aller Erwerbstätigen haben eine Vereinsmitgliedschaft. Unter den Arbeitslosen sind es aber nur 30 Prozent. Damit bricht dann ein wichtiger Raum für soziale Kontakte weg, der mit der zeitlichen Dauer der Arbeitslosigkeit immer kleiner wird (Abraham/Hinz 2005: 224f.).

5.3 Einführung des Mindestlohns

5.3.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Seit dem 01. Januar 2015 gilt in Deutschland ein flächendeckender, gesetzlich verbindlicher Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde. Die Regelungen sind im Mindestlohngesetz verankert, welches einen Teil des Tarifautonomiestärkungsgesetzes bildet. Das Tarifautonomiegesetz ist seit dem 16. August 2014 wirksam und enthält neben dem Mindestlohngesetz auch noch Regelungen sowohl für die Erleichterung der Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge als auch für die Ausweitung des Arbeitnehmerentsendegesetzes auf alle Branchen. Zusätzlich können auch auf Basis des Arbeitnehmerentsendegesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes verbindliche branchenbezogene Mindestlöhne ausdiskutiert werden (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Mindestlohngesetz, 2015).

Diese Gesetze bildeten somit auch die Grundlage für diejenigen Tarifverträge, die vom Mindestlohn im Übergangszeitraum bis zum 21. Dezember 2017 abgewichen sind. Das Ziel dieses Tarifpakets ist darauf ausgerichtet, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Niedriglohnsektor vor Dumpinglöhnen zu schützen. Zudem sollen auf Grundlage dieses Gesetzes bereits geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die auch als Minijobs bezeichnet werden, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse überführt werden. Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer, die im Sinne des Mindestlohngesetzes zu definieren und über 18 Jahre alt sind. Eine Ausnahmeregelung, in deren Rahmen der Mindestlohn abweichen kann, gilt beispielsweise in den ersten sechs Monaten während der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, um ihnen den Einstieg zurück in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Zudem gelten für bestimmte Gruppen vorerst noch Übergangs- und Ausnahmeregelungen. Weitere Anpassungen, die unerlässlich sind, sollen alle zwei Jahre vorgenommen werden (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Mindestlohngesetz, 2015: 4-6).

Bereits vor der flächendeckenden Einführung des Mindestlohns waren in Deutschland für bestimmte Branchen Regelungen zur Sicherung einer bestimmten Lohnuntergrenze in Kraft. Dies gilt etwa für die Bauwirtschaft. Das deutsche Baugewerbe wird seit 1996 durch die Mindestlohnregelung des Arbeitnehmer-

Entsendegesetzes geschützt und König und Möller waren die ersten, die sich mit den Effekten des Mindestlohns in der Bauwirtschaft beschäftigt haben, bevor der flächendeckende Mindestlohn in Deutschland eingeführt wurde, und haben in den Jahren zuvor dazu eine Studie veröffentlicht (Bossler/ Gerner 2016: 10).

Es stellte sich heraus, dass in Ostdeutschland negative Effekte in Bezug auf die Weiterbeschäftigungswahrscheinlichkeit von Mindestlohnbeziehern zu konstatieren waren, in Westdeutschland dagegen positive. Dieses Ergebnis kann dahingehend erklärt werden, dass sich der Mindestlohn nur deshalb in Ostdeutschland negativ auswirkt, weil dort eine viel höhere Lohnverteilung zu verzeichnen ist. Während in den alten Bundesländern vor der Mindestlohneinführung nur 4 Prozent der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe weniger als den geplanten Mindestlohn verdient haben, waren es hingegen in den neuen Bundesländern 18 Prozent. Folglich war diejenige Region, in welcher der Mindestlohn zu einer starken Veränderung der Lohnstruktur führte, am meisten vom Verlust von Arbeitsplätzen betroffen. In den letzten Jahren, in denen auch weitere Branchenmindestlöhne eingeführt worden sind, konnten keine auffälligen Effekte der Mindestlöhne auf die Beschäftigung festgestellt werden (Knabe et al. 2014: 14-15).

Da nun seit dem 15. Januar 2016 ein flächendeckender Mindestlohn in Deutschland gilt, sind dazu auch aktuelle Studien und Berichte veröffentlicht worden. Die im letzten Kapitel behandelten bisherigen Ausführungen haben verdeutlicht, dass die theoretischen Ansätze noch keine eindeutige Aussage über die Auswirkungen eines gesetzlichen Mindestlohns auf den Arbeitsmarkt gestatten. Daher müssen zur Bewertung der Beschäftigungseffekte der Mindestlöhne weitere empirische Untersuchungen herangezogen werden. Da vor allem in den westeuropäischen Ländern und auch in den USA ein gesetzlicher Mindestlohn existiert, liegt es sehr nahe, die Auswirkungen auch hier anhand einer empirischen Analyse zu untersuchen, um herauszufinden, ob von den Mindestlöhnen negative Beschäftigungseffekte ausgehen oder nicht (Knabe et al. 2014: 6).

Bisher sind noch keinerlei Anzeichen von Beschäftigungsverlusten infolge des gesetzlichen Mindestlohns, der seit Januar 2015 in Deutschland gilt, zu registrieren. Die Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland ist die bemerkenswerteste Gesetzgebung seit den Hartz-IV-Reformen auf dem Arbeitsmarkt in den Jahren zwischen 2003 und 2005. Vor der Einführung des Mindestlohns

wurden ausgiebig die möglichen negativen Beschäftigungseffekte erörtert. Wie man bereits dem vorherigen Kapitel entnehmen konnte, waren die Ökonomen, welche die neoklassische Theorie vertraten, von großer Skepsis dem Mindestlohn gegenüber geprägt. Denn unter sonst gleichen Bedingungen wird die Beschäftigung im Zuge des Mindestlohns erheblich teurer. Dies gilt vor allem dann, wenn die festgelegten 8,50€ pro Stunde nicht realisiert werden können, da die Arbeitgeber infolge dessen darauf mit einer Verringerung der Beschäftigung reagieren könnten. Andere Theorien, wie z.B. das Monopsonmodell aufgezeigt hat, sagen aus, dass sich die Mindestlohneinführung beschäftigungsneutral auswirkt oder gar zu einem Anstieg der Beschäftigung führen kann. Die bisherige empirische Evidenz deutet darauf hin, dass anfängliche Unsicherheiten und Zweifel sich nicht bestätigt haben. Die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlichten Statistiken liefern sogar positive Ergebnisse. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig und geringfügig beschäftigten Personen ist im Vergleich zum Jahr 2014 nach der Einführung des Mindestlohns um rund 436.000 Personen angestiegen. Nur bei den geringfügig Beschäftigten ist minimal ein negativer Beschäftigungseffekt zu verzeichnen, denn deren Zahl ist ca. um 90.000 Personen im Januar 2015 gesunken. Der IAB- Arbeitsmarktspiegel zeigt somit auf, dass ca. die Hälfte der in Minijobs Beschäftigten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gewechselt ist. Einige Daten konnten allerdings nicht erfasst werden, da die Beschäftigten entweder nicht gemeldet sind oder sich selbstständig gemacht haben. Zudem sind gerade einmal 10 Prozent derjenigen, die einen Minijob ausgeübt haben, als arbeitslos registriert (Institut für Arbeitsmarkt-und Berufsforschung 2016: 1-2).

Erste sehr bedeutsame Ergebnisse zu den Beschäftigungseffekten des Mindestlohns werden in der Studie „Employment effects of the new German minimum wage“ von Bossler und Gerner präsentiert (Bossler/ Gerner 2016).

Die Studie vergleicht, um eine Entwicklung erkennen zu können, sowohl Betriebe, die von dem Mindestlohn betroffen sind, als auch Unternehmen, die nicht davon tangiert sind. In Deutschland lässt sich nur ein minimaler negativer Beschäftigungseffekt von -1,9 Prozent nachweisen. Umgerechnet entspricht dies ungefähr 60.000 Beschäftigungsverhältnissen, die aufgrund des Mindestlohnes nicht geschlossen worden sind. Es lässt sich allerdings nicht klar, ebenso wie bei den positiven Auswirkungen auf die Entlohnung der betroffenen Beschäftigten, belegen,

welcher Anteil davon genau auf die geringfügigen Beschäftigten zutrifft. Die Ursachen für die Beschäftigungsauswirkungen können demnach unter anderen darin begründet liegen, dass den vom Mindestlohn betroffenen Betrieben verschiedene Anpassungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. So ist es Betrieben beispielsweise möglich, durch Arbeitszeitveränderungen oder bezüglich des Investitionsverhaltens auf den Mindestlohn zu reagieren. Des Weiteren ist es ebenso möglich, dass die aus dem Mindestlohn resultierenden Kosten auf die Konsumenten abgewälzt werden (Institut für Arbeitsmarkt-und Berufsforschung 2016: 1-2).

5.3.2 Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes

Das MiLoG gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer, die in Deutschland tätig sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder Ausland hat, § 20 MiLoG. Allerdings sind die Regelungen des AEntG und des AÜG sowie der auf deren Basis erlassenen Rechtsverordnungen gegenüber dem MiLoG vorrangig, soweit die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nicht unterschritten wird, § 1 III MiLoG. Eine Definition des Arbeitnehmerbegriffs wird nicht vorgenommen. Es ist daher grundsätzlich auf den allgemeinen Arbeitnehmerbegriff zurückzugreifen. Das Arbeitsgericht Kiel hat diesbezüglich entschieden, dass schwerbehinderte Menschen, die in einem Werkstattverhältnis i.S.d. § 136 I SGB IX zu einer mit einer Behindertenwerkstatt stehen, nach § 138 I SGB IX arbeitnehmerähnlich, aber keine Arbeitnehmer i.S.d. § 22 I S. 1 MiLoG sind. Damit gilt der Mindestlohn nicht für im Rahmen eines Werkstattverhältnisses Tätige (ArbG Kiel, 2 Ca 165 a/15). Auch für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte ist das MiLoG mangels Arbeitnehmereigenschaft nicht anzuwenden (OLG Hamburg 3 Ws 79/15 Vollz.).

Bezüglich des persönlichen Geltungsbereichs gelten allerdings auch nach § 22 MiLoG mehrere Ausnahmen. Keine Anwendung findet das MiLoG auf:

- Minderjährige im Sinne von § 2 I, II JArbSchG ohne abgeschlossene Berufsausbildung, § 22 II MiLoG
- Auszubildende § 22 II 1. Alt. MiLoG
- ehrenamtlich Tätige § 22 II 2. Alt. MiLoG
- Langzeitarbeitslose (§ 18 I SGB III) für die ersten 6 Monate einer Beschäftigung.

Differenzierter ist die Rechtslage bei Praktikanten. Praktikanten i.S.d. § 26 BBiG unterliegen grundsätzlich dem Mindestlohn, § 22 I S. 2 MiLoG. Als Praktikant gilt, wer sich

- für eine begrenzte Dauer
- zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit
- zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht • ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung handelt.

In vier Fallgruppen unterliegen Praktikanten nicht dem Mindestlohn (§ 22 I Nr. 1. - 4. MiLoG):

- bei einem verpflichtenden Schul- oder Hochschulpraktikum sowie im Rahmen eines Studiums an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie
- bei einem bis zu dreimonatigen Orientierungspraktikum für eine Berufsausbildung oder ein Studium
- bei einem bis zu dreimonatigen schul- oder hochschulbegleitenden Praktikum, wenn zuvor kein solches Praktikum mit demselben Ausbildenden bestanden hat
- bei einer Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) oder einer Berufsausbildungsvorbereitung (§§ 68 ff. BBiG)

Bezüglich der Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich erscheint die Nichtanwendung auf unter 18jährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung problematisch. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll hiermit verhindert werden, dass eine mit dem Mindestlohn vergütete Beschäftigung einer Berufsausbildung vorgezogen wird (BT-Drucks. 18/1558: 42 f.).

Eine Verfassungsbeschwerde gegen § 22 II MiLoG hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen, da der Rechtsweg zu den Fachgerichten nicht ausgeschöpft wurde (BVerfG 1 BvR 37/15).

Damit ist aber noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob die Regelung nicht trotzdem gegen den grundgesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz oder das Unionsrecht verstößt. Es ist insbesondere zweifelhaft, dass diese Regelung im Einklang mit dem Verbot der Altersdiskriminierung nach RL 2000/78/EG steht. Durch § 22 II MiLoG liegt zunächst eine unmittelbare Ungleichbehandlung wegen des Alters

vor. Zwar gilt nach Art. 6 RL 2000/78/EG eine solche Ungleichbehandlung als gerechtfertigt, wenn sie durch ein legitimes Ziel, insbesondere aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung, gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung angemessen und erforderlich sind (Brors 2014: 938 (941); ErfK/Franzen, Rn. 5 zu § 22 MiLoG).

In diesem Sinne liegt ein legitimes Ziel vor. Fraglich ist jedoch, ob die Mittel angemessen und erforderlich sind. Zum einen erscheint die Altersgrenze insofern zweifelhaft, dass häufig eine Berufsausbildung erst von Volljährigen aufgenommen wird (Bayreuther 2014: 865 (872); ErfK/Franzen Rn. 5 zu § 22 MiLoG).

Zum anderen ist die komplette Ausnahme aber auch dahingehend überschießend, dass auch Jugendliche, die sich z.B. in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und eine Neben- oder Teilzeittätigkeit ausüben, erfasst werden. Bei dieser Gruppe ist die Zielstellung von vornherein nicht erreichbar (Brors 2014: 938 (942)).

Daher spricht vieles für einen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung nach RÖ 2000/78/EG. Repräsentative Tarifvertragsparteien haben die Möglichkeit, abweichende Mindestlöhne per Tarifvertrag zu vereinbaren, § 24 I MiLoG. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um allgemeinverbindliche Tarifverträge nach dem AEntG bzw. Rechtsverordnungen auf Basis des § 11 AEntG oder des § 3a AÜG handelt. Diese gingen bis 31.12.2016 dem MiLoG vor, vom 1.1.2017 bis 31.12.2017 mussten aber mindestens 8,50 €/Stunde vorgesehen sein. Betroffen waren folgende Branchen:

- Friseurhandwerk
- Land- und Forstwirtschaft
- Gartenbau
- Textil- und Bekleidungsindustrie
- Wäschereidienstleistungen
- Fleischwirtschaft
- Leiharbeitnehmer

Die zweite Übergangsregelung betraf Zeitungszusteller, § 24 II MiLoG. Für diese betrug der Mindestlohn 75% in 2015, 85% in 2016 und 8,50 € in 2017. Diese Ausnahme galt nur für Zeitungszusteller, die in einem Arbeitsverhältnis ausschließlich periodische Zeitungen oder Zeitschriften sowie Anzeigenblätter mit redaktionellem Inhalt an Endkunden zustellen.

5.3.3 Dokumentationspflichten des Gesetzes

Dem Arbeitgeber werden nach § 17 MiLoG spezielle Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten auferlegt, wenn geringfügig Beschäftigte (§ 8 SGB IV) oder Arbeitnehmer in den in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftszweigen beschäftigt werden. Das betrifft Arbeitnehmer

- im Baugewerbe,
- im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- im Personenbeförderungsgewerbe,
- im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- im Schaustellergewerbe,
- bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
- im Gebäudereinigungsgewerbe,
- bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- in der Fleischwirtschaft.

Der Arbeitgeber ist nach § 17 I MiLoG verpflichtet, für die betreffenden Arbeitnehmer Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag der Arbeitsleistung aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Nach § 17 III MiLoG kann das BMAS diese Verpflichtung per Rechtsverordnung einschränken oder erweitern. Von dieser Möglichkeit machte zunächst die Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung (MiLoDokV) vom 18.12.2014 Gebrauch. Nach § 1 MiLoDokV a.F. entfällt die Pflicht nach § 17 I MiLoG für Arbeitnehmer, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt brutto 2.958 € überschreitet. Diese Höhe erscheint wenig nachvollziehbar, da der Mindestlohn hier erst bei 348 Stunden pro Monat unterschritten würde, was deutlich über der zulässigen Höchstarbeitszeit nach § 3 ArbZG liegt. Nunmehr wurde durch die Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung (MiLoDokV) vom 29.07.2015 die Grenze auf ein verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt von über 2.000 € brutto abgesenkt, wenn der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate nachweislich gezahlt hat.

5.3.4 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen das Mindestlohngesetz können nach § 21 MiLoG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Es können Geldbußen von bis zu 500.000 € verhängt werden. Außerdem kommt ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge in Betracht, § 19 MiLoG. Nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG haftet der Auftraggeber für von ihm beauftragte Unternehmer wie ein selbstschuldnerischer Bürge, wenn diese für ihn im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrags tätig werden. Erfasst werden auch Nachunternehmer und beauftragte Verleiher. Allerdings handelt es sich entgegen der Überschrift nicht um eine allgemeine Auftraggeberhaftung, sondern um eine Generalunternehmerhaftung (Bayreuther 2014: 865 (871); Lembke NZA 2015: 70 (78)). Die Haftung umfasst somit die komplette Nachunternehmerkette, unabhängig von einem eigenen Verschulden (Berndt 2014: 1878 (1883)).

Alle Unternehmer in der Kette haften den Arbeitnehmern gegenüber als Gesamtschuldner für den Mindestlohn. Der Arbeitnehmer kann seinen Anspruch gegen den Arbeitgeber, der den gesetzlichen Mindestlohn nicht zahlt, auch zivilrechtlich geltend machen. Da Ausschlussklauseln nach § 3 MiLoG unwirksam sind, wird dieser Anspruch nur durch die Verjährung zeitlich begrenzt (ErfK/Franzen Rn. 3 zu § 3 MiLoG). Unabhängig davon kann es auf Basis zu geringer Löhne zu Beitragsnachforderungen der Sozialversicherung kommen, da der Beitragsanspruch sich nach dem Lohn, der geschuldet ist, richtet und nicht danach, was stattdessen tatsächlich in zu geringer Höhe gezahlt wurde (Berndt DStR 2014: 1878 (1883)).

5.3.5 Regelungen zur Entgeltfortzahlung

Das MiLoG lässt die Frage offen, ob der Mindestlohn auch dann zu zahlen ist, wenn der Arbeitnehmer ohne Arbeitsleistung Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat. Das BAG hat diesbezüglich in einem Urteil, welches sich auf einen tarifvertraglichen Mindestlohnanspruch bezieht entschieden, dass auch bei Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall Anspruch auf Mindestlohn besteht (BAG Urteil vom 13. Mai 2015 – 10 AZR 191/14). Dies dürfte auf das MiLoG übertragbar sein (Lakies 2015: 389 (391)).

Da hierbei das Entgeltausfallprinzip zugrunde liegt, gilt dies ebenso für das Urlaubsgeld und die Urlaubsabgeltung sowie die Entgeltfortzahlung bei Annahmeverzug des Arbeitgebers nach § 615 BGB (Lakies 2015: 389 (391)). Die

Fälligkeit des Mindestlohnanspruchs regelt § 2 MiLoG. Nach § 2 I MiLoG gilt, dass eine bisherige Fälligkeitsvereinbarung gültig bleibt, der Mindestlohn aber spätestens am letzten Bankarbeitstag des Folgemonats der Arbeitsleistung zu zahlen ist. Sofern die Fälligkeit nicht vereinbart wurde, verbleibt es bei § 614 BGB, wonach die Vergütung nach der Leistung der Dienste zu zahlen ist. Sonderregelungen gelten für schriftlich vereinbarte Arbeitszeitkonten. Nach § 2 II MiLoG gilt ein Ausgleichszeitraum von 12 Monaten, in dem das Arbeitszeitkonto durch bezahlte Freizeitgewährung oder Zahlung des Mindestlohns auszugleichen ist. Das Guthaben wird auf 50% der vertraglich vereinbarten monatlichen Arbeitszeit begrenzt. Wird das Arbeitsverhältnis beendet und weist das Arbeitszeitkonto noch ein Guthaben auf, hat der Arbeitgeber die noch nicht ausgeglichenen Arbeitsstunden spätestens in dem auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Kalendermonat auszugleichen.

Die Einschränkungen für Arbeitszeitkonten gelten nicht, wenn der Mindestlohnanspruch durch Zahlung eines verstetigten Arbeitsentgelts erfüllt ist. Dies lässt sich anhand des folgenden Beispiels veranschaulichen:

Ein Arbeitnehmer erhält für eine monatlich vereinbarte Arbeitszeit von 160 Stunden 1.920 € pro Monat (= 12 €/Stunde). In einem Monat arbeitet der Arbeitnehmer 176 Stunden. Der Mindestlohn für die tatsächlich geleistete Arbeit liegt über dem Mindestlohn, so dass die Guthabenstunden nicht binnen 12 Monaten ausgeglichen werden müssen.

5.3.6 Chancen und Risiken

Mit dem Mindestlohn sind verschiedene Chancen und Risiken verbunden. Bei einer Argumentation basierend auf den positiven fiskalischen Wirkungen der deutschen Mindestlohneinführung wird zumeist unter Annahme ausbleibender Beschäftigungseffekte gerechnet. Ohne Beschäftigungswirkung des Mindestlohns steigt das Erwerbseinkommen um 14,5 Milliarden Euro und die Sozialtransfers des Staates sinken um 1,7 Milliarden Euro. Aufgrund der geringeren Steuerlast niedrig bezahlter Arbeitnehmer ergeben sich aus diesen Werten ein Einkommens-Steuerplus von 2,7 Milliarden Euro, zusätzliche Sozialbeiträge von 2,7 Milliarden Euro und reduzierte staatliche Transferzahlungen von 1,7 Milliarden Euro. Damit spart der Staat insgesamt 7,1 Milliarden Euro. Die restlichen 6,4 Milliarden Euro verbleiben damit in der Hand der Arbeitnehmer. Von diesem Anteil werden ca. 4

Milliarden Euro direkt in den Konsum fließen und führen zu fiskalischen Zweitrundeneffekten (z.B. Verbrauchssteuer), die sich ca. auf 686 Millionen Euro belaufen. Der erhöhte Konsum, welcher dieser Rechnung folgt, bietet das Potential steigender Arbeitsnachfrage aufgrund steigender Produkt- und Dienstleistungsnachfrage und wird auf 78.000 neue Arbeitsplätze geschätzt, was weitere positive fiskalische Effekte mit sich ziehen würde (Ehrentraut et al. 2011: 23).

Zudem sollen Mindestlöhne ein fiskalisches „Ausbeuten des Staates“ verhindern, da ohne einen solchen die Arbeitgeber ihre Arbeiter unterhalb der vorliegenden Arbeitsproduktivität entlohnen können. Dadurch kommt dem Staat die Aufgabe zu, Lohnsubventionen in Form von Aufstockungsgeldern zu zahlen, welche aus Steuergeldern finanziert werden. Die Befürworter dieses Arguments betonen weiterhin, dass diese Lohnsenkung nicht zu erweiterter Beschäftigung führt, da sich die Unternehmen einzig auf Kosten des Staates bereichern (Franz 2008: 8).

Das meist benutzte Argument der Mindestlohngegner beruft sich in großen Teilen auf die Erkenntnisse der neoklassischen Theorie. Arbeitnehmer, welche aufgrund des Mindestlohns oberhalb ihrer individuellen Produktivität entlohnt werden, können unter dieser Betrachtung keine wirtschaftlich effiziente Anstellung behalten. Die Personalkostensteigerung kann nicht in vollem Ausmaße über eine Rationalisierung bzw. den teilweisen Verzicht auf Gewinn aufgefangen werden. Dadurch müssen, um am Markt bestehen zu können, Mitarbeiter entlassen oder Arbeitsprozesse ins Ausland verlagert werden (Raddatz/ Wolf 2007: 10).

Erhöht der Arbeitgeber hingegen die Preise seiner erbrachten Leistung, führt dies zu einer sinkenden Nachfrage des jeweiligen Produktes und damit unweigerlich zu erhöhter Arbeitslosigkeit durch sinkende Produktion. Frankreich, eines der Länder mit dem höchsten Mindestlohn innerhalb der Europäischen Union, wird von Kritikern häufig als Beispiel herangezogen, inwieweit ein Mindestlohn den Markteintritt für Niedrigqualifizierte und Jugendliche erschwert. Ihm wird zu großen Teilen die hohe Jugendarbeitslosigkeit von 25,4 % zugeschrieben, welche damit mehr als dreimal so hoch wie die deutsche liegt (Statista 2018).

Die damit fehlenden beruflichen Einstiegschancen erschweren einen geregelten Eintritt in das Marktgeschehen und treffen besonders die Menschen, welche häufig schon vor der Einführung der Mindestlöhne mit Problemen am Arbeitsmarkt zu kämpfen hatten. Dieser Umstand kann auch in Deutschland zu erhöhter

Arbeitslosigkeit führen, da gerade Jugendliche und Niedrigqualifizierte in vielen Fällen nicht kostendeckend zu einem Lohn von 8,50 Euro zu beschäftigen sind und sich ihre Aussichten für einen erfolgreichen und dauerhaften Arbeitsmarkteinstieg damit weiter verschlechtern (Schmidt 2008: 22).

Der Mindestlohn erhöht die Arbeitskosten und lässt ein Angebotsüberschuss entstehen. Er stärkt damit den Anreiz, auf Schwarzarbeit zu setzen und kostensparend Arbeit verrichten zu lassen. Schwarzarbeit beschreibt jene Arbeitsleistungen, welche für andere erbracht werden und bei denen die gesetzlich festgelegten Anmelde- und Anzeigepflichten umgangen werden. Unter der Annahme, dass der Mindestlohn mit Stellenstreichungen besonders im Niedriglohnbereich einhergeht, steigt der Bedarf an illegalen Arbeitskräften (Raddatz/ Wolf 2007: 17).

In diesem Segment des Arbeitsmarktes schlagen Lohnzusatzkosten überproportional zu Buche. Arbeitnehmer, die durch den Mindestlohn ihren Job verloren haben, werden teilweise auch bereit sein, für unter 8,50 Euro schwarz zu arbeiten, da sich für sie damit ein gesondertes Einkommen erzielen lässt. Die Schattenwirtschaft in Deutschland stieg zwischen 1995 und 2003 dramatisch von 241 Milliarden Euro auf 370 Milliarden Euro an und befand sich im Jahr 2017 auf einem leicht niedrigeren Niveau von 338,5 Milliarden Euro (Statista 2018). Dies entspricht etwa 12,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Dieser Rückgang sei ausschließlich eine Folge der guten Konjunktur und der Arbeitsmarktreformen, wie z.B. die Einführung von Minijobs. Da aber gerade letztere durch den Mindestlohn einem starken Druck unterliegen werden, rechnet IAW-Direktor Bernhard Boockman mit einem Ansteigen der jährlichen Schattenwirtschaft um bis zu 3 Milliarden Euro (Schneider 2014: 1 f.).

Es wird immer wieder erneut die Frage gestellt, ob ein flächendeckender Mindestlohn dazu führt, dass die Arbeitnehmer im Niedriglohnsektor noch immer auf staatliche Hilfe angewiesen bleiben oder aber ohne Hilfe auskommen. Der Mindestlohn soll den Arbeitnehmern eine gesicherte Existenz gewährleisten. Sie sollen von dem erarbeiteten Lohn sowohl für sich als auch ihre Familie sorgen können. Zudem soll ihnen durch den Mindestlohn auch die Möglichkeit eröffnet werden, bereits für das Alter zu sparen, um somit auch vorsorgend die Altersarmut zu vermeiden. Des Weiteren hilft die Existenzsicherung ebenfalls auch dabei, sich fair behandelt zu fühlen und ein Zeichen des Respekts für die getane Arbeit zu erhalten. Auch die davor existente Lohnspirale zwischen den Arbeitnehmern im Niedriglohnsektor, die

eine weniger anstrengende oder auch weniger bedeutsame Arbeit ausführen als andere und deshalb niedriger entlohnt werden, soll damit außer Kraft gesetzt werden. Es wird somit das Prinzip praktiziert: Gleiches Geld für gleiche Arbeit, und zwar auch unabhängig davon, ob es sich um eine Frau oder einen Mann handelt. Wirtschaftlich gesehen, wird durch den Mindestlohn die Binnenwirtschaft angekurbelt und diese Aktivierung wirkt sich positiv auf die Konjunktur aus, da sich die Aufstockung bei den Arbeitnehmern positiv im Konsum widerspiegelt. Zudem existierte bereits lange vor 2015 und bevor es in Deutschland einen Mindestlohn gegeben hat, in 21 der 28 EU- Staaten ein Mindestlohn (DGB 2018).

Infolge der bereits genannten Argumente wird natürlich in die Debatte auch die Arbeitslosigkeit mit einbezogen, und zwar dahingehend, ob nun ein direkter Beschäftigungseffekt durch den Mindestlohn ausgelöst wird oder nicht. In den noch kommenden Kapiteln wird nachgewiesen, dass aus dem Mindestlohn kein nennenswerter negativer Beschäftigungseffekt resultiert, sondern im Gegenteil ein positiver Beschäftigungseffekt, und zwar in Abhängigkeit davon, wie hoch der gesetzliche Mindestlohn ist und wie die Arbeitgeber darauf reagieren. Angenommen, der Mindestlohn liegt über dem Gleichgewichtslohn, so kommt eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit in geringem negativem Ausmaß zustande, während ein Mindestlohn unter dem Gleichgewichtslohn die klassische Arbeitslosigkeit ausschließt (Schuster 2013: 17).

Trotz der positiven Argumente müssen selbstverständlich auf der anderen Seite auch die negativen Aspekte benannt werden. Vor allem Jugendliche verlieren häufig den Anreiz, eine Ausbildung zu absolvieren, da der Mindestlohn in den meisten Fällen viel höher liegt als das Ausbildungsgehalt. Sie könnten dann beispielsweise einem Minijob mit einem höheren Gehalt nachgehen. Des Weiteren wächst der Umfang der Bürokratie, denn aufgrund der Mindestlohndokumentationspflichten müssen diejenigen Arbeitgeber, die den Mindestlohn oder einen Lohn minimal darüber hinaus zahlen, alles genauestens bezüglich der Arbeitszeit dokumentieren (Deutscher Arbeitgeberverband 2015).

Manche Arbeitsplätze fallen sogar deshalb weg, weil sich die Arbeitgeber diese Arbeitnehmer aufgrund des Mindestlohns nicht mehr leisten können. Und da nun alle Arbeitnehmer 8,50 Euro brutto die Stunde verdienen, macht sich das vor allem bei den Preissteigerungen im Bereich der Dienstleistungen bemerkbar. Eine weitere

Folge wird bei einem möglichen Mangel an Fachpersonal evident, denn auch Mitarbeiter ohne eine abgeschlossene Ausbildung erhalten 8,50 Euro die Stunde. Es lässt sich deutlich erkennen, dass der Mindestlohn einige Chancen und Risiken in sich bringt, dass jedoch letztendlich die positiven Argumente bisher überwiegen. Die höheren Löhne und die verbesserte soziale Gerechtigkeit sind ganz eindeutig der beispielsweise umfangreichen Bürokratie vorzuziehen (Arbeitsrechte 2018).

5.4 Klimawandel und Energiewende

Unabhängig von empirischen Fakten zur Preisentwicklung als Verfügbarkeitsindikator für Knappheit oder der theoretischen Frage nach der optimalen, intertemporalen Verwendung einer Ressource, leben wir in dem Bewusstsein, dass in absehbarer Zeit die natürlichen Bestände an Kohle, Erdgas oder Erdöl erschöpft sind (Endres 2011: 292-323).

Diese entstanden in Millionen Jahren und werden innerhalb von wenigen hundert Jahren verfeuert. Der Zeithorizont der Kohlereserven ist ausreichend, um die CO₂-Problematik zu verschärfen. Kraftwerke mit fossilen Brennstoffen sind aber noch einige Jahre als Backup-Technologie erforderlich – von einem Auslaufmodell kann da keine Rede sein. Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Entwicklung ist der Substitutionsprozess konsequent, nicht nur aus Gründen des Umweltschutzes sondern auch hinsichtlich der Daseinsvorsorge bzw. der Versorgungssicherheit. Ansonsten macht der Letzte sprichwörtlich das Licht aus, sobald fossile Energieträger unbezahlbar oder ernsthaft knapp sind. So gesehen ist die Energiewende nur ein unentbehrlicher Übergangsprozess bei der die Integration von erneuerbaren Energien mit Chancen und Herausforderungen bzw. in der Sprache der Ökonomie mit positiven und negativen Effekten verbunden ist. Im Folgenden werden die gesellschaftlichen Kosten des Ausbaus erneuerbarer Energien sowie die volkswirtschaftlichen Vorteile behandelt und es wird der Frage nachgegangen, ob die Förderung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht lohnend ist.

Da erneuerbare Energien derzeit noch nicht wettbewerbsfähig sind und ohne staatliche Hilfen kaum Marktchancen haben, erfolgt die Finanzierung dieser neuen Technologien über das EEG durch Überwälzung der Mehrkosten auf die Stromrechnung der Endkunden (Kost et al. 2012: 3-6). Bei der Beurteilung der erneuerbaren Energien stehen diese Kosten der Förderung oft im Mittelpunkt der

öffentlichen Kritik (Burger et al. 2018: 3).

Aus theoretischer Sicht gibt es verschiedene Gründe, die eine staatliche Begünstigung einzelner Technologien rechtfertigen. Die Begründungen für die Einflussnahme staatlicher Instanzen auf Angebot und Nachfrage im gesamtwirtschaftlichen Interesse sind eng mit der Thematik des Marktversagens verbunden. Dazu gehört z. B. das umweltpolitische Ziel der Verringerung von Treibhausgasen. Unter dem Gesichtspunkt eines fairen Wettbewerbs können finanzielle Anreize für den Ausbau der erneuerbaren Energien als Ausgleich der externen Kosten fossiler Energieträger interpretiert werden (Ströbele et al. 2015: 193-195).

Gesicherte Vergütungssätze nach dem EEG können auch mit der Prämisse begründet werden, dass erneuerbare Energien im Kontext des defekten Preismechanismus für eine erschöpfbare Ressource und zukünftig ungewisser Ereignisse die Importabhängigkeit verringern. Deutschland ist ein Industrieland und eine Exportnation, so dass die Förderungen neuer Energietechnologien auch als industriepolitische Initiativen aufgefasst werden können, damit der Standort Deutschland auf Dauer erfolgreich im internationalen Wettbewerb agieren kann. Neue Techniken erfordern in der Regel Aufwand und Zeit, ehe sie in einen echten Wettbewerb mit anderen Techniken eintreten. Unter Umständen werden im Zuge des technischen Fortschritts neue Produktionsmöglichkeiten, neue Produkte und neue Absatzmärkte erschlossen, die insgesamt gewinnbringend für eine Volkswirtschaft sind.

Aus Sicht der Investoren von kommerziellen Windparks müssen diese nach einigen Jahren Gewinne abwerfen. Die deutsche Einspeisevergütung macht das möglich. In Deutschland wird die Einspeisung des Stroms von erneuerbaren Energien in das Elektrizitätsnetz im EEG geregelt. Als Nachfolger des Stromeinspeisegesetzes trat es im Jahr 2000 in Kraft und legt fest, welchen Preis der Netzbetreiber für „Ökostrom“ an den Anlagenbetreiber zahlen muss. Es liegt eine sog. Abnahme- und Vergütungspflicht gemäß §§ 8, 16 EEG vor, d. h. auch, dass die privatrechtliche Beziehung zwischen Anlagen und Netzbetreiber gesetzlich geregelt ist. Die garantierte Vergütungszahlung des Netzbetreibers an den Erzeuger von Ökostrom ist also vorgegeben und der „Preis“ liegt über dem Marktwert des Stroms aus

konventionellen Kraftwerken, weshalb es zu Mehrkosten kommt. Nach der Einspeisung und Vergütung des EEG-Stroms erfolgt ein horizontaler Belastungsausgleich zwischen den vier Übertragungsnetzbetreibern. Diese wälzen die Kosten nach unten auf die Verteilernetzbetreiber ab, die dann wiederum ihre anteiligen Extrakosten, die sog. EEG-Umlage, auf die Stromkunden umlegen, wobei jedoch gerade stromintensive Unternehmen mit Ausnahmen und Entlastungen gemäß § 40 EEG bedacht worden sind (Salje 2012: 1039ff.).

Da die Kosten nicht aus dem Haushalt des Bundes oder der Länder finanziert werden, sondern vielmehr im Wege einer Umlage, handelt es sich rein juristisch nicht um eine Subvention. Anlass für diese Art des Fördersystems könnte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum sog. Kohlepfennig gewesen sein, diese Form der direkten Subvention wurde 1994 als verfassungswidrig eingestuft. Die Privilegien für erzeugten EEG-Strom bieten den Anlagenbetreibern im gesetzlichen Rahmen eine auskömmliche und kalkulierbare Ertragsquelle. Letztlich wird die Marktreife und die Integration des Produktes Erneuerbare Energie durch den staatlich forcierten Strukturwandel beschleunigt.

Eng verbunden mit der Klimakrise und der Verringerung des Ausstoßes von CO₂ in energieintensiven Branchen wie der Stromerzeugung ist das Kyoto-Protokoll mit der Idee des Emissionsrechtehandels sowie den projektbezogenen Strategien mit dem Titel Clean Development Mechanism und Joint Implementation. Durch diese Reduktionsstrategien soll ein wirksamer Markt für Treibhausgasemissionen implementiert werden (Endres 2011: 270f.).

Der Emissionshandel für das Treibhausgas CO₂ wurde in Deutschland mit Beginn des Jahres 2005 eingeführt. Die Betreiber von Kraftwerken mit fossilen Energieträgern wie Kohle, Öl oder Erdgas erhalten Zertifikate bzw. Emissionsgutschriften, die zum Ausstoß festgelegter CO₂-Mengen berechtigen. Verursacht der Kraftwerkspark mehr als die zugeteilten Emissionen, so muss der Betreiber zusätzliche Emissionszertifikate erwerben. Umgekehrt kann er entbehrliche Zertifikate veräußern. Vor dem Hintergrund der Belohnung von erzeugtem EEG-Strom einerseits und der „Reparationszahlung“ konventioneller Kraftwerksbetreiber andererseits argumentieren Ökonomen, dass diese Anreizstruktur kontraproduktiv sei. Es stellt sich die berechtigte Frage, ob der synchrone Einsatz beider Instrumente

notwendig und nützlich ist. Richtlinien wie das EEG, die den Anteil der erneuerbaren Energien erhöhen und die konventionelle Stromerzeugung verdrängen, relativieren den CO₂-Preis und damit die Vorteile des Emissionshandels. Ergänzend zu den o. g. Ausnahmeregelungen profitieren emissionsintensive Unternehmen erneut, diesmal durch sinkende Zertifikatspreise (Traber/ Kemfert 2012: 93).

Auch aus Blickrichtung des Emissionshandels kommen die Emittenten von klimaschädlichen Treibhausgasen relativ ungeschoren davon, wenn sie, wie derzeit praktiziert, kostenlose Zuteilungen von Emissionszertifikaten erhalten. Dieses Prinzip ist unter dem Begriff Grandfathering bekannt (Endres 2011: 272).

Der Emissionshandel gestattet den Unternehmen ökonomische Flexibilität, ob er aber das bessere Instrument zur Internalisierung ist oder ob er einen ausreichenden Anreiz (in Kombination mit dem EEG) bietet, beispielsweise verstärkt emissionsärmere Technologien der Kohlenstoffabscheidung und Speicherung zu entwickeln, sei dahingestellt.

Anfang 2005 wurde durch die EU ein eigenes Emissionshandelssystem zur Senkung der CO₂Emissionen teilnehmender Anlagen der Energiewirtschaft und der emissionsintensiven Industrie (sowie seit 2012 des Luftverkehrs) etabliert. Dabei wird eine Obergrenze (Cap) bestimmt, wie hoch die Menge der ausgestoßenen Treibhausgasemissionen der zum Emissionshandel verpflichteten Anlagen pro Handelsperiode sein darf. Den Anlagen wird dementsprechend zunächst eine bestimmte Menge an Emissionsberechtigungen kostenlos zugeteilt oder versteigert. Anschließend können die Emissionsberechtigungen frei auf dem Markt europaweit gehandelt werden (Trade) (UBA 2018). Die Koexistenz von europäischem Emissionshandel und deutschem EEG führt nach Ansicht einiger Experten zu Regulierungsüberlagerungen: Da das Emissionshandelssystem fixe Obergrenzen für den CO₂-Ausstoß bestimmt, führe eine durch den Ausbau erneuerbarer Energien erzielte Emissionsreduktion (bspw. in Deutschland) nur dazu, dass andernorts (in Europa) die Emissionen steigen (RWI 2012: 24f.).

Häder erläutert, dass die Verdrängung fossiler Stromerzeugung im Freiwerden bisher benötigter Emissionszertifikate resultiere. Die sinkende Nachfrage nach Zertifikaten lasse schließlich auch die Zertifikatspreise sinken. Zu niedrigeren Preisen verfügbare

Zertifikate würden dann von anderen Kraftwerksbetreibern aufgekauft, sodass dort die CO₂-Emissionen zunehmen (Häder 2010: 13).

Dieser Effekt wird durch empirische Analysen bestätigt: Letztendlich komme es durch die beschriebenen Redundanzen lediglich zu einer Emissionsverlagerung, sodass der durch das EEG erzielte CO₂-Einspareffekt innerhalb der EU etwa bei null liege (Kemfert/ Traber 2009: 176). Häder schließt daraus, dass das EEG an sich einen eigenen Klimaschutzbeitrag liefere. Folglich sei eine EEG-Förderung auch „aus ökonomischer Sicht kontraproduktiv“ (Häder 2010: 15), da eine auf den Emissionshandel aufgesattelte technologiespezifische Förderung, etwa von regenerativen Energien, den Wettbewerb unter den diversen Alternativen zur CO₂-Reduktion verzerre und den Klimaschutz unnötig verteuere. Bei einem Abbau der nationalen klimapolitischen Instrumente wie dem EEG könnten nach Häder bis 2015 Kostenbelastungen in Höhe von 28,4 Mrd. Euro ohne negative Effekte auf die Kyoto-Klimaschutzziele für den Strombereich eingespart werden, da der europäische Emissionshandel allein die Emissionsziele auf kostengünstigste Weise sicherstelle (Häder 2010: 17f.).

Laut Gawel, Strunz & Lehmann trage das EEG aber sehr wohl zur Reduktion von CO₂Emissionen bei, da die EEG-induzierten CO₂-Einsparungen in die Bestimmung der Emissionsobergrenzen (Caps) für Deutschland mit eingerechnet würden. Zusätzlich sei das EEG als politisches Instrument zur Energiewende neben dem europäischen Emissionshandel notwendig, da nur mit dessen Unterstützung die existierenden Pfadabhängigkeiten zugunsten fossilnuklearer Technologien überwunden werden könnten und zum Gelingen der Energiewende benötigte Investitionen und Entwicklungen sichergestellt würden (Gawel et al. 2012: 7).

Dessen ungeachtet hat die „Re-Finanzierungszusage“ des EEG als eine indirekte Form der Dauersubvention zu einem massiven Zubau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen geführt. Allerdings wird laut Internationaler Energieagentur (kurz IEA, von engl. International Energy Agency) auch der Verbrauch der fossilen Brennstoffe massiv protegiert, allein 2010 erhöhten sich die weltweiten Subventionen auf über 400 Milliarden Dollar pro Jahr (Fürsch et al. 2012: 9).

Als historische Beispiele für deutsche Subventionspolitik können die sog.

Kohlevorrangpolitik erwähnt werden, die Ende der 50er Jahre einsetzte und der sog. Kohlepfennig (Ströbele et al. 2015: 90). Die EEG-Vergütung ist aber im Vergleich zur Kohlesubvention eine Förderungs- und keine Erhaltungssubvention. Trotzdem ist der quantitative Erfolg der zunehmenden EEG-Strommengen nur ein Indikator für Marktintegration und kein Signal für volkswirtschaftliche Effizienz. Eine Energiepolitik, die stärker auf dem Verursacherprinzip beruht, die Subventionen abbaut und externe Kosten internalisiert, ist aus wirtschaftstheoretischer Sicht wünschenswert (Haucap 2016: 5).

Andererseits kommt es auf eine Form des Marktversagens mehr oder weniger nicht an, wenn man halb misstrauisch, halb spöttisch auf die nationale und internationale Energiepolitik schaut. Auch wenn die Fähigkeit des Marktes, verlässliche Signale auszusenden, zunehmend in Frage gestellt wird, so kann die wirtschaftliche Wirkung von erneuerbaren Energien die Risiken und Kosten der Untätigkeit mehr als kompensieren. Daher ist aus gesellschaftlicher Sicht die Frage nach den Kosten einer ungebremsten Klimaerwärmung bzw. die Frage nach den Vermeidungs- und Stabilisierungskosten des CO₂-Ausstoßes viel wichtiger als die Extrakosten für erneuerbare Energien.

Der sog. Stern-Report, benannt nach dem ehemaligen Chefökonom der Weltbank, vergleicht die Kostenlast des unkontrollierten Klimawandels mit den Vermeidungskosten zur Konsolidierung der atmosphärischen Treibhausgaskonzentration auf ein tragbares Niveau. Sir Nicholas Stern hat berechnet, dass sich Investitionen in den Klimaschutz wirtschaftlich rechnen, denn die langfristigen Vorteile eines frühen und entschlossenen Handelns gegen den Klimawandel überwiegen die zukünftigen Kosten aus den Versäumnissen der Vergangenheit und der Gegenwart. Demnach belaufen sich die Kosten einer ungebremsten Erderwärmung für die Welt und zukünftige Generationen jedes Jahr auf fünf bis 20 Prozent des globalen Bruttoinlandsprodukts, wobei der höhere Wert der wahrscheinlichere ist, lediglich ein Prozent betragen dagegen die geschätzten Stabilisierungskosten pro Jahr bis 2050, um die schlimmsten Auswirkungen zu vermeiden (Stern 2009: 185-189, 258-262).

Die monetäre Bewertung von Umweltschäden ist natürlich begrenzt und abhängig von den Methoden und Ansätzen, die wiederum mit Unsicherheiten und

Ungenauigkeiten behaftet sind und darum Raum für Kritik bieten. Klimaschutzmaßnahmen bedeuten auf diese Weise einen kurzfristigen (aber vertretbaren) Verzicht auf Wirtschaftswachstum – ein ungebremster Klimawandel bedeutet langfristig hohe (monetäre) Folgekosten. Die Debatte um die Kosten der Energiewende ist damit vor dem Hintergrund der Weltklimakrise und der Erschöpfungs- und Abhängigkeitskrise in gespenstischer Weise irrational. Erstens ist es angezeigt, sich mit dem Vorsichtsprinzip anzufreunden, um den Anstieg der Temperaturen auf akzeptable 2°C zu begrenzen. Zweitens hilft die Umstellung auf eine kohlenstoffarme Volkswirtschaft andere nationale Ziele (z. B. Beschäftigungseffekte) zu erreichen, die parallel zu den Zielen des Klimawandels verfolgt werden. Beispielsweise sind in puncto erneuerbare Energien nach Schätzungen inzwischen rd. 370.000 Personen beschäftigt und ein Großteil der Arbeitsplätze ist eng mit dem Einfluss des EEG verbunden.

Der Forschungs-Verbund Erneuerbare Energien (FVEE) prognostiziert für Deutschland in einer seiner Modellrechnungen einen wirtschaftlichen Vorteil von 730 Mrd. Euro, die im Zeitraum 2010 bis 2050 in den Bereichen Strom und Wärme durch die Integration erneuerbarer Energien eingespart werden können. Dabei werden einerseits Annahmen über die langfristigen Fortschritte bei der Senkung der Stromgestehungskosten für einzelne Technologien und andererseits eine steigende Kostenentwicklung der fossilen Energiepreise sowie der Preise für Treibhauszertifikate modelliert. Die ökonomische Vorteilhaftigkeit der erneuerbaren Energien steigt verständlicherweise mit steigenden fossilen Rohstoffpreisen (Kost et al. 2012: 2-8).

Mit Blick auf die gegenläufige Kostenentwicklung werden die Förderkosten für erneuerbare Energien in Zukunft zudem abnehmen, wenn es für die Betreiber lukrativer wird, den erzeugten Strom direkt am Markt zu verkaufen als die garantierte Mindestvergütung zu nutzen. Die Förderkosten für EEG-Strom können in dieser Betrachtung als staatliche Vorleistung interpretiert werden, die dann wiederum zu volkswirtschaftlichen Gewinnen in Form von eingesparten fossilen Energiekosten führen. Nach dem Erreichen des Break-Even-Point, der für den Zeitraum zwischen 2020 und 2030 vorhergesagt wird und wiederum von der Technologie (Windkraft, Photovoltaik, usw.) abhängt, wird die Stromversorgung aus erneuerbaren Energien langfristig günstiger sein als eine konventionelle Stromerzeugung. Bei der Analyse

von Strommengen sowie Kostenentwicklungen werden die Zusatzkosten für den Netzausbau oder den Bau von Stromspeichern ausgeklammert, aber auch die günstigen Effekte wie Abschwächung des Klimawandels und folglich geringere Anpassungskosten bleiben unberücksichtigt. Bei dieser (langfristigen) rein monetären Betrachtung im engeren Sinne ist die Integration von erneuerbaren Energien lohnend im Sinne von gewinnbringend (Haucap 2013: 3).

Preisschilder, Kostensignale und Gewinnprognosen sind prinzipiell ausschlaggebende Argumente bei wirtschaftlichen Planungen. Im Mittelpunkt der öffentlichen Debatte steht momentan die Kostenseite im Sinne der Vorleistungen. Mit dieser verkürzten Betrachtung wird man aber der interessanten Frage nach dem Sinn und dem ökonomischen Nutzen der erneuerbaren Energien nicht gerecht. Wenn es möglich wäre, den Blick der Öffentlichkeit auf die Chancen und Risiken über die nächsten Dekaden zu lenken, dann wären die finanziellen Signale vermutlich so stark, dass man Begriffe wie lebenswert – nachhaltig – klimafreundlich gar nicht mehr heranziehen müsste, um die Förderung der erneuerbaren Energien aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu beurteilen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es durch die Koexistenz von EEG und Emissionshandelssystem zu erheblichen Regulierungsüberlagerungen kommt, die den Klimaschutzbeitrag des EEG aufgrund von Emissionsverlagerungen stark verringern. Es ist zwar korrekt, dass das EEG eine bedeutende Rolle bei der Förderung von Technologien zur Produktion regenerativer Energien spielt, dennoch könnten durch eine bessere Abstimmung von EEG und Emissionshandel Kosten bei der Energiewende eingespart werden.

Gawel, Strunz & Lehmann führen dagegen an, dass die Energiewende, also die Organisation des Energiesystems auf nachhaltige und effiziente Weise, jedem langfristig zugutekomme (Gawel 2012: 7).

So erwartet das IFEU, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien im Jahr 2030 ein Nettobeschäftigungseffekt von 160.000 zusätzlichen Arbeitsplätzen (gegenüber einem Szenario ohne den Ausbau erneuerbarer Energien) erzielt würde (IFEU 2012: 7). Außerdem würden sich durch eine Vorreiterrolle beim Ausbau erneuerbarer Energien hervorragende Exportmöglichkeiten für Deutschland ergeben,

sodass für das Jahr 2020 Technologieexporte in Höhe von 20 Mrd. Euro (verhaltene Prognose) bis 33 Mrd. Euro (optimistische Prognose) und für das Jahr 2030 in Höhe von 33 Mrd. Euro bis 48 Mrd. Euro prognostiziert werden, was ebenfalls positive Beschäftigungseffekte mit sich brächte (IFEU 2012: 14ff.).

Fest steht, dass der enorme Anstieg der EEG-Umlage bisher insbesondere private Verbraucher trifft und teilweise aus unnötigen Begünstigungen für Unternehmen aus energieintensiven Branchen resultiert. Auch wenn die Kostenbelastung momentan hoch ist, könnten sich die für die Energiewende getätigten Investitionen langfristig bspw. in Form von neu geschaffenen Arbeitsplätzen und guten Exportmöglichkeiten der entwickelten Technologien auszahlen, die der gesamten Gesellschaft zugutekommen.

Die Energiewende war dabei aber weniger an Kriterien wie Kosteneffizienz oder Marktwirtschaftlichkeit orientiert, sondern vor allem an der Maxime „je schneller, desto besser“ ausgerichtet. Insbesondere die durch das EEG angetriebene Förderung teurer Technologien wie der Photovoltaik und der damit verbundene rasante Anstieg der EEG-Umlage sowie eklatante Regulierungsüberlagerungen mit dem europäischen Emissionshandelssystem bekräftigen das Urteil, dass die ergriffenen Politik-Maßnahmen zur Energiewende bisher nur bedingt ökonomisch sinnvoll waren. Dennoch soll angemerkt werden, dass die Energiewende gemäß einigen Forschern trotz der aktuell (unnötig) hohen Kosten langfristig zu Kostenvorteilen gegenüber einer konventionellen Stromversorgung führen wird und positive Beschäftigungseffekte und Exportmöglichkeiten zu erwarten sind (Gawel et al. 2012: 4).

Mit Blick auf den fast „unüberschaubaren“ Zeithorizont von knapp 20 bis 40 Jahren für eine umfassende Integration der erneuerbaren Energien ist es aus ökonomischer Sicht einfach zu früh für eine empirische rückwärtsgerichtete Beurteilung im Sinne von „gewinnbringend“. Dennoch sind die mittel- bzw. langfristigen (monetären) Prognosen trotz aller Unsicherheiten und Unvollkommenheiten eindeutig, wenn man heutige Vermeidungskosten oder „Vorleistungen“ mit den bevorstehenden Kosten des Klimawandels und den eingesparten Kosten knapper fossiler Brennstoffe vergleicht. Die „Primärenergiewende“ von Kohle, Gas und Erdöl hin zu Sonne und Wind kann (rein theoretisch) bereits mit Blick auf die finanziellen volkswirtschaftlichen

Gewinne als lohnend bezeichnet werden, selbst wenn es das CO₂-Problem nicht geben würde. Auch eine weitere Prognose gilt jetzt schon als gesichert: Erneuerbare Energien werden eines Tages die letzte verbleibende „Wahlmöglichkeit“ sein, um den abnehmenden Vorrat an fossilen Brennstoffen auszugleichen.

Wenn sich eine Investition finanziell lohnt, dann muss sie auch „sinnvoll“ sein. Diese Auffassung mag aus betriebswirtschaftlicher oder aus Sicht einzelwirtschaftlicher Interessen richtig sein – allerdings müssen diese Investitionen noch lange nicht nachhaltig sein. Die technische Macht einzelner Branchen ist mittlerweile so wirkungsvoll und Eingriffe so tiefgreifend, dass sie den Lebensraum Natur für alle Menschen (vor allem für die folgenden Generationen) untauglich machen oder sogar vernichten können. Die Energiebranche ist die Hauptverursacherin des Klimawandels und gleichzeitig von ihm „betroffen“ durch die anhaltende dezentrale Integration erneuerbarer Energien. Niemand wird ernsthaft die Notwendigkeit von Umweltschutz abstreiten. Intuitiv werden viele Bürger die erneuerbaren Energien als sinnvolle Hoffnungsträger für ein klimafreundliches Energiesystem begrüßen. Aus wirtschaftstheoretischer Perspektive wird diese Sichtweise schnell getrübt, da die mittels EEG-Ökostrom-Umlage „subventionierte“ Integration von erneuerbaren Energien negative externe Effekte auslöst: Modifikation der Netzinfrastruktur, externe Kosten bei der Standortwahl, Verdrängungsprozesse durch vorrangige Einspeisung oder eine neue Form externer Kosten der Versorgungssicherheit durch das fluktuierende Energieangebot. Die Thematisierung von negativen Externalitäten ist für Ökonomen gerade deshalb interessant, da diese häufig eine Abweichung von Marktgleichgewicht und Optimum begründen. Andererseits ist der Ausbau von erneuerbaren Energien mit positiven Effekten verbunden: Stärkere Unabhängigkeit durch „heimische“ regenerative Energieträger und Senkung von Liefer- und Preisrisiken auf dem Weltmarkt, Versorgungssicherheit im Sinne von zukunftsfähig bzw. ideeller Grenzenlosigkeit bei der „technischen Ernte“ von Sonne und Wind, Sicherheitsaspekte im Sinne von nuklearen Verstrahlungsgefahren, Daseinsvorsorge und Beitrag zum Umweltschutz durch „sozialverträgliche Energie“ sowie Zukunftschancen für Wertschöpfung und Beschäftigung durch eine nachhaltige Energietechnologie. Erst eine Gegenüberstellung dieser Größen erlaubt eine umfassende Aussage über die ökonomische Sinnhaftigkeit.

5.5 Länderfinanzausgleich und föderale Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Länder und der ihnen nachgeordneten Kommunen ergibt sich aus der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Hier ist besonders die Verteilung der finanziellen Mittel wichtig. Sofern ein föderales System vor allem an ökonomischen Kriterien orientiert ist, muss die Verteilung von Aufgaben und Einnahmen so geregelt werden, dass eine Gleichgewichtssituation zwischen Zentralisierung und Dezentralisierung entsteht. Von zunehmender Bedeutung sind mehr und mehr die Ansätze und Aspekte, die in dem Bereich der Public-Choice-Theorie eine Rolle spielen und die für die Analyse föderaler Systeme durchaus von Bedeutung sind (Inman/Rubinfeld 1996, 1997a, 1997b). Wichtige Faktoren, die Einfluss auf das Verhalten von Beamten und Politikern haben, sind diesem Ansatz zufolge die politischen und institutionellen Rahmenbedingungen. Von ihnen ist abhängig, wie die qualitative Leistungsfähigkeit von Verwaltungs- und Regierungssystemen beschaffen ist. Sofern idealtypische Annahmen vorliegen, hat das sogenannte „Dezentralisierungstheorem“ Geltung (Oates 1972).

Dieses besagt, dass von der niedrigsten Ebene eines staatlichen Systems ein öffentliches Gut mindestens ebenso gut bereitgestellt werden kann wie von einer höheren Ebene des Systems. Zuständig sollten also zunächst die lokalen Ebenen sein, was auch eine wesentliche Annahme des „Subsidiaritätsprinzips“ darstellt. Dieses hat insbesondere in der Föderalismusdebatte in Deutschland eine hohe Bedeutung und auch seine Festschreibung im EU-Vertrag erfahren, was vor allem auf die deutschen Interessen in dieser Frage zurückzuführen ist.

Das Dezentralisierungstheorem erfährt dann eine Einschränkung, wenn externe Effekte vorhanden sind, die zwischen den Gebietskörperschaften einerseits und andererseits den bei der Produktion von öffentlichen Gütern entstehenden Skaleneffekten bestehen. Berücksichtigt man diese Aspekte, ist es nur naheliegend, dass ein öffentliches Gut von der niedrigsten staatlichen Ebene erfolgt, weil nur diese in der Lage ist, das Gut effizient zur Verfügung zu stellen.

Damit die öffentliche Güterversorgung sichergestellt ist, muss die höhere staatliche Ebene regulierend eingreifen und insbesondere auch finanzielle Mittel bereitstellen (Boadway/Flatters 1982). In der Realität verhält es sich leider oftmals so, dass die Zuweisung von finanziellen Mitteln nicht aus Gründen der Beseitigung funktionaler Mängeln in föderalen Systemen erfolgt, sondern andere Motive eine Rolle spielen.

Von Weingast, Shepsle und Johnsen wurde bereits vor geraumer Zeit ein viel beachteter politökonomischer Ansatz vorgelegt, der dazu herangezogen werden kann, um die in einem föderalen System fließenden Zuwendungen zu analysieren. Der Ansatz richtet seinen Fokus dabei vor allem auf das Problem des Moral Hazard und das Common-Pool-Problem. Der innerhalb des Fiskalföderalismus zwischen den deutschen Bundesländern praktizierte Länderfinanzausgleich verfolgt die Zielsetzung, die Unterschiede in der Finanzkraft der einzelnen Bundesländer, die sich durch die unterschiedlichen Steuereinnahmen ergeben, so weit wie möglich auszugleichen. Im Fokus steht hierbei, dass die Bundesländer unabhängig von ihren Einnahmen in der Lage sind, die ihnen aus dem Grundgesetz zukommenden Aufgaben wahrzunehmen (Müller/Sturm 2010; Hildebrandt/Wolf 2008; Wehling 2004). Was den horizontalen Finanzausgleich betrifft, so existieren hierbei in Deutschland zwei widerstreitende Prinzipien. Zum einen ist dies das Prinzip des örtlichen Aufkommens. Damit ist gemeint, dass eine notwendige Beziehung zwischen den Steuereinnahmen eines Bundeslandes und seinen öffentlichen Ausgaben besteht. Zum anderen in das Solidaritätsprinzip zu nennen.

Seit Gründung der Bundesrepublik hat die Einheitlichkeit als leitendes fiskalföderalistisches Ziel Vorrang vor einer etwaigen Differenz, was sich erst Mitte der 1990er Jahre änderte (Sturm 1999). Mit der durch die Wiedervereinigung notwendig gewordenen Verfassungsreform fand eine Reduzierung des in Art. 72 GG enthaltenen Gebotes zur „Herstellung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ herabgestuft auf die Formel „gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ statt. Berlin und die mitteldeutschen Bundesländer fanden zugleich ihre Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich von Gesamtdeutschland, von dem sie bis 1995 in der Form ausgeschlossen waren, dass ihre Zuweisungen aus dem „Fonds Deutsche Einheit“ generiert wurden. Durch die Verfassungsreform von 1994 kam es zu einem tiefen Einschnitt in Deutschland, denn nachdem jahrzehntelang eine immer stärkere Vereinheitlichung angestrebt wurde, kam es im Zuge dieser zu einem Mehr an Forderungen nach Vielfalt und Konkurrenz, die zwischen den einzelnen Bundesländern entstehen sollten (Grasse 2011).

Das System des Länderfinanzausgleichs ist grundgesetzlich verankert, aber nur in Form einer prinzipiellen Grundlage. Wie dieses System konkret ausgestaltet ist, unterliegt der Regelung durch ein Bundesgesetz. Bei diesem handelt es sich um das

Finanzausgleichsgesetz, das in seinen Regelungen den Vorgaben von Art. 107 Abs. 2 GG folgt, worin es heißt: „Durch das Gesetz ist sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen für die Ausgleichsansprüche der ausgleichsberechtigten Länder und für die Ausgleichsverbindlichkeiten der Ausgleichspflichtigen Länder sowie die Maßstäbe für die Höhe der Ausgleichsleistungen sind in dem Gesetz zu bestimmen. Es kann auch bestimmen, dass der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt.“

Damit stellt sich der Finanzausgleich in erster Linie immer als eine politische Frage dar und die aktuelle Diskussion über eine Neustrukturierung der Finanzbeziehungen zwischen Bundesländern macht deutlich, dass diese äußerst heikel ist und vor allem zur Maximierung des politischen Profits genutzt wird. Bereits zu Beginn der Etablierung fester Regelungen für den Finanzausgleich war es eine Streitfrage zwischen den Bundesländern, was denn im Sinne des Grundgesetzes als angemessen anzusehen sei. Auch heute haben die Meinungen zu dieser Frage eine hohe Divergenz und es ist keinesfalls absehbar, wann bzw. ob sich diese auflöst.

Der Wettbewerbsföderalismus stellt im Gegensatz zu dem kooperativen Föderalismus, wie er im deutschen Fiskalföderalismus verwirklicht ist, einen deutlichen Gegensatz dar. Durch Wettbewerb, so lautet die zentrale These dieses Ansatzes, könnte sich die Leistungsfähigkeit der einzelnen Ebenen des Staates und der auf ihnen angesiedelten Institutionen maßgeblich verbessern lassen, was dann auch für die volkswirtschaftliche Entwicklung insgesamt deutlich positive Effekte haben würde. Einhergehend mit der immer weiter voranschreitenden Globalisierung ist der Gedanke des Wettbewerbs heute auch für die meisten Bereiche von Ökonomie und Gesellschaft maßgebend. Dieses Prinzip auch auf die Verwaltung zu übertragen, erscheint deshalb mehr als naheliegend. Zudem geht die Ökonomie davon aus, dass durch Wettbewerb deutlich bessere Lösungen für bestehende Probleme möglich sind, was für die Verwaltungsabläufe und die Verteilung öffentlicher Güter deutliche Vorteile hätte.

Damit aber ein Wettbewerb funktionsfähig ist, werden Konkurrenten benötigt, die zumindest halbwegs über eine ähnliche Stärke verfügen, was bei den deutschen Bundesländern de facto nicht der Fall ist. So wäre unter den mitteldeutschen Bundesländern aktuell keines in der Lage, ohne die finanziellen Mittel aus dem Solidarpakt seinen ihm durch das Grundgesetz und ergänzende Bundesgesetze aufgetragenen Pflichten nachzukommen. Das Beispiel des Landes Mecklenburg-Vorpommern zeigt mehr als deutlich, dass ein funktionierender Wettbewerb unter den deutschen Bundesländern nahezu ausgeschlossen ist. Die Einnahmen des Bundeslandes bestanden beispielsweise im Jahr 2009 zu rund einem Viertel aus Mitteln aus dem Länderfinanzausgleich (BMF 2012, Finanzministerium M.-V. 2010).

Der Wettbewerbsföderalismus, wie er in Deutschland bekannt ist, stellt in weiten Teilen eine Erfindung der 1990er Jahre dar (Erpenbach 2010: 11; Hohler 2009: 275). Dass er populär wurde, verdankt er äußeren Einflüssen, die eine politische Reaktion auslösten. Bereitet gegen Ende der 1980er Jahre wurde „1992“ zu einem Schlagwort gemacht, mit dem die in jenem Jahr realisierte Vollendung des europäischen Binnenmarktes gemeint war. Dass unter dieser Jahreszahl kein Stichtag zu verstehen war, sondern es sich dabei lediglich um eine Zielvorgabe der EU-Kommission unter Jacques Delors handelte, war den wenigsten unmittelbar bewusst.

Durch offene Grenzen ergibt es sich notwendig, dass die betroffenen Staaten sich in einem Umfeld behaupten müssen, das nicht mehr abgeschottet ist. Dies führte in der deutschen Föderalismusdiskussion zu einem Wandel der Mentalität. Hinzu kamen die Transformationsprozesse in Mittel- und Osteuropa. Durch diese kam es zu einer Verschärfung des Wettbewerbs, weil in den betroffenen Ländern, die nun ihre Märkte nach Westen öffneten, das Lohnniveau deutlich geringer war. Auch der Prozess des Beitritts der mitteldeutschen Bundesländer zum Geltungsbereich des Grundgesetzes hatte für die Föderalismusdiskussion unmittelbare Auswirkungen, weil sich daraus eine enorme Herausforderung ergab, die sich insbesondere die Finanzierung durch die öffentlichen Haushalte zu stellen hatte.

Die westdeutschen Bundesländer hatten die erforderlichen Finanztransfers zu einem wesentlichen Teil mit zu tragen. So entwickelte sich der Länderfinanzausgleich zu einem Instrumentarium, mit dem vor allem die öffentlichen Haushalte der mitteldeutschen Bundesländer unterstützt werden. Daran hat sich bis heute so gut wie nichts geändert (Abrechnung der Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern

2010: BR-Drs. 551/11: 2). Durch finanzpolitische und wirtschaftliche Probleme, die auch in den Bundesländern auftraten, die im System des Länderfinanzausgleichs Nettozahler waren, war der Anlass gegeben, eine grenzenlose Solidarität unter den Bundesländern in Zweifel zu ziehen (Huber 1998: 71). Der unitarische Föderalismus als Idee sei „in der Bundesrepublik, soweit es um seine Finanzierung gehe, in eine Sackgasse geraten“ (Arndt 1998: 78).

Angesichts dessen wurde vor dem Bundesverfassungsgericht eine Normenkontrollklage der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Hessen erhoben, die sich gegen das Finanzausgleichsgesetz richtete. Hierzu traf das Bundesverfassungsgericht im November 1999 eine Entscheidung (BVerfGE 101: 158). Dass ein deutlicher Wandel in der Mentalität stattgefunden hat, kann auch daran abgelesen werden, dass die Bundesländer, die an der Normenkontrollklage beteiligt waren, einst dem Gesetz, dass sie nun höchstrichterlich in Zweifel ziehen lassen wollten, zugestimmt hatten (BVerfGE 101, 158 (213); Peffekoven 2012: 82). Hier war es für die Kläger aus argumentativer Hinsicht nützlich, sich dem Leitbild des Wettbewerbsföderalismus zu bedienen, das sie in die Debatte einführten (Bauer 2002: 843, 845). So konnten sie in Opposition zum kooperativen Föderalismus gehen (Hohler 2009: 274 ff.; Buscher 2010: 78 ff.) und entsprechend behaupten, dass das Ausgleichsniveau zu hoch sei (BVerfGE 101, 158: 198f.; Erpenbach 2010: 12 ff.). Das deutsche Grundgesetz wurde herangezogen, um ein bestimmtes Verständnis des deutschen Bundesstaates abzuleiten. Dieses wurde dann dafür genutzt, um in diesem Sinne auch andere Vorschriften auszulegen.

In seinem 1999 getroffenen Urteil verzichtete das Bundesverfassungsgericht wohl bewusst darauf, ein sinnstiftendes Leitbild zur Urteilsbegründung heranzuziehen. Stattdessen hat sich das Gericht darauf beschränkt, die entsprechenden Artikel 106 und 107 des Grundgesetzes auszulegen (BVerfGE 101, 158: 214 ff.). Eine Deutung des Wettbewerbs, wie er zwischen den einzelnen Einheiten des Staates und seinen Körperschaften möglich ist, nahm das Gericht weder im positiven noch im negativen Sinne vor. Überhaupt finden sich in dem entsprechenden Urteil des Gerichtes keine Formulierungen, die sich zur Schaffung eines Leitbildes heranziehen lassen.

Für das Beispiel der Gewerbesteuer erklärt das Gericht, „[o]b und inwieweit das Grundgesetz es den Gemeinden“ gestatte, „über das Hebesatzrecht einen möglicherweise gemeinwohlschädlichen Standortwettbewerb auszutragen“, stelle

„eine Frage des materiellen Verfassungsrechts“ dar (BVerfGE 125, 141: 158). Unterschieden werden kann davon ein rechtspolitisches Verständnis des Wettbewerbsföderalismus, der zu einer „Art ‚Kampfbegriff‘ für Praxis und disziplinübergreifende Reformbestrebungen“ wurde (Bauer 2002: 837). Wettbewerb kann nicht erzwungen werden. Stattdessen ergibt er sich immer dann geradezu automatisch, wenn eine Knappheit an benötigten Gütern besteht und es mehrere Nachfrager gibt. Auch bei einer Demokratie handelt es sich um eine Wettbewerbsordnung. Es sind in dieser die politischen Akteure, die im Wettbewerb zueinander stehen. Sie wollen und müssen sich profilieren, wenn sie in der Konkurrenz um die Stimmen der Wähler oder die Unterstützung in ihrer Partei gewinnen wollen. Eine Partei wird es aus föderalistischer Sicht deshalb auch als Niederlage betrachten, wenn das Bundesland, in dem sie die Regierung führt, im Vergleich zu anderen Bundesländern als Verlierer dasteht.

Dass überhaupt die Gefahr für ein Bundesland besteht, im Vergleich zu anderen Bundesländern schlechter abzuschneiden, sollte keinesfalls als Fehlanreiz missverstanden werden. Denn wenn im Länderfinanzausgleich ein hohes Niveau des Ausgleichs vorliegt, dann folgt daraus nicht zwingend, dass bei den einzelnen Regierungen der Bundesländer das Interesse dafür verloren geht, die wirtschaftliche Entwicklung im eigenen Bundesland entsprechend zu fördern (Huber 1998: 71). Ein politischer Wettbewerb zwischen den einzelnen Bundesländern darum, wie es um das wirtschaftliche Wachstum und die Lage des Arbeitsmarktes bestellt ist, besteht ganz unabhängig davon, welche Einnahmen damit einhergehen.

Wenn bei der Erzielung von Einnahmen ein Ziel wegfällt, dann folgt daraus nicht zwingend die Wirkungslosigkeit von Arbeitsplätzen oder Wirtschaftswachstum als motivierendes Ziel. Im Hinblick auf den Länderfinanzausgleich und das damit verbundene Ausgleichsniveau wird oft die Befürchtung verbunden, dass nichts mehr geleistet würde, wenn die Leistung nicht mehr lohnenswert sei (Arndt 1998: 78). Diese Befürchtung ist jedoch vor dem benannten Hintergrund unbegründet. Dagegen ist es unbestritten, dass mit der Steuerhebung oder ordnungsrechtlichen Anforderungen in der Regel eine negative Anreizstruktur verbunden ist. Grundsätzlich stehen dem föderalen Wettbewerb alle Gebiete offen. Jede Regierung eines Bundeslandes hat es selbst in der Hand, wie attraktiv sie das Bundesland gestaltet. Ausgeschlossen vom Wettbewerb ist jedoch der Bereich des Rechtes

beziehungsweise des Bundesrechtes. Es ist eine grundlegende Existenzbedingung des exekutiven Föderalismus, dass es zu keinem Zeitpunkt in Zweifel steht, dass in allen Bundesländern das Bundesrecht gleichermaßen Anwendung findet. Dazu sind die Bundesländer gemäß den Bestimmungen des Grundgesetzes verpflichtet. So bestimmt Art. 83 GG, dass sie die geltenden Bundesgesetze als ihre eigenen Angelegenheiten auszuführen haben.

Auch wenn Wettbewerb ein automatisch auftretendes Phänomen ist, besteht dennoch die Notwendigkeit, entsprechende Regeln zu etablieren. Keinesfalls darf die Kooperation vernachlässigt werden – das gilt umso mehr für die Wettbewerbssituation der Bundesländer untereinander. Wenn der Wettbewerb zwischen den Bundesländern dazu führt, dass dieser einzelne von ihnen ruiniert, dann hat er sicherlich sein Ziel verfehlt. Fraglich muss es zudem bleiben, ob sich zwischen den heute bestehenden Bundesländern überhaupt ein fairer Wettbewerb realisieren ließe. Damit in Deutschland ein einigermaßen fairer Wettbewerb zwischen den Bundesländern möglich wäre, müssten Fusionen zwischen ihnen durchgeführt werden mit dem Ziel, einzelne Bundesländer mit einer Einwohnerzahl von etwa 10 Millionen und einer vergleichbaren Wirtschaftskraft zu schaffen. Dadurch würde sich die Zahl der Bundesländer auf 8 halbieren. Obwohl eine Neuordnung des Bundesgebietes in Art. 29 GG ausdrücklich vorgesehen ist und diese auch von den Bundesländern selbst ausgehen kann, ist es zweifelhaft, ob eine flächendeckende Veränderung der föderalen Struktur möglich wäre. Denn nicht nur die Politiker müssten jeweils auf einen Teil ihres Herrschaftsbereiches verzichten, sondern auch die Bevölkerung müsste zustimmen. Die Bevölkerung hängt im Gegensatz zur Politik nicht an der Macht, wohl aber an den kulturellen Identitäten ihrer Regionen. Diese können durchaus auch einen relevanten Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung haben (Grasse 2011; Keating/Loughlin/Deschouwer 2003). In einer schon etwas länger zurückliegenden Studie hat die Bertelsmann Stiftung untersucht, wie es um die Einstellung der deutschen Bevölkerung zum Wettbewerbsföderalismus bestellt ist. Diese Studie kam zu einem ernüchternden Ergebnis. Eine Mehrheit der Befragten äußerte sich ablehnend gegenüber dem Wettbewerb, sofern dieser zu einem bestimmenden Prinzip der Beziehungen der Bundesländer untereinander werde und befürwortete stattdessen den Solidaritätsgedanken. Letzteres trat aber nicht nur in den Nehmer-, sondern auch in den Geberländern auf (Bertelsmann Stiftung 2008: 7).

5.6 Wirtschaftsförderung

Für die Wirtschaftsförderung im Kontext der Sozialen Marktwirtschaft gibt es eine ökonomische und eine außerökonomische Begründung (Maier / Tödting 1996: 170-174; Eckey 2008: 159-169). Wenn es bei der Gründungsförderung darum geht, die regionale Wirtschaftsstruktur in einer Region zu verbessern, dann wird dabei die ausgleichspolitische Begründung fokussiert. Was die ökonomische Begründung für eine regionalpolitische Gründungsförderung betrifft, so geht die Neoklassik davon aus, dass die Mechanismen des Marktes grundsätzlich dafür sorgen, dass in einem Raum eine optimale Ressourcenallokation stattfindet. Ausgeschlossen werden kann aber nicht, dass diese optimale Allokation der Ressourcen nicht zwangsläufig durch die Mechanismen des Marktes erfolgt. So können externe Effekte und Hindernisse auftreten, die eine Mobilität von Produktionsfaktoren verhindern und es aus regionalpolitischen Erwägungen heraus notwendig machen, dass ein staatlicher Fördereingriff erfolgt (Maier / Tödting 1996: 170).

Ein solcher Eingriff in die Ressourcenallokation des Marktes wird gemeinhin auch als „allokatives Marktversagen“ bezeichnet (Rosenfeld et al. 2007: 36). Hiervon zu unterscheiden ist ein distributives Marktversagen, das eine außerökonomische Begründung für eine Gründungsförderung zur Verfolgung regionalpolitischer Ziele darstellt (Rosenfeld et al. 2007: 36). Hierbei dominiert die Vorstellung, dass die Allokation von Ressourcen, die durch die Mechanismen des Marktes auf regionaler Ebene stattfindet, regionale Ungleichheiten hervorrufen kann, die gesellschaftlich inakzeptabel sind. Die staatliche Förderung privater Investitionen soll auf regionaler Ebene dazu beitragen, dass eine Korrektur der durch die Marktmechanismen erfolgten Ressourcenallokation stattfindet, damit sozialpolitische und gesellschaftliche Zielvorstellungen erreicht werden können, die nach Marktgesichtspunkten nicht zu erreichen wären. Hierbei liegt dann eine soziale Begründung für die regionalspezifisch erfolgende Förderung privater Investitionen vor (Maier / Tödting 1996: 171).

Bei der regional orientierten Förderpolitik privater Investitionen kann unterschieden werden zwischen einer „aktivierenden Ausgleichspolitik“ und einer „kompensatorischen Ausgleichspolitik“ (Rosenfeld et al. 2007: 32). Fördermaßnahmen, die in den Bereich der aktivierenden Ausgleichspolitik fallen, verfolgen die Zielsetzung, Entwicklungsempässe in strukturschwachen Regionen zu

beheben und eine Verbesserung der Standortbedingungen zu erreichen, damit dort zusätzliche Möglichkeiten der Beschäftigung entstehen. Auf lange Sicht dienen diese Fördermaßnahmen dazu, eine staatliche Gründungsförderung überflüssig zu machen. Bei Regionen, die lediglich über geringe Entwicklungschancen verfügen, erfolgt die Gründungsförderung nicht selten mit dem Ziel, eine Mindestausstattung im Bereich der Daseinsvorsorge zu erreichen (Rosenfeld et al. 2007: 34).

Oft geht es bei regionaler Gründungsförderung um eine Verbesserung der Versorgung mit Infrastruktur, die von den Unternehmen zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit benötigt wird. Für diese Maßnahmen kann eine ökonomische und eine außerökonomische Begründung gegeben werden. In ökonomischer Hinsicht sind Verbesserungen der Infrastruktur zur Gründungsförderung vor allem dann begründet, wenn positive externe Effekte vorliegen. Wenn die Kreise von Nutzern und Zahlern bei Verbesserungen der Infrastruktur auseinanderfallen, können entsprechende staatliche Investitionen in diesem Bereich dazu beitragen, dass sich die ansonsten in gesamtwirtschaftlicher eher als suboptimal einzuschätzende Ausstattung mit Infrastruktur verbessert. Staatliche Verbesserungen der Infrastruktur zur Förderung privater Investition sind in ökonomischer Hinsicht auch dann begründet, wenn sie Mobilitätsbarrieren beseitigen und dazu beitragen, dass Produktionsfaktoren an den Ort wandern können, an dem sie ihren höchsten Grenzertrag erreichen.

Außerökonomisch sind staatliche Investitionen in eine wirtschaftsförderliche Infrastruktur damit zu begründen, dass sie einen Beitrag dazu leisten, die Rahmenbedingungen für Investitionen von Unternehmen zu verbessern. Dies hat die indirekte Wirkung, dass neue Arbeitsplätze entstehen und Unternehmen davon abgehalten werden können, bestimmte Regionen zu verlassen. In diesem Fall würde es sich bei der staatlichen Förderung um eine aktivierende Ausgleichspolitik handeln. Aus den genannten Begründungen, die eine staatliche Förderung privater Investitionen auf regionaler Ebene als angezeigt erscheinen lassen, können auch die Ziele einer solchen Förderpolitik abgeleitet werden. Für gewöhnlich werden hierbei das Wachstumsziel und das Ausgleichsziel unterschieden. Ferner gibt es auf regionalpolitischer Ebene die Unterscheidung zwischen dem Stabilitätsziel und dem Nachhaltigkeitsziel (Eckey 2008: 170-190).

Bei der staatlichen Gründungsförderung auf regionaler Ebene, die einer Verbesserung der Infrastruktur dient, geht es in erster Linie um die Erfüllung des Ausgleichsziels. Damit ist gemeint, dass durch die staatliche Förderung versucht wird, Einfluss auf die räumliche Ressourcenallokation zu nehmen und es so zu erreichen, dass Entwicklungsrückstände einzelner Regionen gegenüber anderen Regionen beseitigt werden. Aber auch das Wachstumsziel sollte keinesfalls vernachlässigt werden. Wenn die staatliche Förderpolitik versucht, Mobilitätsbarrieren zu beseitigen oder an externen Effekten ansetzt, kann das dazu dienen, die Wachstumschancen einer Region zu verbessern.

Das Stabilitätsziel ist ebenfalls ein wichtiger Teil einer regional ausgerichteten staatlichen Förderpolitik (Eckey 2008: 176). Mit diesem Ziel ist gemeint, dass zu einem möglichst frühen Zeitpunkt dafür gesorgt wird, dass Regionen eine möglichst geringe Krisenanfälligkeit haben. Auch die Erfüllung eines Nachhaltigkeitszieles spielt bei der regional ausgerichteten staatlichen Förderpolitik eine Rolle (Eckey 2008: 183f.). Damit ist gemeint, dass durch eine staatliche Förderpolitik die regionale Ressourcenallokation derart beeinflusst wird, dass ein nachhaltiger Umgang mit natürlichen Ressourcen erfolgt (Eckey 2008: 183f.). Durch die staatliche Förderpolitik privater Investitionen auf regionaler Ebene ist es grundsätzlich möglich, einen Beitrag für die Umsetzung der genannten Ziele zu leisten.

Ob die getroffenen Fördermaßnahmen, die etwa in der Schaffung wirtschaftsnaher Infrastruktur bestehen, das Wachstumsziel oder das Ausgleichsziel erfüllen, ist in erster Linie davon abhängig, an welche Regionen sich die Förderung richtet. So kann die Förderung entweder für solche Regionen erfolgen, in denen der höchste Grenzertrag aus den eingesetzten Fördermitteln zu erwarten ist oder es können solche Regionen gefördert werden, die aufgrund von wirtschaftlicher Rückständigkeit besonders förderungsbedürftig sind. Eine entsprechende Auswahl unter den Regionen zu treffen, ist mitunter nicht ganz einfach, weil es im Vorfeld schwierig zu beurteilen ist, wo etwa der Ausbau der Infrastruktur den größten Grenzertrag verspricht. Auch im Hinblick auf das Ausgleichsziel ist es ex ante schwer zu bestimmen, ob Infrastrukturmaßnahmen eine Neuansiedlung von Unternehmen zur Folge haben oder die in einer Region ansässigen Unternehmen dazu motivieren, an ihrem Standort zu bleiben (Eckey 2008: 187f.).

Die regional ausgerichtete staatliche Förderung privater Investitionen dient der

räumlichen Allokation von Produktionsfaktoren und es werden dabei die Ziele des Wachstums, des Ausgleichs, der Nachhaltigkeit und der Stabilisierung verfolgt. Welche Instrumente dann jeweils zum Einsatz kommen, richtet sich danach, in welcher Intensität auf die ökonomischen Akteure Einfluss genommen werden soll. So gibt es Fördermaßnahmen, die lediglich der Information und der Beratung dienen, finanzielle Anreize, Maßnahmen im infrastrukturellen Bereich und Maßnahmen der administrativen Regulierung (Maier/Tödting 1996: 174). Bei den Maßnahmen, die lediglich der Information und der Beratung dienen, ist das Maß der Einflussnahme auf die Unternehmen am geringsten. Ein Höchstmaß an Einflussnahme besteht dagegen bei den Maßnahmen der administrativen Regulierung (Maier/Tödting 1996: 174-178).

Zwischen beiden lassen sich die Instrumente der staatlichen Förderpolitik einordnen, die auf regionaler Ebene finanzielle Anreize setzen sollen. Dabei können verschiedene Akteure im Fokus stehen und neben den Unternehmen selbst können die beispielsweise auch private Haushalte oder Einrichtungen verschiedener Art sein (Maier / Tödting 1996: 175). Bei den finanziellen Anreizinstrumenten, bei denen Unternehmen im Fokus stehen, kann an verschiedenen Produktionsfaktoren angesetzt werden. Diese sind etwa das Sachkapital, das Humankapital, Forschung und Entwicklung oder die regionale Clusterbildung. Berücksichtigt werden muss, dass nicht nur ausgleichspolitisch eingesetzte Förderinstrumente eine räumliche Wirkung entfalten, sondern dass dies auch auf andere Politikbereiche, wie etwa die Technologiepolitik, zutrifft. Im Ergebnis kann das dazu führen, dass sich Fördermittel in wirtschaftlich wachstumsstarken Regionen konzentrieren.

Die Bedeutung, die eine Förderung der Infrastruktur im Rahmen aller staatlichen Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen hat, leitet sich daraus ab, dass die Infrastruktur eine der wichtigsten Voraussetzungen für wirtschaftliche Aktivitäten ist und Investitions- und Einkommenssteigerungen bedingt (Gatzweiler / Irmen / Janich 1991: 27). Die Förderung der für Unternehmen bedeutsamen Infrastruktur kann entweder in Form von finanziellen Anreizen erfolgen oder Bestandteil der Infrastrukturentwicklung einer Region sein, wobei letzteres die Regel ist. Möglich ist aber auch, dass finanzielle Zuschüsse an Kommunen geleistet werden, die von diesen dazu genutzt werden, eine seitens der Unternehmen benötigte Infrastruktur bereitzustellen (Deutscher Bundestag 2000: 60). Davon unterschieden werden

sogenannte Realtransfers, die an bestimmte Regionen erfolgen und zu denen die direkte Bereitstellung von Leistungen gehört (Rosenfeld et al. 2007: 33).

Infrastruktur „wird als Summe der materiellen, institutionellen und personalen Einrichtungen und Gegebenheiten definiert, die den Wirtschaftseinheiten zur Verfügung stehen und mit beitragen, den Ausgleich der Entgelte für gleiche Faktorbeiträge bei zweckmäßiger Allokation der Ressourcen, d. h. vollständige Integration und höchstmögliches Niveau der Wirtschaftstätigkeit, zu ermöglichen“ (Jochimsen 1966: 100). In dieser Definition werden drei Arten von Infrastruktur unterschieden: die materielle, die personelle und die institutionelle Infrastruktur. Gatzweiler et al. wählen eine geringfügig davon abweichende Unterscheidung in sachkapitalorientierte, humankapitalorientierte und haushaltsorientierte Infrastruktur (Gatzweiler / Irmen / Janich 1991: 34). In allen Bereichen der Infrastruktur ist grundsätzlich auf regionaler Ebene eine staatliche Förderung möglich. Insbesondere was die materielle Infrastruktur beziehungsweise die sachkapitalorientierte Infrastruktur betrifft, sind die Möglichkeiten der staatlichen Einflussnahme am größten.

6 Schlussbetrachtung und Fazit

Wie deutlich geworden ist, galt Ludwig Erhard während seines Engagements in der Politik in den Jahren 1949 bis 1963 als Nummer eins in der Wirtschaftspolitik. Viele sahen in ihm den Befreier Deutschlands von der Zwangswirtschaft und aus der misslichen Lage, in der sich die Nation seit dem Ende des verlorenen Kriegs befand. Nichts zuletzt wegen seines „guten Herzens“, seines Intellekts und seines überdurchschnittlichen Engagements für den kleinen Mann blickten viele Bundesbürger und Kollegen zu ihm auf. Ludwig Erhard ließ sich beim Konzept der Sozialen Marktwirtschaft unter anderem von liberalen und christlichen Ideen beeinflussen, setzte aber auch sehr viel auf die Meinung seiner Mitstreiter wie Alfred Müller-Armack, Walter Eucken und Alexander Rüstow. Letztendlich ist jedoch sicher, dass der Aufschwung in Deutschland während der fünfziger und sechziger Jahre ohne die Person Ludwig Erhards sicherlich nicht so rasant geglückt wäre. Erhards Ausstrahlung, seine Persönlichkeit, sein Durchsetzungsvermögen und sein großer Mut, etwas vorher noch nie da gewesenes auszuprobieren, von dem er selbst vollkommen überzeugt war, lassen annehmen, dass es unsere Soziale Marktwirtschaft so wie wir sie heute vorfinden, ohne ihn nicht gegeben hätte.

„Alexander Rüstow hat in seinem Werk ‚Die geschichtliche Bedeutung der Sozialen Marktwirtschaft‘ 1957 nicht zu sehr die spektakulären wirtschaftlichen Erfolge der Sozialen Marktwirtschaft betont; er sah als das eigentlich Bedeutende der Leistung Ludwig Erhards die ‚Kraft seiner inneren Folgerichtigkeit und Sachgemäßheit‘ und er nannte dies ‚eines der größten Unterpfänder, auf denen der dynamische Zusammenhalt unseres jungen Staatswesens wesentlich beruht.“ (Broschell 1985: 11) Die heutigen Probleme mit der Sozialen Marktwirtschaft wären nicht derart gravierend, hätten sich die zuständigen Politiker nach Erhard genauer an sein Konzept der Sozialen Marktwirtschaft gehalten und es nach seinen Vorstellungen umgesetzt. Die derzeitigen Probleme schmälern jedoch nicht im Geringsten die größte Errungenschaft Ludwig Erhards – die erfolgreiche Einführung der Sozialen Marktwirtschaft in Deutschland gegen alle Widerstände.

Mit dem periodischen Auftreten von neuen Wirtschaftskrisen, die in Zeiten der Globalisierung in der Wahrnehmung zur Banalität geworden sind, schlägt nicht nur die Stunde der Ökonomen. Auch Historiker werden stets befragt, wie in früheren

Zeiten der Krise begegnet wurde. Hierbei ist der Weg zu Keynes nicht weit und es zeigt sich die Sehnsucht nach ökonomischer Stabilität, Kontrolle und den Wachstumskräften der Wirtschaftswunderjahre.

Diese Sehnsucht schien allerdings, bedingt durch die Planbarkeits- und Machbarkeitseuphorie der 1960er Jahre, für einen kurzen Moment tatsächlich erreichbar. Die Politik des „Maßhaltens“ des einstigen Vaters des Wirtschaftswunders Ludwig Erhardt schien sprichwörtlich in die Jahre gekommen zu sein. Es galt nun nicht nur ein „mehr an Demokratie zu wagen“, sondern auch ein mehr an umfangreichen Reformen, sozialer Teilhabe und Umverteilung zu wagen. Wer hätte den Verheißungen, dass alle einen Anspruch auf mehr Lebensqualität, soziale Gerechtigkeit und Selbstverwirklichung haben, nicht widerstanden? Schließlich schien das Schiller'sche Wirtschaftsparadigma zu funktionieren, wurde doch das Gespenst der Massenarbeitslosigkeit und Rezession 1967 überraschend schnell überwunden. Das vom wirtschaftspolitischen Vordenker Karl Schiller bestellte Feld ermöglichte es der sozialliberale Koalition zwei Jahre später ihr faszinierendes Experiment zu beginnen. Doch je höher die Erwartungen in den Himmel schossen, desto tiefer wurde der Fall. Die antizyklische Konjunktursteuerung konnte sich der Logik einer zunehmend im Weltmarkt integrierten Bundesrepublik nicht entziehen. Die konzertierte Aktion war sehr schnell durch gegenseitiges Misstrauen der Tarifpartner gekennzeichnet. Die Globalsteuerung konnte die wirtschaftliche Entwicklung, wie der Ölpreisschock eindrucksvoll zeigte, nicht annähernd antizipieren. Die Konjunkturprogramme führten zu einer Belebung des Schuldenstandes, aber nicht zu einer Belebung der Wirtschaft. Die Konjunktursteuerung war, wenn denn auch nicht offen, bereits 1974 gescheitert.

Dennoch hielt die sozialliberale Koalition unter dem pragmatischen Bundeskanzler Helmut Schmidt an den keynesianischen Rezepten fest, länger als andere Regierungen in der Welt. Dies war teils eigenen inneren Zwängen, teils der wirtschaftspolitischen Orientierungslosigkeit geschuldet, schien doch der Monetarismus mit seiner marktliberalen Ausrichtung oder der Bruch mit den Gewerkschaften für die sozialdemokratische Partei keine Alternative zu sein. Entgegen der vernichtenden wirtschaftspolitischen Bilanz des „Jahrzehnts der Utopisten“ bleibt dennoch fragwürdig, ob eine andere Regierung nicht auch genauso gehandelt hätte. Und so wirken die 1970er Jahre wie ein Spiegel unserer heutigen

Zeit.

Immer wieder stößt man in den Medien auf Forderungen, die Soziale Marktwirtschaft bzw. den Sozialstaat Deutschland neu zu gestalten, da sie nicht mehr finanzierbar seien. Es werden beispielsweise häufig Reformen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung vorgenommen, um die Kosten einzudämmen. Wo die Ursachen für die Finanzmiseren des Sozialstaats Deutschlands liegen und welche für eine Reform sprechen, soll nun näher betrachtet werden.

Als erster Grund ist die demografische Entwicklung aufzuführen. Die Einwohnerzahl wird durch unterschiedliche Ursachen beeinflusst, wie Geburten, Sterbefälle und Wanderungsbewegungen. An der Altersstruktur der Bevölkerung lässt sich die Relation der jungen zur alten Generation erkennen. Wie in vielen Industrieländern, überwiegt auch in Deutschland die Generation der Alten. Das reduzierte Geburtenniveau und die steigende Lebenserwartung haben den Altersaufbau verschoben, so dass heute in Deutschland mehr 65-jährige als 15-jährige leben

Auch die Haushaltsgröße ist in Deutschland aufgrund der Einstellung der Gesellschaft zur Eheschließung seit Jahren gesunken. Vor allem in Großstädten sind Einpersonenhaushalte gegenüber Mehrpersonenhaushalten überdurchschnittlich vertreten. Insgesamt lässt sich sagen, dass die Bevölkerungszahl in Deutschland bis zum Jahr 2050 von derzeit 82 auf 65 bis 70 Millionen sinken wird.

Diese Ursachen führen zu einer Mehrbelastung der jungen Generation aufgrund steigender Ausgaben in den Bereichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Zu nennen ist auch die wachsende „Globalisierung“, welche den Sozialstaat betrifft. Vor allem der mobile Produktionsfaktor Kapital wird in Länder, die niedrigere Lohnkosten und geringere Belastungen der Kapitalerträge aufweisen, verlagert. Die Folge besteht in Abwanderungen und in Widerständen der privaten Haushalte, sowie der Unternehmen gegen die zu hohen Lohnkosten. Aber Investitionen der Unternehmen sind erforderlich, um einen wachstumsfähigen Markt und technischen Fortschritt zu gewährleisten

Auch in der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit (Langzeitarbeitslosigkeit) wird ein Problem der sozialstaatlichen Leistungen gesehen, da die Städte und Gemeinden Finanzierungsgrenzen der Sozialhilfezahlungen erreichen. Der Arbeitsmarkt in

Deutschland scheint zu einem Hauptproblem geworden zu sein. Eine flexiblere Gestaltung des Arbeitsmarktes wird oftmals von Ökonomen gefordert, um so die Beschäftigung zu erhöhen und um die übermäßige Regulierung abzubauen.

Wie schon Alfred Müller-Armack in der Sozialen Marktwirtschaft kein fertiges Konzept sah, sollte auch in der gegenwärtigen Zeit versucht werden, neue Wettbewerbslösungen zu finden, um so die soziale Sicherung in Deutschland zu garantieren. Deswegen sollte die Orientierung an den Grundprinzipien der Sozialen Marktwirtschaft, die Ludwig Erhard vertreten hat, nach wie vor im Vordergrund stehen. Der soziale Ausgleich und der Solidaritätsgedanke müssen stärker mit den Prinzipien der Selbstverantwortung, der Eigeninitiative, des Wettbewerbs und mit Unternehmergeist verbunden werden.

Das große Verdienst, das Müller-Armack als Person zuzurechnen ist, besteht in der Durchsetzung der Marktwirtschaft in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Dazu trug schon die Namensgebung „Soziale Marktwirtschaft“ einen großen Teil bei, die zwar inhaltlich ungenau war (Müller-Armack nannte sie iredische, d.h. friedensstiftende Formel), aber gerade durch die Verbindung zweier scheinbar gegensätzlicher Attribute zusammenführenden und diplomatischen Charakter hatte. So konnten sich die politisch und gesellschaftlich divergenten Gruppierungen unter dem Deckmantel einer Kompromissformel arrangieren. Die Marktwirtschaft hat sich als das der Planungsirtschaft ökonomisch überlegene System erwiesen. Das belegen nicht nur Produktivitäts- und Wohlstandserfolge (das BIP je Erwerbstätigen stieg von 11.150 EUR im Jahre 1950 auf 45.250 EUR im Jahre 1990) sondern auch der Niedergang des Kommunismus in der ehemaligen Sowjetunion und DDR. Besondere Aufmerksamkeit sollte man aber der sozialen Komponente widmen, schließlich stellte Müller-Armack diese als gleichrangig neben die Marktwirtschaft. Während der aktiven Betätigung Müller-Armacks als Mitarbeiter des Bundeswirtschaftsministeriums bis 1963 stellten sich seine Prognosen tatsächlich ein. So gelang es der Regierung Adenauer Vollbeschäftigung, Wohlstandssteigerung und soziale Verbesserungen zu erreichen. Die Sozialausgaben des Staates stiegen von 8,59 Mrd. Euro 1950 auf 58,59 Mrd. Euro im Jahre 1965; eine Steigerung von mehr als 582%. Durch die hohe Nachfrage nach Arbeitskräften erstarkten auch die Gewerkschaften, die sich um die Durchsetzung der Arbeitnehmerinteressen verdient machten. Sie gewährleisteten die Anpassung der Lohneinkommen an die steigenden

Produktivitätsraten, bauten die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmen aus und setzten Tarifverträge und das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 durch.

Die Forderung Alfred Müller-Armacks nach stetigem Wandel und Anpassung des Konzeptes der Sozialen Marktwirtschaft an die aktuellen Entwicklungen sowie die zielgerichtete Orientierung auf die zu lösenden Zukunftsaufgaben erscheint heute aktueller denn je. Die unzureichende Betonung sozialer Gerechtigkeit der heutigen Marktwirtschaft hat die ungleiche Vermögensverteilung innerhalb der Gesellschaft verschärft, und die Stagnation des wirtschaftlichen Wachstums, das Müller-Armack als Beschäftigungsmotor ausmachte, verschlimmert die Lage.

Meines Erachtens setzen die aktuellen politischen Vorschläge zur Bewältigung der Krise am falschen Ende an. Mit dem Rotstift soziale Errungenschaften (Gesundheitssystem, Berufsausbildungsförderung, Familienförderung,...) zu beschneiden, verschlimmert Destabilisierungstendenzen, Zukunftsängste und Perspektivlosigkeit innerhalb der Bevölkerung. Gefordert ist eine klare Linie in der Politik: Arbeits- und Leistungsanreize müssen geschaffen und nicht beseitigt werden, wie es z.T. durch Arbeitslosengeld und -hilfe getan wird. Auch die künstliche Aufrechterhaltung von Industriekapazitäten (Erhaltungssubventionen) in nachfrageschwachen Bereichen wie Kohle und Stahl ist als wettbewerbsschädlich zu bezeichnen.

Müller-Armack machte im Rahmen seiner „zweiten Phase“ der Sozialen Marktwirtschaft Vorschläge für eine langfristige Ausrichtung der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, die ich auch heute noch für geeignet halte, Zukunftsaufgaben zu lösen. Nur durch stetige Verbesserung der Ausbildung und Qualifizierung der Wirtschaftssubjekte, das Aufzeigen von beruflichen und privaten Perspektiven und gerechtere Beteiligung der Arbeitnehmer an unternehmerischen Erfolgen kann aus meiner Sicht neue Aufbruchsstimmung und individuelle Leistungsbereitschaft entstehen, die derzeit so nötig ist.

Literaturverzeichnis

- Adamy, Wilhelm (2012): Hartz IV – Achillesferse der Arbeitsmarkt- und Sozialhilfepolitik. In: Reinhard Bispinck/Gerhard Bosch/Klaus Hofemann/Gerhard Naegele (Hrsg.): Sozialpolitik und Sozialstaat. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 257-292.
- Aidt, T. (2003): Redistribution and deadweight costs: the role of political competition, *European Journal of Political Economy* 19, 205–226.
- Alecke, Björn und Gerhard Untiedt (2006): Möglichkeiten und Grenzen der Förderung von Clustern – einige kritische Überlegungen am Beispiel der Investitionsförderung. In: *Informationen zur Raumentwicklung* Jg. 2006, H. 9, S. 515-523.
- Althammer, J.; Lampert, H. (2014): *Lehrbuch der Sozialpolitik*, 9. Auflage, Heidelberg: Springer Verlag
- Ambrosius, G. (1977): *Die Durchsetzung der Sozialen Marktwirtschaft in Westdeutschland 1945-1949*, Stuttgart.
- Arndt, H.-W. (1998): Finanzverfassungsrechtlicher Reformbedarf – vom unitarischen Föderalismus zum Wettbewerbsföderalismus, *Wirtschaftsdienst* 78/II, S. 76–80.
- Asheim, Bjorn, Philip Cooke und Ron Martin (Hg.) (2006): *Clusters and regional development. Critical reflections and explorations*. London: Routledge. 320 S.
- Ausschuss-Drucksache (Deutscher Bundestag) 16/27 (BT-Drucksache 16/12596)
- Bade, Franz-Josef (2012): Die Förderung gewerblicher Investitionen durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“: Wie erfolgreich sind die geförderten Betriebe? In: *Raumforschung und Raumordnung* 70 (1), S. 31-48.
- Bade, Franz, Alm, Bernd (2010): *Evaluierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) durch einzelbetriebliche Erfolgskontrolle für den Förderzeitraum 1999-2008 und Schaffung eines Systems für ein gleitendes Monitoring*, Technische Universität Dortmund.
- Barca, Fabrizio (2009): *An agenda for a reformed cohesion policy. A place-based approach to meeting European Union challenges and expectations*. Brüssel: DG Regio. 219 S.
- Baßeler, Ulrich, Heinrich, Jürgen, Utecht, Burkhard (2010): *Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft*. 19. Aufl., Stuttgart: Schäffer Poeschel.
- Bauer, H. (2002): *Entwicklungstendenzen und Perspektiven des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland – Zugleich ein Beitrag zum Wettbewerbsföderalismus*, *Die Öffentliche Verwaltung* 55, S. 837–845.
- Baumeister, Hella/Gransee Ulrich/Zimmermann, Klaus-Dieter (Hrsg.): *Die Hartz-„Reformen“. Die Folgen von Hartz I-IV für ArbeitnehmerInnen*. Ein Projekt der Arbeitnehmerkammer Bremen und des DGB Bezirks Niedersachsen – Bremen Sachsen-Anhalt. Hamburg: VSA-Verlag 2005.
- BAW Institut für regionale Wirtschaftsforschung GmbH Bremen und IW Consult GmbH Köln (2009): *Koordinierung raumwirksamer Politiken. Möglichkeiten des Bundes, durch die Koordinierung seiner raumwirksamen Politiken regionale Wachstumsprozesse zu unterstützen*. Köln: IW. 250 S.
- Bayreuther, Frank (2014): *Der gesetzliche Mindestlohn*, NZA 2014, 865.

- Benning, Reinhild (2006): Offenlegung von Subventionen, Berlin.
- Benning, Reinhild, de Andrade, Claudia (2011): Subventionen für die industrielle Fleischerzeugung in Deutschland, Berlin.
- Bertelsmann Stiftung (2008): Bürger und Föderalismus. Eine Umfrage zur Rolle der Bundesländer, Gütersloh.
- Blanchard, O.; Illing, G. (2014), Makroökonomie, 6. aktualisierte Auflage, Hallbergmoos, 2014
- Blank, Florian (2011): Soziale Rechte 1998-2005. Die Wohlfahrtsstaatsreformen der rot-grünen Bundesregierung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- BMF/Bundesministerium der Finanzen (2012): Daten zur horizontalen Umsatzsteuerverteilung, zum Länderfinanzausgleich und zu den Bundesergänzungszuweisungen, online im Internet:
http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_4480/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Finanz__und__Wirtschaftspolitik/Foederale__Finanzbeziehungen/Laenderfinanzausgleich/Zu_s-Abrechnung-ab1995,templateId=raw,property=publicationFile.pdf,
 abgerufen am 04.05.2019.
- BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2006): Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland. Verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006. Berlin: BMVBS. 27 S.
- BMWi Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2007): Nationaler strategischer Rahmenplan für den Einsatz der EU-Strukturfonds in der Bundesrepublik Deutschland 2007- 2013. Berlin: BMWi. 101 S.
- Boadway, R. und F. Flatters (1982): Efficiency and Equalization Payments in a Federal System of Government: A Synthesis and Extension of Recent Results. Canadian Journal of Economics, 15, 613–633.
- Boecken, Winfried/Düwell, Franz Josef/Diller, Martin/Hanau, Hans (2016): Gesamtes Arbeitsrecht, Band 3, 1. Auflage, Baden-Baden.
- Bökenkamp, G. (2010): Das Ende des Wirtschaftswunders. Geschichte der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik in der Bundesrepublik 1969-1998, Stuttgart, S. 1-192.
- Bondonio, Balduin, Martini, Antonio (2011): Counterfactual impact of cohesion policy: Impact and cost-effectiveness of investment subsidies in Italy.
- Bontrup, H. (2008): Lohn und Gewinn: Volks- und Betriebswirtschaftliche Grundzüge, 2. Auflage, München, 2008, S.275f
- Bothfeld, Silke/Sesselmeier, Werner/Bogedan, Claudia (Hrsg.) (2012): Arbeitsmarktpolitik in der sozialen Marktwirtschaft. Vom Arbeitsförderungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II und III. 2., aktualisierte und erweiterte Aufl., Wiesbaden: Springer VS.
- Brandt, A. (2010): Wirtschaftsförderung im Zeitalter der informationstechnischen Reproduzierbarkeit, in: Habel, F. R./Huber, A. (Hg.): Wirtschaftsförderung 2.0 – Erfolgreiche Strategien der Zusammenarbeit von Wirtschaft, Verwaltung und Politik in Clustern und Netzwerken, Boizenburg: Hülsbusch, S. 95-118.
- Bröcker, Johannes (2002): Schlussfolgerungen aus der Theorie endogenen Wachstums für eine ausgleichende Regionalpolitik. In: Raumforsch. u. Raumordnung 60, S. 185-194.

- Bronzini, R. / Iachini E. (2011), Are incentives for R&D effective? Evidence from a regression discontinuity approach, Bank of Italy Working Papers No. 791, Rome.
- Broschell, H. (1985): Soziale Marktwirtschaft und Christliche Soziallehre. München: Gesellschaft zur Förderung der Sozialen Marktwirtschaft.
- Brown, W (2007): Der gesetzliche Mindestlohn in Großbritannien, Friedrich-Ebert-Stiftung, Online im Internet: <http://library.fes.de/pdf-files/bueros/london/04855-20071107.pdf>, abgerufen am 20.05.2018.
- Brümmer, Bernd (1996): Auswirkungen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung auf die Effizienz schleswig-holsteinischer Milchviehbetriebe, Diplomarbeit, CAU Kiel.
- Brütt, Christian (2011): Workfare als Mindestsicherung. Von der Sozialhilfe zu Hartz IV. Deutsche Sozialpolitik 1962 bis 2005. Bielefeld: transcript Verlag.
- BT-Drucksache (Deutscher Bundestag) 15/1509. 2003. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zu Reformen am Arbeitsmarkt „Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, Begründung, A Allgemeiner Teil, III c (Stand 25.07.2003).
- BT-Drucksache (Deutscher Bundestag) 15/1516. 2003. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
- BT-Plenarprotokoll (Deutscher Bundestag) 15/32. 2003. Protokoll der 32. Sitzung der 15. Wahlperiode. Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler. Mut zum Frieden und Mut zur Veränderung. (Agenda 2010)
- BT-Plenarprotokoll (Deutscher Bundestag) 15/60.2003. Protokoll der 60. Sitzung der 15. Wahlperiode. Erste Beratung des von den Fraktionen der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen eingebrachten Entwurfs eines Dritten und eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
- BT-Plenarprotokoll (Deutscher Bundestag) 15/67. 2003. Protokoll der 67. Sitzung der 15. Wahlperiode. Zweite und Dritte Beratung des von den Fraktionen der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen eingebrachten Entwurfs eines Dritten und eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
- Bührmann, Andrea D. (2005): Das Auftauchen des unternehmerischen Selbst und seine gegenwärtige Hegemonialität. Einige grundlegende Anmerkungen zur Analyse des (Trans-) Formierungsgeschehens moderner Subjektivierungsweisen. In: Forum Qualitative Social Research, Volume 6, No. 1, Art. 16, online im Internet: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/518/1120>, abgerufen am 05.05.2019
- Bundesagentur für Arbeit Statistik, (Hrsg.), Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf, Nürnberg, 2015
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) (2005): Hartz IV – Menschen in Arbeit bringen. Berlin.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) (Hrsg.), Energie in Deutschland – Trends und Hintergründe zur Energieversorgung, Berlin, 2013
- Burger, A., Lünenbürger, B., Schwermer, S., v. Hartrott, G. (2018): Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien – klimafreundlich und ökonomisch sinnvoll,

- Umweltbundesamt [Hrsg.], online im Internet:
<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4067.pdf>, abgerufen am 08.01.2019.
- Buscher, D. (2010): Der Bundesstaat in Zeiten der Finanzkrise – Ein Beitrag zur Reform der deutschen Finanz- und Haushaltsordnung (Föderalismusreform), Berlin: Duncker & Humblot.
- Bussmann, J. (2008): Globalisierung braucht globale Ordnung, Frankfurt: M:R.G. Fischer.
- Butterwegge, Christoph (2011): Armut in einem reichen Land. Wie das Problem verharmlost und verdrängt wird. 2., aktualisierte Aufl., Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Butterwegge, Christoph (2014): Krise und Zukunft des Sozialstaates. 5., aktualisierte Aufl., Wiesbaden: Springer VS.
- Butterwegge, Christoph (2015): Hartz IV und die Folgen. Auf dem Weg in eine andere Republik? Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Conzelmann, Thomas (2005): Zwischen Baum und Borke. Regionale Wirtschaftsförderung unter europäischen Vorzeichen. In: Raumforsch. u. Raumordnung 63, S. 99-108.
- Daniels, Norman (1989): Reading Rawls. Critical Studies on Rawls' 'A Theory of Justice'. Stanford/California: Stanford University Press.
- Dantler, Markus (2011): Die Änderung der Effizienz und der Produktivität der österreichischen landwirtschaftlichen Betriebe durch das Investitionsförderungsprogramm, Universität für Bodenkultur, Wien.
- Däubler, Wolfgang (2014): Der gesetzliche Mindestlohn – doch eine unendliche Geschichte?, NJW 2014, 1924.
- Detzer, Daniel (2010): Mindestlöhne und Beschäftigung. Online im Internet: www.boeckler.de/wsimit_2010_08_detzer.pdf, abgerufen am 20.03.2018.
- Deutscher Bundestag (Hg.) (2009): Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2009. Bundestagsdrucksache 16/13950. Berlin: Deutscher Bundestag. 174 S.
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2014): Private Investitionen in Deutschland.
- DIHK (2014): Investitionsschwäche in Deutschland. DIHK-Schlaglicht Wirtschaftspolitik, Sommer 2014.
- Dohse, Dirk (2001): Deutsche Technologiepolitik auf neuen Pfaden. Einige Anmerkungen zur regionenorientierten Innovationspolitik der Bundesregierung. In: Raumforsch. u. Raumordnung 59, S. 446-455.
- Döring T. (2009), Unterschiede regionaler Wirtschaftskraft – welchen Einfluss hat die Landespolitik? (Zusammen mit L. Blume), Jahrbuch für Regionalwissenschaft 29, 105-120.
- Dörre, Klaus/Booth, Melanie/Marquardsen, Kai/Haubner, Tina/Scherschel, Karin/Schierborn, Karen (2013): Bewährungsproben für die Mittelschicht. Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik. Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Dupont, Vincent (2007): Do geographical agglomeration, growth and equity conflict? In: Papers in Regional Science 86 (2), S. 193-214.

- E. Wesley F. Peterson: A Billion Dollars a Day: The Economics and Politics of Agricultural Subsidies. Wiley-Blackwell, 2009
- Eckey, H.-F. / Kosfeld, R. (2005), Regionaler Wirkungsgrad und räumliche Ausstrahlungseffekte der Investitionsförderung, Jahrbuch für Regionalwissenschaft 25, 149-173
- Egle, Christoph/Zohndörfer, Reimut (2007): Ende des rot-grünen Projektes. Eine Bilanz der Regierung Schröder 2002-2005. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Endres, A. (2011): Environmental Economics. Theory and Policy, Cambridge et al.
- Erpenbach, A.F. (2010): Grenzen des Wettbewerbsföderalismus unter Berücksichtigung der Reform zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang.
- Eurostat (2015): Monthly Minimum Wages, Online im Internet: http://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-datasets/-/EARN_MW_CUR, abgerufen am 05.05.2019.
- Fabritius, H. (1975): Konjunkturtheoretische Vorstellung des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Eine Analyse der bis einschließlich 1972 veröffentlichten Gutachten, Berlin.
- Fährmann, Bernd, Grajewski, Rüdiger (2013): How expensive is the implementation of rural development programmes? Empirical results on implementation costs and their consideration in the evaluation of rural development programmes, in: European Review of Agricultural Economics, 40. Jg. (2013), H. 4, S. 541-572.
- Färber, Gisela, Olaf Arndt, Harald Dalezios und Philip Steden (2009): Die regionale Inzidenz von Bundesmitteln. In: Heinrich Mäding (Hg.): Öffentliche Finanzströme und räumliche Entwicklung. Hannover: ARL. S. 9-48 = Veröff. d. ARL, Forsch.- u. Sitzungsber. 232.
- Farole, Thomas, Andrés Rodríguez-Pose und Michael Storper (2009): Cohesion policy in the European Union. Growth, geography, institutions. Brüssel: DG REGIO. 45 S.
- Fasbender, K. (Hrsg.) (1991): Elemente der sozialen Marktwirtschaft: wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen – Transformationsmöglichkeiten, Hamburg.
- FDP (1967): Parteiprogramm, Hannover.
- Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (2010): Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2009, Schwerin.
- Forstner, Bernd et al. (2009): Ex-Post-Bewertung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) für den Förderzeitraum 2000 bis 2006: Länderübergreifender Bericht.
- Französische Botschaft (2015): Mindestlohn: Der SMIC, Online im Internet: <http://www.ambafrance-de.org/Mindestlohn-Der-SMIC>, abgerufen am 05.05.2019.
- Französische Finanzverwaltung der Sozialversicherungsträger (2014): Les exonérations poursuivent leur baisse en 2013, Online im Internet: <http://www.acoss.fr/home/observatoire-economique/publications/acoss-stat/acoss-stat-n204.html>, abgerufen am 05.05.2019.
- Friedman, M. (2002): Kapitalismus und Freiheit, Frankfurt a. M.: Eichborn.

- Fritsch, M. (2012): Innovation und Regionalentwicklung, in: Bröcker, J./Fritsch, M. (Hg.): Ökonomische Geographie, München: Vahlen, S. 177-199.
- Fromhold-Eisebith, Martina und Günter Eisebith (2008): Clusterförderung auf dem Prüfstand. Eine kritische Analyse. In: Zs. f. Wirtschaftsgeogr. 52, H. 2/3, S. 79-94.
- Fürsch, M., Lindenberger, D., Malischek, R., Nagl, S., Panke, T., Trüby, J. (2012): German nuclear policy reconsidered: Implications for the electricity market, in: Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln [Hrsg.], EWI Working Paper, No 11/12, online im Internet: http://www.ewi.uni-koeln.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Working_Paper/EWI_WP_11-12_German_nuclear_policy_reconsidered.pdf, abgerufen am 05.05.2019.
- Gärtner, S. (2004): Integrierte Wirtschaftsförderung: Regionalökonomische Ansätze und Konzepte, in: Widmaier, B./Beer, D./Gärtner, S./Hamburg, I./Terstriep, J. (Hg.): Wege zu einer integrierten Wirtschaftsförderung, Baden-Baden: Nomos, S. 13-73.
- Gaul, Björn (2015): Aktuelles Arbeitsrecht, Band 1, Köln, 2015.
- Gaul, C. (2008): Konjunkturprogramme in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland: Einordnung und Bewertung der Globalsteuerung von 1967 bis 1982, in: Info- Brief, Berlin, S. 4-16.
- Gawel, E., Strunz, S., Lehmann, P. (2012): The German Energiewende under attack: Is there an irrational Sonderweg?, in: UFZ-Diskussionspapiere, 15/2012.
- George, R. (2008): Mindestlöhne und Beschäftigung, in: WSI Mitteilungen, Heft 9, S.479- 485
- Gerhardt, K-U. (2006): Hartz Plus: Lohnsubventionen und Mindesteinkommen Im Niedriglohnsektor, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften GWV
- Giddens, A. (1996): Konsequenzen der Moderne, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Giersch, H.; Paqué, K.H.; Schmieding, H. (1992), The Fading Miracle, Cambridge, 1992, S.5
- Glatzel, N. (1989): Wirtschaftsethik – Notwendigkeit und Grenzen. In: Burkhard Leben (Hg.): Soziale Marktwirtschaft und Ethik. München: Hans-Seidel-Stiftung e.V. Akademie für Politik und Zeitgeschehen, 41-51.
- Grasse, A. (2011): Federalism in Germany, in: Seidelmann, Reimund (Hg.): The New Germany: History, Economy, Policies, Baden-Baden (Nomos), S. 239–268.
- Grasse, Alexander/Ludwig, Carmen/Dietz, Berthold (Hrsg.) (2006): Soziale Gerechtigkeit. Reformpolitik am Scheideweg. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Grieß, A. (2014): Mindestlohn liegt in der EU stets unter der Niedriglohnschwelle, Online im Internet: <http://de.statista.com/infografik/1968/nationaler-mindestlohn-in-prozent-des-jeweiligen-medianlohns/>, abgerufen am 05.05.2019.
- Grosser, D. (1993): Soziale Marktwirtschaft – Soziale Sicherheit. Melle: Verlag Ernst Knoth GmbH.
- Grosser, D./ Lange, T./ Müller-Armack, A./ Neuss, B. (1990): Soziale Marktwirtschaft: Geschichte – Konzept – Leistung, 2. Aufl., Stuttgart / Berlin / Köln.
- Häder, M. (2010): Klimaschutzpolitik in Deutschland: eine ökonomische Konsistenzanalyse der Rahmenbedingungen für den Strommarkt, in: Zeitschrift für Energiewirtschaft, 34/1, S. 11-19.

- Hassel, Anke/Christof Schiller (2010): Der Fall Hartz IV. Wie es zur Agenda 2010 kam und wie es weitergeht. Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH.
- Haucap, J. (2013): Braucht Deutschland einen Kapazitätsmarkt für eine sichere Stromversorgung?, Ordnungspolitische Perspektiven Nr. 51., Düsseldorfer Institut für Wettbewerbsökonomie.
- Haucap, J. (2016): Kosten der Energiewende – Untersuchung im Bereich der Stromerzeugung in den Jahren 2000 bis 2025 in Deutschland, Düsseldorfer Institut für Wettbewerbsökonomie.
- Heidenreich, Felix (2011): Theorien der Gerechtigkeit. Eine Einführung. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.
- Henneberger, Fred, Haug, Lara (2010): Die Auswirkungen von Mindestlöhnen auf das Gleichgewicht im Arbeitsmarkt. Online im Internet: <http://www.unisg.ch/~media/Internet/Content/Dateien/InstituteUndCenters/FAA/Publikationen/Diskussionspapiere/2010/dp121.ashx>, abgerufen am 05.05.2019.
- Henning, F. (1993): Das industrialisierte Deutschland 1914 bis 1992, 8. erw. Aufl., Paderborn.
- Hess, Andreas (2014): The Political Theory of Judith N. Shklar. Exile from Exile. New York: Palgrave Macmillan.
- Heusgen, C. (1981): Ludwig Erhards Lehre von der Sozialen Marktwirtschaft: Ursprünge, Kerngehalt, Wandlungen, Stuttgart.
- Hicks, J. (1974): The Crisis in Keynesian Economics, Oxford.
- Hildebrandt, A., Wolf, F. (Hg.) (2008): Die Politik der Bundesländer. Staatstätigkeit im Vergleich, Wiesbaden (VS Verlag).
- Hohensee, J. (1996), Der erste Ölpreisschock 1973/74 : die politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der arabischen Erdölpolitik auf die Bundesrepublik Deutschland und Westeuropa, Stuttgart.
- Hohler, A. (2009): Competition statt Kooperation – ein Modell zur Erneuerung des deutschen Bundesstaats? Bestandsaufnahme und Bewertung einer auf Wettbewerb gerichteten Reform des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit der Gemeinsamen Kommission des Bundestages und Bundesrates zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung und der Verfassungsänderungen im Juli 2006, Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Holzleithner, Elisabeth (2009): Gerechtigkeit. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.
- Hock, Silke (2016): Aus armen Kindern werden chancenlose Erwachsene. In: <http://www.zeit.de/karriere/2016-07/kinderarmut-eltern-einkommen-klassenfahrten-bildung>, abgerufen am 05.05.2019.
- Hoppe, Andrea (2001): Europäische Regionalpolitik und ihre nationale Implementation. Grossbritannien und Deutschland im Vergleich. Opladen: Leske u. Budrich.
- Hoppe, H. H. (2012): Der Wettbewerb der Gauner, Über das Unwesen der Demokratie und den Ausweg in die Privatrechtsgesellschaft, Berlin: Holzinger Verlag.

- Horn, G., (2005): Zentrale versus Dezentrale Lohnbildung. Online im Internet: http://www.boeckler.de/pdf/v_2005_09_01_vortrag_horn.pdf, abgerufen am 05.05.2019.
- Huber, E. (1998): Reform des Länderfinanzausgleichs?, Wirtschaftsdienst 78/II, S. 71–73.
- IFEU (Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg), GWS (Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforchung mbH) (2012): IFEU, GWS. Volkswirtschaftliche Effekte der Energiewende: Erneuerbare Energien und Energieeffizienzen, online im Internet: https://www.ifeu.de/energie/pdf/volkswirtschaftl_%20effekte_%20energiewende_broschuere_pehnt_RZ.pdf, abgerufen am 05.05.2019.
- Inman, R. und D. Rubinfeld (1996): Designing Tax Policy in Federalist Economies: An Overview. *Journal of Public Economics*, 60, 307–334.
- Inman, R. und D. Rubinfeld (1997a): Rethinking Federalism. *Journal of Economic Perspectives*, 11 (4), 43–64.
- Inman, R. und D. Rubinfeld (1997b): The Political Economy of Federalism. In: Dennis Mueller (Hrsg.): *Perspectives on Public Choice: A Handbook*. Cambridge, Cambridge University Press, 73–105.
- Institute for Rural Development Research IfLS, KANTOR Management Consultants S.A. (2011): Ex-post evaluation of Rural Development Programmes 2000-2006, Athen.
- Kantel, Hans-Dieter (2008): Grundsicherungsarbeit – Armuts und Arbeitsmarktpolitik nach Hartz IV. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Karczewski, J. (2008): „Weltwirtschaft ist unser Schicksal“: Helmut Schmidt und die Schaffung der Weltwirtschaftsgipfel, Bonn.
- Keating, M., Loughlin, J., Deschouwer, K. (2003): *Culture, Institutions and Economic Development*, Cheltenham/Northampton (Edward Elgar Pub.).
- Kemfert, C, Traber, T. (2009): Impacts of the German Support for Renewable Energy on Electricity Prices, Emissions, and Firms, in: *The Energy Journal*, 30/2009, S. 155-178.
- Kersting, Wolfgang (2001): *John Rawls zur Einführung*. 1. Aufl., Hamburg: Junius.
- Kiese, Matthias (2008): Mind the Gap: Regionale Clusterpolitik im Spannungsfeld von Wissenschaft, Politik und Praxis aus der Perspektive der Neuen Politischen Ökonomie. In: *Zs. f. Wirtschaftsgeogr.* 52, H. 2/3, S. 129-145.
- Kiese, Matthias (2008a): Stand und Perspektiven der regionalen Clusterforschung. In: Matthias Kiese und Ludwig Schätzl (Hg.): *Cluster und Regionalentwicklung. Theorie, Beratung und praktische Umsetzung*. Dortmund: Rohn. S. 9-50.
- Kirchweiger, Stefan, Kantelhardt, Jochen (2012): Improving Farm Competitiveness through Farm-Investment Support: a Propensity Score Matching Approach, 131st EAAE Seminar, Prag.
- Knabe, A.; Schöb, R. (2014): Regionale und qualifikationsspezifische Auswirkungen des Mindestlohns Folgenabschätzung und Korrekturbedarf, Gutachten im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Berlin

- Koch, Susanne/Kupka, Peter/Steinke, Joß (2009): Aktivierung, Erwerbstätigkeit und Teilhabe. Vier Jahre Grundsicherung für Arbeitssuchende (IAB-Bibliothek, 315). Bielefeld: Bertelsmann.
- Kohl, H. (1996): Vorwort. In: Ludwig-Erhard-Stiftung e. V. (Hg.): Soziale Marktwirtschaft als Historische Weichenstellung. Bewertungen und Ausblicke. Düsseldorf: ST Verlag GmbH, IX-XV.
- Kost, C., Schlegl, T., Thomsen, J., Nold, S., Mayer, J. (2012): Studie Stromgestehungskosten erneuerbarer Energien. Mai 2012, online im Internet: <http://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-pdf-dateien/studien-und-konzeptpapiere/studie-stromgestehungskosten-erneuerbare-energien.pdf>, abgerufen am 05.05.2019.
- Kösters, S. / Obschonka, M. (2011): Public business advice in the founding process: An empirical evaluation of subjective and economic effects. *Environment and Planning C: Government and Policy*, 29, 577-604.
- Kubis, Alexander, Matthias Brachert und Mirko Titze (2009): Industrielle Cluster als Ursache regionaler Prosperität? Zur Konvergenz deutscher Arbeitsmarktregionen 1996-2005. In: *Raumforschung und Raumordnung* 67 (5/6), S. 341-352.
- Lachmann, W. (1989): Bedarf, Begründung und Grenzen der Ethik in der Sozialen Marktwirtschaft. In: Burkhard Leben (Hg.): *Soziale Marktwirtschaft und Ethik*. München: Hans-Seidel-Stiftung e.V. Akademie für Politik und Zeitgeschehen, 25-39.
- Ladwig, Bernd (2011): *Gerechtigkeitstheorien zur Einführung*. Hamburg: Junius Verlag GmbH.
- Lammers, Konrad (2006): Brauchen wir eine regionale Strukturpolitik? In: *Informationen zur Raumentwicklung* Jg. 2006, H. 9, S. 525-531.
- Langer, W. (1996): Ohne Erhard sähe Deutschland anders aus. In: Ludwig-Erhard-Stiftung e. V. (Hg.): *Soziale Marktwirtschaft als Historische Weichenstellung. Bewertungen und Ausblicke*. Düsseldorf: ST Verlag GmbH, 173-193.
- Leibfritz, W.; Meurer, C. (1985), *Steuerliche Investitionsförderung im internationalen Vergleich*, Berlin, 1985 S.27ff
- Lembke, Mark (2015): Das Mindestlohngesetz und seine Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis, *NZA* 2015, 70.
- Lembke, Mark (2016): Mindestlohngesetz – erste Rechtsprechung und praktische Erfahrungen, *NZA* 2016, 1.
- Martin, P. / Mayer, T. / Mayneris, F. (2011), Public support to clusters: A firm level study of French Local Productive Systems, *Regional Science and Urban Economics*, 41(2), 108- 123.
- Martin, Ron (2008): National growth versus spatial equality? A cautionary note on the new 'trade-off' thinking in regional policy discourse. In: *Regional Science Policy and Practice* 1 (1), S. 3-13.
- Metzler, G. (2005): *Konzeptionen politischen Handelns von Adenauer bis Brandt. Politische Planung in der pluralistischen Gesellschaft*, Paderborn.
- Meyer, Hendrik (2013): *Was kann der Staat? Eine Analyse der rot-grünen Reformen in der Sozialpolitik*. Bielefeld: transcript Verlag.

- Michalek, Jürgen (2009): Assessment of the direct and indirect effects of individual RD measures using Propensity Score – Double Difference methods in selected rural regions of Slovakia and Germany, Advanced-Eval Working Paper Series, Regional Report RR2-2, Kiel.
- Mises, L.v. (1927): Liberalismus, Jena: Verlag von Gustav Fischer.
- Müller-Armack, A. (1948): Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft, 2. Aufl., Hamburg.
- Müller-Armack, A. (1966): Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik: Studien und Konzepte zur Sozialen Marktwirtschaft und zur Europäischen Integration, Freiburg im Breisgau.
- Müller-Armack, A. (1974): Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft: Frühschriften und weiterführende Konzepte, Sozioökonomische Forschungen, Band 1, Bern / Stuttgart.
- Müller-Armack, A. (1989): Soziale Marktwirtschaft und pluralistische Gesellschaft – Programm, Entwicklung, Perspektiven. In: Burkhard Leben (Hg.): Soziale Marktwirtschaft und Ethik. München: Hans-Seidel-Stiftung e.V. Akademie für Politik und Zeitgeschehen, 9-23.
- Müller, H. (2006): Je mehr Staat, desto gerechter geht es zu. Wirtschaftsirrtümer: Richtigstellungen von Arbeitszeitverkürzung bis Zinspolitik. München: Piper Verlag GmbH, 127-135.
- Müller, M., Sturm, R. (2010): Wirtschaftspolitik kompakt, Wiesbaden (VS V erlag).
- Müller, Tobias (2009): Was haben die Hartz-Reformen bewirkt? Zu Ausmaß, Ursachen und Folgen der Arbeitslosigkeit in Deutschland. Berlin: Weißensee Verlag.
- Nützenadel, A. (2005): Stunde der Ökonomen. Wissenschaft, Politik und Expertenkultur in der Bundesrepublik 1949-1974, Göttingen.
- Oates, W. (1972): Fiscal Federalism. New York, Harcourt.
- Oates, W. (1999): An Essay on Fiscal Federalism. Journal of Economic Literature, 37, 1120–1149.
- Ost, F. (1996): Freiheit und soziale Verantwortung: Soziale Marktwirtschaft als Leitbild der CDU. In: Ludwig-Erhard-Stiftung e. V. (Hg.): Soziale Marktwirtschaft als Historische Weichenstellung. Bewertungen und Ausblicke. Düsseldorf: ST Verlag GmbH, 561- 579.
- Peffekoven, R. (2012): Reform des Länderfinanzausgleichs tut not, Wirtschaftsdienst 78/II, S. 80–83.
- Petrack, Michael, Zier, Peter (2012): Common Agricultural Policy effects on dynamic labour use in agriculture, in: Food Policy, 37. Jg. (2012), H. 6, S. 671-678.
- Pilz, F. (1974): Das System der Sozialen Marktwirtschaft: Konzeption, Wirklichkeit, Perspektiven, München.
- Pirkl, F. (1989): Vorwort. In: Burkhard Leben (Hg.): Soziale Marktwirtschaft und Ethik. München: Hans-Seidel-Stiftung e.V. Akademie für Politik und Zeitgeschehen, 7f.
- Plumpe, W. (2011): Wirtschaftskrisen. Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl., München, S. 92-100.

- Pötters, Stephan/Krause, Daniel (2015): Konsequenzen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz, NZA 2015, 398.
- Raddatz, G., Wolf, S. (2007): Irrglaube Mindestlöhne – Trügerische Hoffnung, zerstörte Beschäftigungschancen, in: Stiftung Marktwirtschaft, Heft Nr. 99, 03/2007, S. 15 – 17
- Ragnitz, J. / Lehmann, H. (2005), Wirkungsanalyse der Wirtschaftsförderung in Ostdeutschland, in: Engel, D. (Hrsg.), Mittelstandsfinanzierung, Basel II und die Wirkung öffentlicher sowie privater Kapitalhilfen., Berlin, S. 221-236.
- Randak, H. (2003): Unsere Soziale Marktwirtschaft. Altheim: Isar-Post Druck- und Verlagsgesellschaft mbH.
- Rawls, J. (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Rawls, John (1971): A Theory of Justice. Cambridge/Massachusetts: Harvard University Press. Rawls, John (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Rehfeld, D. (2012), Auf dem Weg zur integrierten Wirtschaftsförderung - neue Themen und Herausforderungen. Gelsenkirchen: Institut Arbeit und Technik. Forschung Aktuell, Nr. 09/2012
- Rifkin, Jeremy (2011): Das Ende der Arbeit und ihre Zukunft. Neue Konzepte für das 21. Jahrhundert. S. Fischer Verlag: Frankfurt a. M.
- Robison, J. (1973): After Keynes, Oxford.
- Rodrik, D. (2011): Das Globalisierungsparadox. Die Demokratie und die Zukunft der Wirtschaft, München: C.H.Beck.
- Röpke, W. (1958): Ein Jahrzehnt Sozialer Marktwirtschaft in Deutschland und seine Lehren – Aktionsprogramm der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft, Köln.
- Rosenfeld, Martin T. W. (2007): Schlussfolgerungen für den zukünftigen Stellenwert der interregionalen Ausgleichspolitik und ihrer Ausgestaltung. In: Martin T. W. Rosenfeld et al.: Interregionale Ausgleichspolitik in Deutschland. Halle: Inst. f. Wirtschaftsforsch. Halle, S. 134-143. = IWH, Sonderheft 2/2007.
- Rudkowski, Lena (2015): Mindestlohn bei der Verwaltung von Wohnungseigentum, ZWE 2015, 11.
- Rudolph, Clarissa/Niekant, Renate (Hrsg.) (2007): Hartz IV – Zwischenbilanz und Perspektiven. Münster: Westfälisches Dampfboot 2007.
- RWI (Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung) (2012): RWI. Marktwirtschaftliche Energiewende: Ein Wettbewerbsrahmen für die Stromversorgung mit alternativen Technologien, online im Internet: http://www.rwi-essen.de/media/content/pages/publikationen/rwi-projektberichte/PB_Marktwirtschaftliche-Energiewende.pdf, abgerufen am 05.05.2019.
- Sachverständigenrat (1974): Jahreswirtschaftsbericht 1974/75, Stuttgart.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2014): Mehr Vertrauen in Marktprozesse – Jahresgutachten 14/15.
- Salje, P. (2012): EEG 2012. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien. Kommentar, 6. Aufl., Köln.

- Schanetzky, T. (2007): Die große Ernüchterung. Wirtschaftspolitik, Expertise und Gesellschaft in der Bundesrepublik 1966 bis 1982, Berlin.
- Scharpf, F. (1987): Sozialdemokratische Krisenpolitik in Europa, Frankfurt/New York.
- Schmid, J. (2009): Wirtschaftsförderung: Zur Genese und Rolle eines Politikfeldes im deutschen Bundesstaat, in: Schmid, J./Heinze, R. G./Beck, C. (Hg.): Strategische Wirtschaftsförderung und die Gestaltung von High-Tech Clustern – Beiträge zu den Chancen und Restriktionen von Clusterpolitik, Baden-Baden: Nomos, S.17-27.
- Schmidt, K./ Schwarz, U./ Thiebach, G. (1965): Die Umverteilung des Volkseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland 1955 und 1960, Tübingen.
- Schröder, K. (1984): Der Weg in die Stagnation, Opladen.
- Schulten, T. (2014): WSI-Mindestlohnbericht 2014 – Stagnierende Mindestlöhne, in: WSI- Mitteilungen 2/2014, S. 132 - 139.
- Schulten, T., Bispinck R. und Schäfer C. (2006:) Mindestlöhne in Europa, Hamburg: VSA- V erlag.
- Schweibert, Ulrike/Leßmann, Jochen (2018): Mindestlohngesetz – der große Wurf?, online im Internet: <http://www.der-betrieb.de/content/dft,0,665589,Schweibert>, abgerufen am 05.05.2019.
- Simon Hegelich/David Knollmann/Johanna Kuhlmann (2011): Agenda 2010. Strategien – Entscheidungen – Konsequenzen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Sinn, H.-W. (1997): Das Selektionsprinzip und der Systemwettbewerb, in: Oberhauser, Alois (Hg.): Fiskalföderalismus in Europa, Berlin (Duncker & Humblot), S. 9–59.
- Sinn, H.-W. (2008): Von einem Mindestlohn, den man nicht bekommt kann man nicht leben: Ein Plädoyer für den besseren Sozialstaat, in: ifo Schnelldienst, Heft 6, S. 57-61
- Sittard, Ulrich (2015): Das neue MiLoG: Mindestlohnberechnung und zivilrechtliche Folgen von Mindestlohnverstößen, RdA 2015, 99.
- Skidelsky, R. (1977): The End of Keynesian Era. Essays on the disintegration of the Keynesian Political Economy, New York.
- Starbatty, J. (1982): Alfred Müller-Armacks Beitrag zur Theorie und Politik der Sozialen Marktwirtschaft. In: Ludwig-Erhard-Stiftung e.V. Soziale Marktwirtschaft im Vierten Jahrzehnt ihrer Bewährung. Stuttgart u.a.: Gustav Fischer Verlag.
- Stern, N. (2009): The Economics of Climate Change. The Stern Review, 6. Aufl., Cambridge et al.
- Striewe, Lutz, Loy, Jean, Koester, Uwe (1996): Analyse und Beurteilung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in Schleswig-Holstein, in: Agrarwirtschaft, 45. Jg. (1996), H. 12, S. 423-434.
- Ströbele, W., Pfaffenberger, W., Heuterkes, M. (2015): Energiewirtschaft. Einführung in Theorie und Praxis, 3. Aufl., München.
- Sturm, R. (2008): Von der Symmetrie zur Asymmetrie – Deutschlands neuer Föderalismus, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hg.): Jahrbuch des Föderalismus 2007, Baden-Baden (Nomos), S. 27–41.

- Tamm, Sascha (2010): Eigentum, Grundprinzipien und Denkanstöße, liberal Verlag, Berlin.
- Tetsch, Friedemann (2011): Förderung von Regionen durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. In: Sebastian Elbe und Florian Langguth (Hg.) (2011): Finanzierung regionaler Entwicklung. Oder: Geld ist schon wichtig. Aachen: Shaker. S. 9-27.
- Thumfart, Alexander (1999): Kritische Gerechtigkeitstheorien und Ungerechtigkeit im Transformationsprozeß. In: Andreas Dornheim/Winfried Franzen/Alexander Thumfart/Arno Waschkuhn (Hrsg.): Gerechtigkeit. Interdisziplinäre Grundlagen. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag GmbH, S. 208-248.
- Titze, Mirko, Matthias Brachert und Alexander Kubis (2009): Die Identifikation horizontaler und vertikaler industrieller Clusterstrukturen in Deutschland. Ein neues Verfahren und erste empirische Ergebnisse. In: Raumforsch und Raumordnung 67 (5/6), S. 353-368.
- Traber, T., Kemfert, C. (2012): Vom Winde verweht? Strommarktpreise und Anreize zur Investition in thermische Kraftwerke bei erhöhtem Angebot an Windenergie, in: Deutsches Institut für Wirtschaftsförderung [Hrsg.]: Regulierung netzbasierter Sektoren, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsförderung, 81. Jg., Bd. 01.2012, Berlin, S. 91-110
- UBA (Umweltbundesamt) (2018): UBA. Der europäische Emissionshandel, online im Internet: <http://www.umweltbundesamt.de/daten/klimawandel/der-europaeische-emissionshandel>, abgerufen am 05.05.2019.
- Varian, Hal, (2016): Grundzüge der Mikroökonomik, 9. Aufl., München: DeGruyter.
- Völker, Lutz (2016): Arbeits- und Sozialversicherungsrecht kompakt, 6. Auflage, Norderstedt.
- von Bismarck, P. (1992): Soziale Marktwirtschaft - Das Geschenk der Stunde Null. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.
- von der Schulenburg, J. (2008): Unterwegs zu neuen Weltordnungen? Folgen der Globalisierung, Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- von Hayek, F. A. (1977): Drei Vorlesungen über Demokratie, Gerechtigkeit und Sozialismus, Tübingen: Mohr Siebeck.
- von Hayek, F. A. (1991): Die Verfassung der Freiheit, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Voß, G. Günter / Pongratz, Hans J. (1998): Der Arbeitskraftunternehmer. Eine neue Grundform der Ware Arbeitskraft? Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jhg. 50, S. 131-158.
- Voy, K./ Polster, W./ Thomasberger, C. (Hrsg.) (1994): Marktwirtschaft und politische Regulierung: Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland (1949-1989), Band 1, 2. Aufl., Marburg.
- W. Pogge, Thomas (1994): John Rawls. München: C.H. Beck.
- Walter, Ulrike (Löhne, 2007): Löhne und Gehälter in Deutschland. Wiesbaden: Gabler.
- Waltermann, Raimund (2015): Aktuelle Fragen des Mindestlohngesetzes, AuR 2015, 166.
- Waltermann, Raimund (2016): Arbeitsrecht, 18. Auflage, München, 2016.

Wolf, Michael (2006): Hartz IV: ausgrenzende Aktivierung oder Lehrstück über die Unantastbarkeit der Würde des Menschen. In: UTOPIE kreativ 194, S. 1079-1095.

Wolf, Thomas (2011): Der aktivierende Sozialstaat zwischen Freiheit und Zwang. Der begrenzte Spielraum moderner Sozialpolitik. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh.

Wünsche, H.-F. (1996): Erhards Soziale Marktwirtschaft: von Eucken programmiert, von Müller-Armack inspiriert?. In: Ludwig-Erhard- Stiftung e. V. (Hg.): Soziale Marktwirtschaft als Historische Weichenstellung. Bewertungen und Ausblicke. Düsseldorf: ST Verlag GmbH, 131-169.

Yack, Bernard (Hrsg.): Liberalism without Illusions. Chicago & London: The University of Chicago Press 1996..

Zencke, H. (1979): Wirtschaftspolitik – links oder liberal?, in: KELLER, Horst (Hg.): Das Jahrzehnt der Utopisten. Bonner Regierungskoalition 1969-1979, Bonn, S. 42-46.

Zimmermann, Horst (2004): Agglomerationstendenzen und gesamtwirtschaftliches Wachstum. Zum Einstieg in neuere Entwicklungen. Marburg: Abt. f. Finanzwiss. d. Univ. Marburg. 32 S.

Zinn, K. (1992): Soziale Marktwirtschaft: Idee, Entwicklung und Politik der bundesdeutschen Wirtschaftsordnung, Mannheim 1992.

Notizen

Notizen

Nachdem im 19. Jahrhundert der klassische Liberalismus mit seinen Ordnungskonzepten vor allem zu negativen Erfahrungen geführt hatte und der Interventionismus der Weimarer Zeit sowie die nationalsozialistische Planwirtschaft gleichermaßen gescheitert waren, wurde nach dem Ende des II. Weltkriegs in der neu gegründeten Bundesrepublik eine neuartige Idee der Wirtschaftsordnung etabliert. Diese stellte eine völlige Abkehr von den wirtschaftlichen Ordnungskonzepten dar, die zuvor für die Menschen in Deutschland bestimmend gewesen waren.

ISBN 978-3-9819547-7-7



Eigenvertrieb Lothar Siebler

€ 29,00 [D]